

STADT NORDHAUSEN



Vorbericht zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Tabellenverzeichnis	VII
1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2 Ausgangssituation: Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis zum Haushaltsjahr 2017	2
2.1 Haushaltsjahr 2015	2
2.2 Haushaltsjahr 2016	7
2.3 Haushaltsjahr 2017	10
3 Haushaltsjahr 2018	14
3.1 Demografische Entwicklung	14
3.2 Rahmenbedingungen	15
3.2.1 Aufstellungsverfahren.....	18
3.2.2 Haushaltsausgleich allgemein.....	20
3.3 Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen sowie der wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen.....	21
3.3.1 Ergebnishaushalt.....	21
3.3.1.1 Erträge.....	21
3.3.1.2 Aufwendungen.....	33
3.3.2 Finanzhaushalt	45
3.3.2.1 Einzahlungen.....	45
3.3.2.2 Auszahlungen	50
3.3.3 Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzplan	56
3.4 Entwicklung des Jahresergebnisses	59
3.5 Entwicklung der Finanzmittel	61
3.6 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	63
3.7 Entwicklung der Investitionskredite	109
3.8 Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung	111
3.9 Entwicklung der Belastung des Haushalts durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte.....	113
3.10 Aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltsfolgejahren voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen	116

3.11	Entwicklung der Beträge der maximal möglichen Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die Bürgschaften oder Gewährverträgen wirtschaftlich gleichkommen	116
3.12	Entwicklung des Eigenkapitals	117
3.13	Entwicklung der Sonderposten.....	119
3.14	Entwicklung der Rückstellungen.....	122
3.15	Nachweis des Haushaltsausgleichs sowie der dauernden Leistungsfähigkeit	124
4	Haushaltskonsolidierung	131
5	Beteiligungen der Stadt Nordhausen	141
5.1	Arten der Beteiligungen und Auswirkungen für den Haushalt 2018 der Stadt Nordhausen.....	144
5.1.1	Sondervermögen.....	145
5.1.2	Beteiligungen mit beherrschendem Einfluss der Stadt Nordhausen	145
5.1.3	Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss der Stadt Nordhausen	147
5.1.4	Sonstige Beteiligungen der Stadt Nordhausen.....	149
5.1.5	Zweckverbände	149

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktengesellschaft
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BV	Beschlussvorlage
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
dgl.	dergleichen
e. V.	eingetragener Verein
EU	Europäische Union
Evtl.	eventuell
Fa.	Firma
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HSB	Harzer Schmalspurbahnen GmbH
HSK	Haushaltssicherungskonzept
HVV	Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
LED	Light-emitting diode (Leuchtdiode)
lfd. Nr.	laufende Nummer
lt.	laut
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer

o. g.	oben genannte
p. a.	per annum (pro Jahr)
Pkt.	Punkt
SEB	Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen
sog.	sogenannte
SWG	Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH
TEuro	Tausend Euro
ThürGemHV-Doppik	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
ThürKDG	Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik
ThürKGG	Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürNKFG	Thüringer Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliche
usw.	und so weiter
v. H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
VV-Bedarfszuweisungen	Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung 1995 - 2017.....	14
Abb. 2: Zusammensetzung der Erträge im Haushaltsplan 2018	21
Abb. 3: Vergleich Finanzaufweisung für Gemeindeaufgaben im Verhältnis zur Kreisumlage 2010 - 2018.....	25
Abb. 4: Zusammensetzung der Aufwendungen im Haushaltsplan 2018	33
Abb. 5: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen 2010 – 2021.....	43
Abb. 6: Zusammensetzung der Einzahlungen im Haushaltsplan 2018	45
Abb. 7: Zusammensetzung der Auszahlungen im Haushaltsplan 2018.....	50
Abb. 8: Entwicklung der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen 2010 – 2021	55
Abb. 9: Entwicklung der Jahresergebnisse in der Ergebnisrechnung 2010 - 2021	59
Abb. 10: Entwicklung der Jahresergebnisse in der Finanzrechnung 2010 - 2021	60
Abb. 11: Entwicklung der Schulden aus Investitionskrediten 2009 - 2021	110

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnisrechnung 2015.....	5
Tab. 2: Finanzrechnung 2015	6
Tab. 3: Ergebnishaushalt 2016	8
Tab. 4: Finanzhaushalt 2016	9
Tab. 5: Ergebnishaushalt 2017	11
Tab. 6: Finanzhaushalt 2017	13
Tab. 7: Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben 2010 - 2021	23
Tab. 8: Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 2018.....	24
Tab. 9: Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich 2010 – 2021	28
Tab. 10: Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 2018	29
Tab. 11: Privatrechtliche Leistungsentgelte 2018.....	30
Tab. 12: Sonstige laufende Erträge 2018	30
Tab. 13: Erträge aus Internen Leistungsbeziehungen 2018	31
Tab. 14: Entwicklung der Erträge 2010 – 2021.....	32
Tab. 15: Personalaufwendungen 2018	33
Tab. 16: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2018.....	35
Tab. 17: Abschreibungsaufwendungen 2018.....	36
Tab. 18: Zuwendungen, allgemeine Umlagen 2018	37
Tab. 19: Aufwendungen der sozialen Sicherung 2018.....	38
Tab. 20: Sonstige laufende Aufwendungen 2018	38
Tab. 21: Mitgliedsbeiträge 2018.....	40
Tab. 22: Zins- und Finanzaufwendungen 2018	41
Tab. 23: Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2010 - 2021	42
Tab. 24: Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2010 - 2021	44
Tab. 25: Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben 2018	45
Tab. 26: Einzahlungen aus Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen 2018.....	46
Tab. 27: Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten 2018	46

Tab. 28: Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und -umlagen 2018.....	47
Tab. 29: Sonstige laufende Einzahlungen 2018	47
Tab. 30: Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen 2018.....	48
Tab. 31: Entwicklung der ordentlichen Einzahlungen 2010 - 2021	49
Tab. 32: Personalauszahlungen 2018	50
Tab. 33: Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 2018	51
Tab. 34: Auszahlungen für Zuwendungen, allgemeine Umlagen 2018.....	51
Tab. 35: Auszahlungen der sozialen Sicherung 2018	52
Tab. 36: Sonstige laufende Verwaltungsauszahlungen 2018	52
Tab. 37: Zins- und sonstige Finanzauszahlungen 2018	53
Tab. 38: Entwicklung der ordentlichen Auszahlungen 2010 – 2021	54
Tab. 39: Abweichungen zwischen Ergebnisplan und Finanzplan 2018	56
Tab. 40: Entwicklung der Finanzmittel 2010 - 2021.....	61
Tab. 41: Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2018	67
Tab. 42: Entwicklung der Investitionszahlungen 2010 - 2021	108
Tab. 43: Entwicklung der Schulden aus Investitionskrediten 2009 - 2021.....	109
Tab. 44: Berechnung der Genehmigungsgrenze der Kredite zur Liquiditätssicherung	111
Tab. 45: Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung 2010 – 2021	112
Tab. 46: Entwicklung der Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 2010 – 2021 ...	114
Tab. 47: Entwicklung der maximal möglichen Inanspruchnahme aus Bürgschaften 2018 – 2021	117
Tab. 48: Entwicklung des Eigenkapitals 2010 - 2021	118
Tab. 49: Entwicklung der Sonderposten 2010 – 2021	121
Tab. 50: Entwicklung der Rückstellungen 2010 - 2021	123
Tab. 51: Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 2010 - 2021	125
Tab. 52: Haushaltsausgleich Finanzhaushalt 2010 - 2021	127
Tab. 53: Entwicklung der "freien Spitze" Haushaltsplanung 2018.....	129

1 Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Nordhausen hat gem. § 6 Abs. 1 ThürKDG für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltssatzung ist nach § 7 Abs. 1 ThürKDG als Anlage der Haushaltsplan beizufügen.

Der Vorbericht ist nach § 1 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik Anlage zum Haushaltsplan. Er gibt gemäß § 6 ThürGemHV-Doppik einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Haushaltsvorjahre.

Der Vorbericht stellt insbesondere die Entwicklung

- der wesentlichen Erträge und Einzahlungen,
- der wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen,
- des Jahresergebnisses,
- der Finanzmittel,
- der Investitionen,
- der Kredite,
- des Eigenkapitals,
- der Sonderposten und
- der Rückstellungen

dar.

Er soll ebenfalls die Auswirkungen von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Haushaltsjahr sowie im verbleibenden Konsolidierungszeitraum darstellen.

2 Ausgangssituation: Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis zum Haushaltsjahr 2017

2.1 Haushaltsjahr 2015

Bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2013/2014 wurde der Beschluss (BV/0870/2013) gefasst, ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Es wurde ebenfalls beschlossen, dass sich die Verwaltung dazu externer Beratung und Fachkompetenz bedienen darf.

Diese sollte insbesondere den „Konzern Stadt Nordhausen“, also die Verwaltung sowie sämtliche Beteiligungen, betrachten. Die Haushaltskonsolidierung erstreckt sich auf zwei Bereiche - den städtischen Haushalt und die beteiligten Unternehmen.

Für die Konsolidierung des städtischen Haushaltes wurden vom Oberbürgermeister folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- 1 Interne Organisation,
- 2 Freiwillige Aufgaben in Bildung, Kultur und Sport ,
- 3 Haushaltswirtschaft, Gebäude, Liegenschaften und Beteiligungen,
- 4 Stadtrat und Kommunikation,
- 5 Städtisches Grün und Bewirtschaftung,
- 6 Infrastruktur und Baumaßnahmen,
- 7 Ordnung und Sicherheit,
- 8 Immobilien.

Im Jahr 2014 wurden sämtliche Konsolidierungsvorschläge aus den Fachämtern durch die Arbeitsgruppen untersucht. Die Ergebnisse dienten der Vorbereitung für ein beschlussfähiges und genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept 2015.

Im Jahr 2015 ist es der Stadt erstmals nicht gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Trotz drastischer Kürzungen der Haushaltsansätze konnte das Haushaltsdefizit von ursprünglich 11.609.750 Euro zwar auf 5.041.735 Euro reduziert, aber nicht ausgeglichen werden.

Daher war gemäß § 4 Abs. 1 ThürKDG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Die Stadt Nordhausen reichte aus diesem Grund am 25.03.2015 einen Antrag auf Bedarfszuweisung in Höhe von 5.041.735 Euro bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Nordhausen ein.

Grundvoraussetzung zur Zahlung von Bedarfszuweisungen ist jedoch ein vom Stadtrat beschlossenes und von der Kommunalaufsicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept. Die Vorarbeiten zur Aufstellung dieses Konzeptes wurden im Jahr 2014 durch Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur freiwilligen Haushaltssicherung geleistet. Im Jahr 2015 wurde diese Freiwilligkeit zur Pflicht. Mit Beschluss BV/0186/2015 vom 06.05.2015 hat der Stadtrat das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Nordhausen für den Konsolidierungszeitraum 2015 – 2024 beschlossen. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgte am 19.10.2015 mit Auflagen (z. B. Anhebung der Steuerhebesätze, deutliche Annäherung der freiwilligen Leistungen an 2 % des Ergebnishaushaltsvolumens). Die noch bestehenden Mängel des Haushaltssicherungskonzeptes wurden durch einen Ergänzungsbeschluss, BV/0186/2015-3, am 02.11.2015 behoben.

Ergänzend zum Haushaltssicherungskonzept hat der Oberbürgermeister resultierend aus den Vorschlägen der Fachämter und Arbeitsgruppen zur Haushaltskonsolidierung mehrere Prüfaufträge verwaltungsintern erteilt, deren Umsetzung z. T. bereits im Jahr 2015 erfolgt ist und somit zusätzlich zur Konsolidierung der Stadtfinanzen beiträgt.

Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 09.12.2015 wurde der Stadt Nordhausen eine Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung gewährt. Die genehmigte Bedarfszuweisung beträgt etwa die Hälfte der beantragten Summe und teilt sich auf in:

- 777.460 Euro nicht rückzahlbare (ergebnis- und finanzwirksam) und
- 1.937.259 Euro rückzahlbare Bedarfszuweisung (nur finanzwirksam).

Positiv wirkt sich diese Zahlung auf die Liquidität und somit auf die Zahlungsfähigkeit der Stadt Nordhausen aus. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes konnte mit der Zahlung der nicht rückzahlbaren Bedarfszuweisung in Höhe von 777.460 Euro nicht erreicht werden. Die rückzahlbaren Bedarfszuweisungen mussten als Verbindlichkeit (Darlehen vom Land) verbucht werden. Die Rückzahlung soll ab dem Jahr 2019 in vier gleichen Raten erfolgen.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Nordhausen die Umwandlung des als rückzahlbare Bedarfszuweisung gewährten Anteils in Höhe von 1.937.259 Euro in eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung beantragt. Ein Bescheid liegt noch nicht vor..

Aufgrund der Tatsache, dass kein Ausgleich des Ergebnishaushaltes, schon gar nicht unter Fortschreibung der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren, erreicht werden konnte, war es nicht möglich, dem Stadtrat eine beschlussreife und von der Kommunalaufsicht genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Anlagen vorzulegen. Daher werden in der Abrechnung des Haushaltsjahres die Planansätze mit „0“ ausgewiesen.

Somit unterlag die Stadt Nordhausen im Haushaltsjahr 2015 den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 10 ThürKDG.

Diese besagen u. a.: Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich:

- die Aufwendungen tätigen oder die Auszahlungen leisten, zu denen sie gesetzlich oder zu Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind;
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortsetzen, für die im Finanzplan eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren,
- die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Während der vorläufigen Haushaltsführung sind somit alle getätigten Ausgaben Vorgriffe auf den künftigen regulären Haushalt und sollen auf das Notwendige reduziert werden (Minimierungsprinzip). Der Umfang der Aufwendungen/Auszahlungen wird durch den vorangegangenen Haushalt begrenzt.

In den Erträgen aus Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen ist neben den Schlüsselzuweisungen und dem Mehrbelastungsausgleich auch der nicht rückzahlbare Anteil der Bedarfszuweisungen in Höhe von 777.460 Euro enthalten. Die Zahlung der Kreisumlage erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr 2014 um 0,5 Mio. Euro.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 1.703.366 Euro aus. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2014 zeigen sich hier bereits Erfolge der Haushaltskonsolidierung.

Konten- gruppe	Bezeichnung	Plan 2015 - Euro -	Ergebnis 2015 - Euro -	Abweichung - Euro -
40	Steuern und ähnliche Abgaben	0	31.704.648	31.704.648
41	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	0	24.575.333	24.575.333
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	3.531.374	3.531.374
44	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen	0	3.852.537	3.852.537
45	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	2.889	2.889
46	Sonstige laufende Erträge	0	3.929.043	3.929.043
47	Zins- und sonstige Finanzerträge	0	1.200.104	1.200.104
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	809.797	809.797
+	Summe Erträge	0	69.605.724	69.605.724
50	Personalaufwendungen	0	19.248.396	19.248.396
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	7.539.733	7.539.733
53	Bilanzielle Abschreibungen	0	10.490.471	10.490.471
54	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0	27.531.440	27.531.440
55	Aufwendungen der sozialen Sicherung	0	616.510	616.510
56	Sonstige laufende Aufwendungen	0	3.995.823	3.995.823
57	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0	1.076.919	1.076.919
58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	809.797	809.797
-	Summe Aufwendungen	0	71.309.090	71.309.090
=	Jahresergebnis	0	-1.703.366	-1.703.366

Tab. 1: Ergebnisrechnung 2015

Die Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2015 stellt sich wie folgt dar.

Bezeichnung	Plan 2015 - Euro -	Ergebnis 2015 - Euro -	Abweichung - Euro -
Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0	63.327.658	63.327.658
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	1.222.193	1.222.193
Außerordentliche Einzahlungen	0	0	0
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	1.895.348	1.895.348
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	0	0	0
Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	6.296.910	6.296.910
+ Summe Einzahlungen	0	72.742.109	72.742.109
Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	0	55.930.092	55.930.092
Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	0	1.088.436	1.088.436
Außerordentliche Auszahlungen	0	0	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	3.861.293	3.861.293
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	0	3.990.219	3.990.219
Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	6.230.509	6.230.509
- Summe Auszahlungen	0	71.100.550	71.100.550
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	0	1.641.559	1.641.559

Tab. 2: Finanzrechnung 2015

Durch die konsequente Einhaltung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung konnte insbesondere die Liquidität der Stadt im Haushaltsjahr 2015 verbessert werden. Die Stadt war zu jeder Zeit zahlungsfähig und konnte den Liquiditätskredit abbauen.

2.2 Haushaltsjahr 2016

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 26. April 2016 vom Stadtrat der Stadt Nordhausen beschlossen. Wie bereits im Haushaltsjahr 2015 war der Haushaltsausgleich nur durch die Veranschlagung von Bedarfszuweisungen in Höhe von 2.894.234 Euro zu erreichen.

Die Haushaltssatzung beinhaltete als genehmigungspflichtige Bestandteile die Aufnahme eines rentierlichen Darlehens zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie und die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 15 Mio. Euro sowie die Aufnahme von Investitionskrediten durch den Stadtentwässerungsbetrieb.

Die Genehmigung wurde mit Bescheid vom 12.07.2016 durch die Kommunalaufsicht erteilt.

Ferner erfolgte mit der Aufstellung der Haushaltsplanung 2016 die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024.

Bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung waren die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 10 ThürKDG anzuwenden. Die Bekanntmachung erfolgte im Ratskurier Nr. 04/2016 am 15. Juli 2016.

Mit Rechtskraft der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 2. August 2016 eine Haushaltssperre erlassen. Diese liegt darin begründet, dass zu diesem Zeitpunkt die im Haushaltsplan veranschlagte Bedarfszuweisung zwar beantragt war, jedoch noch nicht absehbar war, ob und in welcher Höhe diese bewilligt wird. Mit dieser Haushaltssperre werden die Kriterien der vorläufigen Haushaltsführung bzgl. der Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen weiterhin angewendet und jede Position einer kritischen Prüfung unterzogen.

Die Bedarfszuweisung wurde mit Bescheid vom 27. Oktober 2016 in Höhe von 1.654.100 Euro gewährt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde erstellt und zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen übergeben. Dieser zeigt – vorbehaltlich der Prüfung folgendes Bild:

Konten- gruppe	Bezeichnung	Plan 2016 - Euro -	Anordnung (ungeprüft) - Euro -	Abweichung - Euro -
40	Steuern und ähnliche Abgaben	32.715.207	33.066.204	350.997
41	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	27.232.364	24.093.362	-3.139.002
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.406.971	3.495.472	88.501
44	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen	3.312.940	3.949.406	636.466
45	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	120.000	9.481	-110.519
46	Sonstige laufende Erträge	4.407.200	3.942.892	-464.308
47	Zins- und sonstige Finanzerträge	906.505	1.072.800	166.295
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	911.000	847.014	-63.986
+	Summe Erträge	73.012.187	70.476.631	-2.535.556
50	Personalaufwendungen	20.730.046	18.756.928	-1.973.118
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.854.096	7.359.679	-2.494.417
53	Bilanzielle Abschreibungen	8.971.430	11.262.517	2.291.087
54	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	27.971.227	27.857.312	-113.915
55	Aufwendungen der sozialen Sicherheit	753.440	637.167	-116.273
56	Sonstige laufende Aufwendungen	2.884.948	3.578.988	694.040
57	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	936.000	957.014	21.014
58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	911.000	847.014	-63.986
-	Summe Aufwendungen	73.012.187	71.256.619	-1.755.569
=	Jahresergebnis	0	-779.988	-779.988

Tab. 3: Ergebnishaushalt 2016

Das Haushaltsjahr 2016 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 779.987,88 Euro ab. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung wesentlich geringer ausfiel als beantragt. Ein Teil der nicht gewährten Bedarfszuweisung konnte durch andere Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Weiterhin war im Haushaltsjahr 2016 auf Grund eines Wertgutachtens für das Objekt „Alte Schule Sundhausen“ eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 972 TEuro vorzunehmen, die zu einer Minderung des Jahresergebnisses führt. Ohne diese wäre ein positives Jahresergebnis zu verzeichnen.

Die Finanzrechnung stellt sich folgendermaßen dar.

Bezeichnung	Plan 2016 - Euro -	Anordnung (ungeprüft) - Euro -	Abweichung - Euro -
Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	66.659.713	63.627.400	-3.032.313
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	686.505	1.088.639	402.134
Außerordentliche Einzahlungen	0	0	0
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.838.466	3.183.060	-4.655.406
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	900.000	900.000	0
Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	5.664.854	5.664.854
+ Summe Einzahlungen	76.084.684	74.463.953	-1.620.731
Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	61.145.084	58.533.853	-2.611.231
Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	936.000	972.211	36.211
Außerordentliche Auszahlungen	0	0	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.978.600	4.608.694	-5.369.906
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	4.025.000	3.985.676	-39.324
Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	5.729.843	5.729.843
- Summe Auszahlungen	76.084.684	73.830.276	-2.254.408
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	0	633.677	633.677

Tab. 4: Finanzhaushalt 2016

Auch auf den Finanzhaushalt hat die geringere Bedarfszuweisung Auswirkungen. Die Einzahlung wurde in der beantragten Höhe als laufende Einzahlung aus Verwaltungstätigkeit geplant und fließt in den Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen ein, der gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik maßgeblich für den Haushaltsausgleich der Finanzrechnung ist. Dieser ist dann erreicht, wenn der Saldo der

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Dieses Ziel konnte trotz der geringer ausgefallenen Bedarfszuweisung erreicht werden.

Der Finanzmittelbestand verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um 634 TEuro. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das genehmigte rentierliche Darlehen in Höhe von 900 TEuro bereits vollständig aufgenommen wurde.

2.3 Haushaltsjahr 2017

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 7. Dezember 2016 vom Stadtrat der Stadt Nordhausen beschlossen. Der Haushaltsausgleich war nur durch die Veranschlagung von Bedarfszuweisungen in Höhe von 2.634.401 Euro zu erreichen.

Die Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 15.000.000 Euro wurde mit Bescheid vom 20. April 2017 durch die Kommunalaufsicht versagt. Durch den am 2. Mai 2017 gefassten Änderungsbeschluss hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 11.236.432 Euro festgesetzt. Dieser ist damit genehmigungsfrei.

Ferner erfolgte mit der Aufstellung der Haushaltsplanung 2017 die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024.

Bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung waren die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 10 ThürKDG anzuwenden. Die Bekanntmachung erfolgte im Ratskurier Nr. 03/2017 am 5. Mai 2017.

Mit Rechtskraft der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde eine haushaltswirtschaftliche Sperre erlassen. Diese lag in der im Haushaltsplan veranschlagten Bedarfszuweisung begründet. Diese wurde mit Bescheid vom 29. November 2017 vollständig versagt. Mit dieser Haushaltssperre wurden die Kriterien der vorläufigen Haushaltsführung bzgl. der Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen weiterhin angewendet und jede Position einer kritischen Prüfung unterzogen.

Zum Stichtag 31.12.2017 zeigt sich für das Haushaltsjahr 2017 folgende Tendenz:

Konten- gruppe	Bezeichnung	Plan 2017 - Euro -	Anordnung per 31.12.2017 - Euro -	Erfüllung - % -
40	Steuern und ähnliche Abgaben	35.700.285	35.770.739	100%
41	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	25.470.859	19.944.824	78%
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.498.917	3.238.881	93%
44	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen	3.205.251	2.745.080	86%
45	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	10.000	3.408	34%
46	Sonstige laufende Erträge	4.327.750	3.714.709	86%
47	Zins- und sonstige Finanzerträge	1.506.005	2.353.517	156%
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	974.800	574.002	59%
+	Summe Erträge	74.693.867	68.345.160	92%
50	Personalaufwendungen	19.755.921	18.875.796	96%
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.859.807	8.467.477	78%
53	Bilanzielle Abschreibungen	9.470.990	14.118	0%
54	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	28.014.561	28.246.415	101%
55	Aufwendungen der sozialen Sicherheit	554.250	317.735	57%
56	Sonstige laufende Aufwendungen	4.132.189	2.729.103	66%
57	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	838.000	980.711	117%
58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	974.800	574.002	59%
-	Summe Aufwendungen	74.600.518	60.205.357	81%
=	Jahresergebnis	93.349	8.139.803	

Tab. 5: Ergebnishaushalt 2017

Die Erträge wurden per 31.12.2017 zu 92 % angeordnet. Im weiteren Verlauf sind u. a. noch Anordnungen für

- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten,
- Zuwendungen sowie
- Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen

vorzunehmen.

Die Aufwendungen wurden zu 81 % angeordnet. Im weiteren Verlauf sind hier bspw. noch Anordnungen für

- Abschreibungen sowie für
- im Haushaltsjahr 2017 bezogene Leistungen, deren Rechnungslegung jedoch erst zu Beginn des Jahres 2018 erfolgt,

zu tätigen.

Der Finanzhaushalt zeigt bislang folgende Entwicklung:

Bezeichnung	Plan 2017 - Euro -	Anordnung per 31.12.2017 - Euro -	Erfüllung - %-
Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	67.418.592	64.099.776	95%
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.506.005	2.362.019	157%
Außerordentliche Einzahlungen	0	0	0%
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.625.906	4.698.079	102%
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	0	0	0%
Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	1.772.602	0%
+ Summe Einzahlungen	73.550.503	72.932.476	99%
Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	61.405.342	59.448.399	97%
Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	838.000	999.036	119%
Außerordentliche Auszahlungen	0	0	0%
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.371.612	5.039.736	68%
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	3.935.549	3.708.737	94%
Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	0	0%
- Summe Auszahlungen	73.550.503	69.195.908	94%
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	0	3.736.568	

Tab. 6: Finanzhaushalt 2017

Die Einzahlungen wurden zum Stichtag 31.12.2017 zu 99 % angeordnet. Die Auszahlungen wurden zu 94% getätigt.

Zwischen den Positionen sind jedoch noch Verschiebungen durch Umbuchungen möglich.

Die in der genehmigten 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes dargestellte und im Haushaltsplan 2017 veranschlagte Bedarfszuweisung wurde in Höhe von 2.634.401 Euro beantragt, jedoch durch Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vollumfänglich abgelehnt. Dennoch zeigt sich eine positive Entwicklung der Haushaltswirtschaft, insbesondere der Liquidität.

3 Haushaltsjahr 2018

3.1 Demografische Entwicklung

Einwohner insgesamt:	43.007 EW*
Bevölkerungsdichte:	405,72 EW/km ²
Bodenfläche:	106 km ²

*(Stand: 30.06.2017, Einwohnermeldeamt der Stadt Nordhausen.)

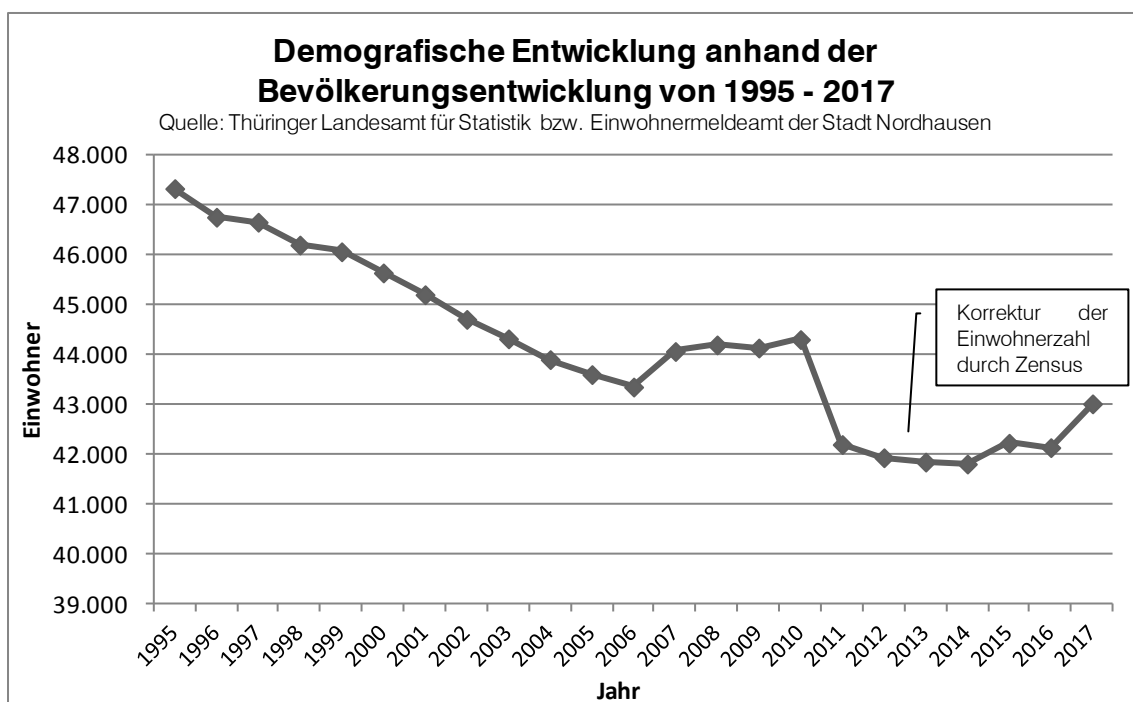


Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung 1995 - 2017

Im letzten Jahr ist die Einwohnerzahl der Stadt erstmals wieder angestiegen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Einwanderungen sowie der angekündigten Gebietsreformen im Freistaat Thüringen könnten durch steigende Einwohnerzahlen und der Aufgabe der Integration weitere Pflichtaufgaben auf die Stadt Nordhausen zukommen, deren finanzieller Rahmen sich aktuell noch nicht beziffern lässt.

Die demografische Entwicklung hat für den städtischen Haushalt insbesondere Bedeutung bei den Einnahmen aus Steuern und den Verteilungsmechanismen aus dem Kommunalen Finanzausgleichssystem des Landes (z. B. bei Erträgen aus Schlüsselzuweisungen und dem Mehrbelastungsausgleich sowie Aufwendungen für die Kreisumlage). Eine wichtige Rolle spielt

die Entwicklung der Einwohnerzahl aber auch insbesondere bei der Infrastruktur im Bildungs- und Betreuungsbereich, z. B. bei Schulen, Kindertagesstätten und den Kosten für Schülerbeförderung.

Verteilung der Einwohner in der Kernstadt und den 12 Ortsteilen

Hochstedt	72 Einwohner
Hörningen	116 Einwohner
Steinbrücken	221 Einwohner
Stempeda	267 Einwohner
Rodishain	269 Einwohner
Petersdorf	306 Einwohner
Steigerthal	318 Einwohner
Herreden	441 Einwohner
Hesserode	600 Einwohner
Leimbach	707 Einwohner
Sundhausen	1.039 Einwohner
Bielen	1.214 Einwohner
Nordhausen (Kernstadt)	37.152 Einwohner

*(Stand: 30.06.2017, Einwohnermeldeamt der Stadt Nordhausen)

3.2 Rahmenbedingungen

Die Stadtverwaltung Nordhausen hat mit dem Umstieg auf die kommunale Doppik im Jahr 2010 Neuland betreten - nunmehr ist das neue Rechnungswesen etabliert. Seit der Umstellung wird insbesondere durch die produktbezogene, vollständige Erfassung und periodengerechte Abgrenzung des Ressourcenverbrauchs und -ertrages deutlich, wie viel die einzelnen Aufgaben der Verwaltung (Produkte) kosten.

Die Aufgaben der Stadtverwaltung lassen sich in folgende Arten mit abnehmendem Gestaltungsspielraum unterteilen:

- 1 *Freiwillige (Selbstverwaltungs-)Aufgaben*, bei denen die Kommune über das Ob und das Wie der Aufgabenerfüllung frei entscheiden kann.
Bsp.: Kultur, Sport, Wirtschaftsförderung

- 2 *Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben*: Das Ob der Aufgabenerfüllung ist vorgegeben, über das Wie können die Kommunen jedoch selbst entscheiden. Häufig gibt es jedoch vorgegebene Qualitätsstandards, die mindestens erreicht werden müssen.
Bsp.: Abwasserbeseitigung, Schülerbeförderung, Feuerschutz, Schulhausbau, Gemeindestraßen

- 3 *Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung*. Hier ist das Ob und das Wie der Aufgabenerfüllung vorgegeben.
Bsp.: Sicherheits- und Ordnungsverwaltung

- 4 *Auftragsangelegenheiten, Aufgaben der untersten Verwaltungsbehörde*: Hier agiert die Kommune als unterste Ebene der (Landes-)Verwaltung. Dennoch bleiben ihr auch hier Gestaltungsspielräume, z. B. im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit.
Bsp.: Pass- und Meldewesen, Standesamt

So müssen insbesondere in der Zeit der Haushaltskonsolidierung u. a. stets die Fragen gestellt werden:

- Handelt es sich um eine **Pflichtaufgabe** oder eine freiwillige Aufgabe der Stadt?
- Kann diese Aufgabe von Dritten besser und **wirtschaftlicher** übernommen werden?
- Wenn nicht, wie kann die Aufgabe **effizienter und kostensparender** erfüllt werden?

Verwaltung und Stadtrat stehen vor enormen Herausforderungen. „Sparen und gestalten“ heißen die Aufgaben, die gelöst werden müssen.

Die Aufstellung des Haushaltsplanes erfolgt unter Einbeziehung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für den Konsolidierungszeitraum 2015 – 2024 sowie dessen Fortschreibungen.

Die strikte Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes soll einen dauerhaften Haushaltsausgleich und somit die Handlungsfähigkeit der Stadt Nordhausen sichern.

Außerdem soll eine Überschuldung vermieden werden und durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung Freiräume geschaffen werden, welche es ermöglichen, neben den Pflichtaufgaben auch das kulturelle und sportliche Leben in der Stadt weiter pulsieren zu lassen. Die wenigen finanziellen Mittel im investiven Bereich sollen auf Prioritäten und Schwerpunkte fokussiert werden.

Nur gemeinsam – Verwaltung, Stadtrat und Unternehmen – ist dieser hürdenreiche Weg aus der Konsolidierung zu meistern.

Allen Überlegungen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft voranzustellen:

1. Stetige Sicherung der Aufgabenerfüllung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ThürKDG),
2. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ThürKDG),
3. Haushaltsausgleich (§ 3 Abs. 5 ThürKDG),
4. Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (§ 3 Abs. 3 ThürKDG),
5. Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 5 ThürKDG),
6. Überschuldungsverbot (§ 3 Abs. 4 ThürKDG).

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2018 sichert die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung Nordhausen und macht eine maßvolle Investitionstätigkeit möglich. Die dringend notwendige Erweiterung des Handlungsspielraums für die kommunale Selbstverwaltung kann nur durch die zielstrebige Untersuchung und zeitnahe Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen. Dazu wird die Verwaltung das HSK mit Einzelbeschlüssen unterlegen und dem Stadtrat als Entscheidung vorlegen. Zentrales Anliegen der städtischen Finanzverwaltung muss eine konsequente Eigenerwirtschaftung von Mitteln sein, um zukünftig die sinkenden Landeszuweisungen durch eigene Mehreinnahmen zu kompensieren.

Darüber hinaus müssen folgende Handlungsfelder weiter verfolgt werden:

- aktiver Schuldenabbau,
- Kosteneffizienz im Verwaltungshandeln,
- Verschlankeung von Verwaltungsstrukturen,
- Einführung eines umfassenden Finanzcontrollings,
- verstärkter Einbezug ehrenamtlichen Engagements,
- Ausnutzen von Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit,
- konsequente Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts,

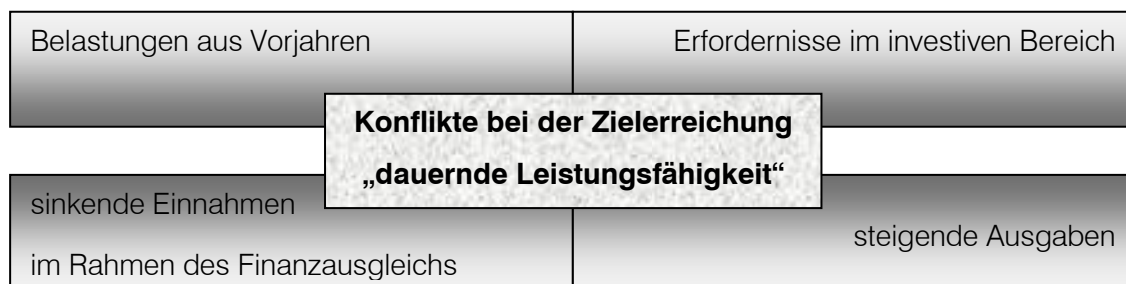
- Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen für freiwillige Leistungen zur Annäherung an die in Buchstabe C, Nr. 1.2.2.1 der VV-Haushaltssicherung festgeschriebene Grenze von 2 % der laufenden Aufwendungen.

Der vorliegende Haushaltsentwurf enthält bereits spürbare Einschnitte in den Ansätzen für Aufwendungen im Ergebnishaushalt. Vor dem Hintergrund der langfristig rückläufigen Landeszuweisungen und der nicht im gleichen Maß steigenden eigenen Erträge muss in Frage gestellt werden, ob in Zukunft allgemeine Kostensteigerungen allein durch Reduzierung von Aufwendungen in den sächlichen Ausgaben und durch personalwirtschaftliche Maßnahmen auszugleichen sind – insbesondere auch im Hinblick auf dringend notwendige Investitionen.

Auch Steuererhöhungen durch Hebesatzanhebung können daher für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Dies darf aber immer nur das letzte Mittel im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 ThürKDG sein.

3.2.1 Aufstellungsverfahren

Die Haushaltssituation der Stadt Nordhausen ist – analog der Vorjahre – geprägt von folgenden Faktoren:



Die Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2018 erfolgte unter Orientierung an den Aufgaben, die die Stadt leisten muss, unter Einhaltung der Vorgaben der Kommunalaufsicht zur Haushaltssicherung sowie anhand der Erkenntnisse aus den Vorjahren im Umgang mit dem HSK. Ebenfalls eingeflossen in die Ansätze sind die Rechnungsergebnisse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie die Prognosen für das Haushaltsjahr 2017.

Des Weiteren wurden mit den Fachämtern der Stadt Nordhausen Haushaltsgespräche geführt, um die Schwerpunkte festzulegen und die Konsolidierung in der Verwaltung weiter fortzusetzen.

Es wurden vor allem die einzelnen Unterhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Geschäftsaufwendungen sowie Sanierungsprojekte kritisch hinterfragt.

Im Rahmen der Investitionsplanung lag die Zielstellung darin, bereits begonnene Maßnahmen fortzuführen sowie unabweisbare Investitionsmaßnahmen durchführen zu können.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 ist für das Jahr 2018 mit leicht steigenden Erträgen aus Schlüsselzuweisungen zu rechnen. Dies liegt an der geplanten Veränderung der sog. Hauptansatzstaffel, die als Rechengröße dem mit wachsender Einwohnerzahl steigenden Aufgabenumfang Rechnung tragen soll. Gleichzeitig ergibt sich durch die Änderung des Mehrbelastungsausgleichs für übertragene Aufgaben eine Minderung.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen ist an Bedingungen geknüpft. Gem. Buchstabe B. Nummer 2.2 der VV-Bedarfszuweisungen sind entsprechend der Gemeindegrößenklasse Mindesthebesätze für die Realsteuern festzusetzen.

Auch im Haushaltsjahr 2018 kann der Haushaltsausgleich nur durch die Beantragung von Bedarfszuweisungen erreicht werden. Die Anforderung der Mindesthebesätze wird erfüllt.

Die Planung der Personalaufwendungen und –auszahlungen erfolgt auf Basis der derzeit vorliegenden Kenntnisse.

In den Erläuterungen zu den Haushaltsvermerken (siehe Anlage 3.3 zur Haushaltssatzung) wurden die Deckungskreise festgelegt, Aussagen getroffen über die Zweckbindung, Übertragbarkeit, Verantwortlichkeiten zu Teilhaushalten und die Produktverantwortlichkeit.

Weitere Bewirtschaftungsregeln hat die Stadt Nordhausen in Form von Berechtigungen im Datenverarbeitungsprogramm „proDoppik“ der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin sowie in der Dienstanweisung Nr. 5/20/2012 „Verpflichtungs- und Anordnungsbefugnis“ (Stand: 02/2016) festgelegt.

3.2.2 Haushaltsausgleich allgemein

Nach wie vor kann die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht unmittelbar herbeigeführt werden, da unter anderem aus Vorjahren Altfehlbeträge zu Buche stehen.

Die Jahresüberschüsse der Jahre 2010 und 2011 reichten nicht aus, um den Fehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2012 abzudecken. Auch die Haushaltsjahre 2013 und 2014 schlossen mit Fehlbeträgen ab. Durch die Korrekturen der Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 konnten die Fehlbeträge aus Vorjahren wesentlich reduziert werden. Auch die Jahre 2015 und 2016 schlossen mit Fehlbeträgen ab, sodass der Ausgleich dieser Fehlbeträge aus den Haushaltsvorjahren durch entsprechende Jahresüberschüsse und folglich der Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraums nicht zu erreichen ist.

Die Stadt Nordhausen wird auch im Haushaltsjahr 2018 sowie in den Folgejahren auf die Unterstützung des Landes Thüringen in Form der Zahlung von Bedarfszuweisungen angewiesen sein.

Ziel ist es, mit dieser finanziellen Hilfe, unter konsequenter Umsetzung der Einzelmaßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept und stetiger Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes den Haushaltsausgleich am Ende des Konsolidierungszeitraumes bis zum Jahr 2024 zu erreichen.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse wird im Pkt. 3.4 dieses Vorberichtes näher erläutert.

3.3 Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen sowie der wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen

3.3.1 Ergebnishaushalt

3.3.1.1 Erträge

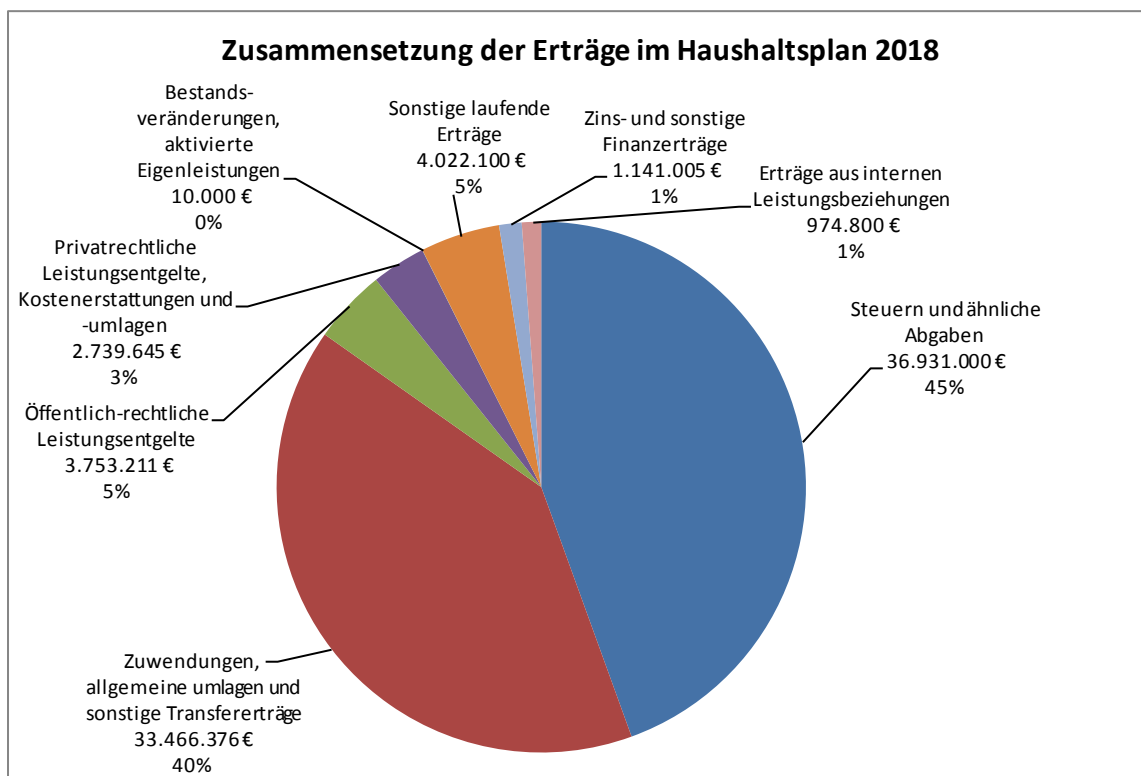


Abb. 2: Zusammensetzung der Erträge im Haushaltsplan 2018

Steuern und ähnliche Abgaben (Kontengruppe 40)

Den größten Anteil der Erträge bilden die Steuern und ähnlichen Abgaben. Die geplanten Ansätze der Grund- und Gewerbesteuer orientieren sich an den Erfahrungswerten der vorangegangenen Haushaltsjahre und den festgesetzten Hebesätzen.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen ist an Bedingungen geknüpft. Die VV-Bedarfszuweisungen (ThürStAnz 28/2015 S. 1151) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 08.06.2016 (ThürStAnz 27/2016 S. 916) sowie Rundschreiben R 33 4/2017 zur Änderung der VV-Bedarfszuweisungen vom 7. Dezember 2017 legt hierfür entsprechend der Gemeindegrößenklasse absolute Mindesthebesätze fest, deren Festsetzung Voraussetzung für die Bewilligung von Bedarfszuweisungen sind.

Für Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern wurden folgende Mindesthebesätze festgelegt:

	Mindesthebesatz gem. VV-Bedarfszuweisungen
Grundsteuer A:	320 v. H.
Grundsteuer B:	445 v. H.

Die im Haushaltsjahr 2016 der Stadt Nordhausen festgesetzten Hebesätze für

die Grundsteuer A mit	330 v. H. sowie
die Grundsteuer B mit	460 v. H.

erfüllen somit die Voraussetzungen.

Mit der letzten Änderung der VV-Bedarfszuweisungen sind die Mindesthebesätze für die Gewerbesteuer entfallen (Rundschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes R 33 4/2017).

Die Entwicklung der Steuern und ähnlichen Abgaben stellt sich voraussichtlich wie folgt dar:

Konto	Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		- Euro -											
4011	Grundsteuer A	97.669	103.010	104.787	103.082	104.800	105.749	103.269	110.000	105.000	105.000	105.000	105.000
4012	Grundsteuer B	3.912.109	4.413.169	4.367.122	4.407.154	4.452.304	4.543.829	5.261.399	5.250.000	5.270.000	5.280.000	5.645.000	5.645.000
4013	Gew erbesteuer	13.839.629	13.648.848	13.739.636	14.248.972	13.952.313	14.714.504	14.660.792	16.067.185	16.030.000	16.300.000	16.887.578	16.933.377
4021	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.057.004	6.791.109	7.149.207	7.725.632	8.464.746	9.166.092	9.747.932	10.250.200	10.611.200	10.811.100	12.147.154	12.738.800
4022	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.495.849	2.620.485	2.460.576	2.492.905	2.574.733	2.794.858	2.910.805	3.637.900	4.538.800	4.570.000	4.459.400	4.694.100
4031	Vergnügungssteuer	121.990	151.719	156.141	155.001	167.845	167.130	173.560	175.000	161.000	161.000	161.000	161.000
4032	Hundesteuer	124.571	123.559	132.725	154.538	178.657	181.863	177.867	175.000	178.000	178.000	178.000	178.000
4034	Zw eitwohnungssteuer	0	67.200	34.125	35.440	35.252	30.622	30.579	35.000	37.000	40.000	40.000	40.000
	Sum me	26.648.820	27.919.099	28.144.318	29.322.723	29.930.649	31.704.648	33.066.204	35.700.285	36.931.000	37.445.100	39.623.132	40.495.277

Tab. 7: Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben 2010 - 2021

Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge (Kontengruppe 41)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
411	Schlüsselzuweisungen	12.986.420
412	Bedarfszuweisungen	8.997.396
413	Sonstige allgemeine Zuweisungen	0
414	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	8.460.196
415	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	3.022.364
Summe		33.466.376

Tab. 8: Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 2018

Das Land Thüringen zahlt den Kommunen im Freistaat aufgrund des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes u. a. Schlüsselzuweisungen und einen Mehrbelastungsausgleich. Außerdem können aus dem Landesausgleichsstock des Landes Bedarfszuweisungen für die Durchführung der Haushaltskonsolidierung oder zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen gewährt werden.

Schlüsselzuweisungen sind nicht zweckgebundene staatliche Finanzausweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, deren Bedarfsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl ist, zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes (§ 8 bzw. § 11 ThürFAG). Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 ergibt sich voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2018 eine Steigerung der Schlüsselzuweisungen.

Die durch das Finanzausgleichssystem unterstellte hohe Steuerkraft der Stadt Nordhausen hat zur Folge, dass die Schlüsselzuweisungen sinken und die Kreisumlage trotz gleichbleibendem Kreisumlagesatz steigt. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 wurde die Stadt Nordhausen durch den Landkreis im Rahmen der Anhörung zur Festsetzung der Kreisumlage zur Darlegung ihrer finanziellen Situation aufgefordert. Der Landkreis stellt hier einen Hebesatz der Kreisumlage in Höhe von 52,03 v. H. dar. Dies entspricht einer Kreisumlage im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 19.559 TEuro. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass seit dem Jahr 2012 die Aufwendungen für die Kreisumlage wesentlich höher sind als die ertragswirksamen Schlüsselzuweisungen. Die sich hieraus ergebende Differenz muss die Stadt Nordhausen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit selbst erwirtschaften, z. B. aus Erträgen aus Steuern.

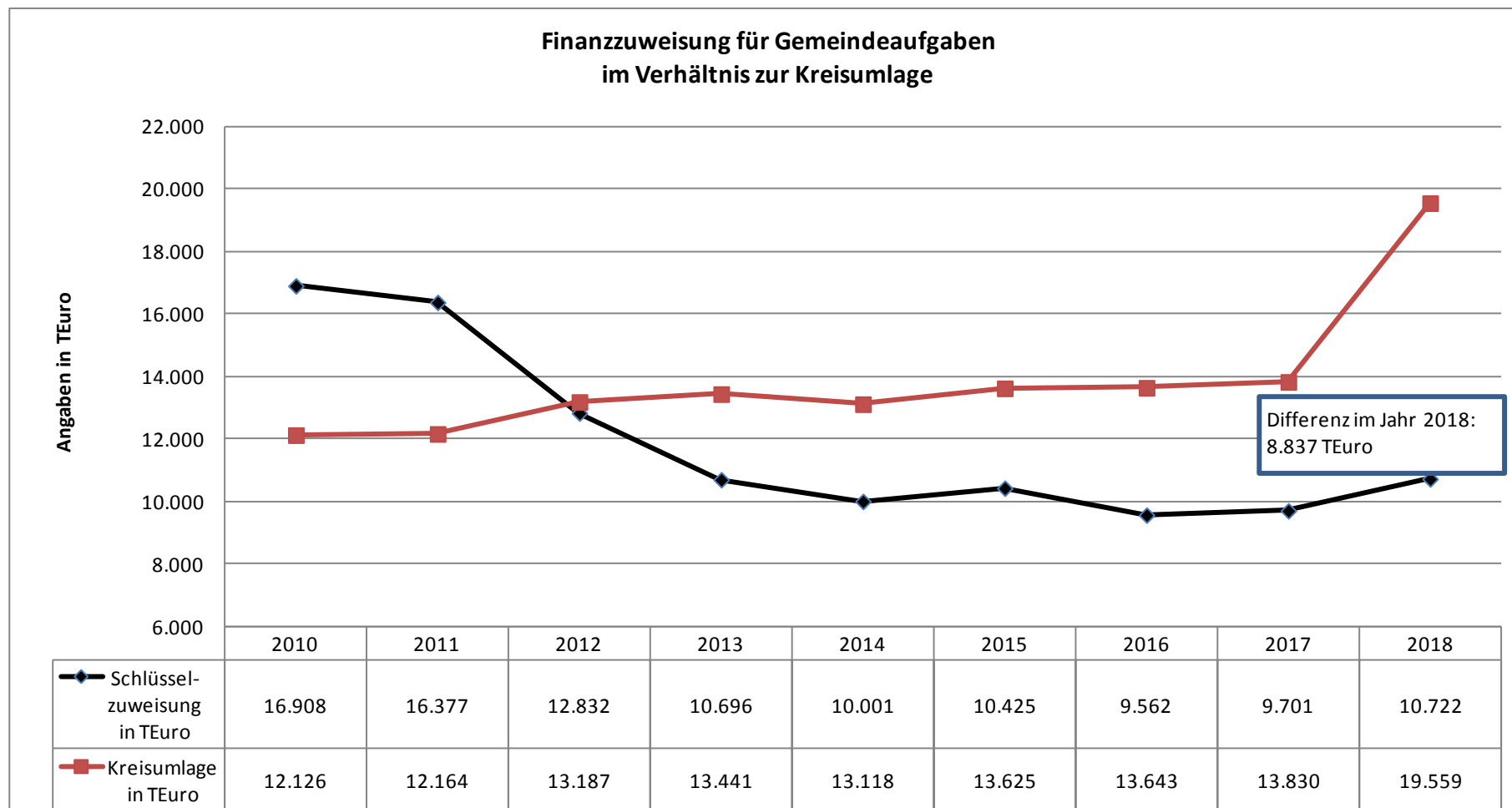


Abb. 3: Vergleich Finanzzuweisung für Gemeindeaufgaben im Verhältnis zur Kreisumlage 2010 - 2018

Die Kommunen in Thüringen erhalten als Ausgleich für ihre Mehrbelastungen, die ihnen durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben entstehen, eine pauschale steuerkraft- oder umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzausweisung je Einwohner (Mehrbelastungsausgleich). Hier ergibt sich nach dem Entwurf zur Änderung des ThürFAG eine Änderung. Als Große kreisangehörige Stadt erhielt die Stadt Nordhausen 57 Euro je Einwohner. Für das Haushaltsjahr 2018 ist ein Betrag je Einwohner in Höhe von 48 Euro vorgesehen. Für die Übernahme der Aufgaben im Bereich des Straßenverkehrs- und des Gewerberechts ergibt sich ein Zuschlag in Höhe von 5,64 Euro je Einwohner. Gemessen an der Einwohnerzahl von 42.217 (lt. Landesamt für Statistik zum 31.12.2015) ergibt sich ein Haushaltsansatz in Höhe von 2.264 TEuro.

Um den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2018 ausgleichen zu können, wird die Stadt Nordhausen eine Bedarfszuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 8.997 TEuro beantragen. Dieser Betrag beinhaltet folgende Erhöhung der Kreisumlage durch die Anhebung des Hebesatzes gemäß Anhörung zur Festsetzung der Kreisumlage vom 13. Dezember 2017:

Kreisumlage bei Hebesatz 52,03 v. H.	19.559 TEuro
- Kreisumlage bei Hebesatz 37,27 v. H.	14.010 TEuro
= Steigerung Kreisumlage	5.549 TEuro

Bereits ohne die dargestellte Anhebung des Hebesatzes ist die Stadt Nordhausen nicht in der Lage, den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan zu erreichen, da die Kreisumlage bereits den Betrag der allgemeinen Finanzausweisungen für Gemeindeaufgaben übersteigt.

Diese Erhöhung ist Bestandteil der im Haushaltsplan ausgewiesenen Bedarfszuweisung. Ohne diese Anhebung des Hebesatzes wäre ein wesentlich geringerer Betrag als Bedarfszuweisung erforderlich.

Bedarfszuweisung bei Hebesatz Kreisumlage 52,03 v. H.	8.997 TEuro
- Steigerung Kreisumlage	5.549 TEuro
= Bedarfszuweisung ohne Erhöhung	3.448 TEuro

Auch in den kommenden Haushaltsjahren wird die Stadt auf die Hilfe des Landes in Form der Gewährung von Bedarfszuweisungen angewiesen sein, um die Jahresfehlbeträge aus Vorjahren abzubauen und somit den Haushaltsausgleich am Ende des Konsolidierungszeitraums im Jahr 2024 zu erreichen. Diese werden – auch zur einheitlichen Darstellung in Haushaltsplan und 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes – im Haushaltsplan dargestellt.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Kontenart 414) werden vorwiegend vom Land Thüringen gezahlt. Die wichtigsten Zuschüsse betreffen Zahlungen für die Betreuung von Kindertagesstätten (4.817 TEuro), den Schullastenausgleich (1.011 TEuro) den Bereich Städtebauförderung, Stadtentwicklung und –sanierung (1.143 TEuro) und den Kulturlastenausgleich (500 T Euro).

Weiterhin sind in der Kontengruppe 41 die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (aus Zuweisungen und Zuschüssen) in Höhe von 3.022 TEuro geplant. Die Entwicklung der Sonderposten ist im Pkt. 3.13 des Vorberichtes näher erläutert.

Die Entwicklung der Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich stellt sich wie folgt dar:

Konto	Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		- Euro -											
4111100	Schlüsselzuweisungen von Land	16.908.457	16.377.057	12.832.078	10.695.817	10.001.321	10.425.078	9.562.157	9.701.682	10.721.900	10.071.300	9.558.900	9.558.900
4111101	Mehrbelastungs- ausgleich	0	0	0	2.285.036	2.222.078	2.259.306	2.340.800	2.406.369	2.264.520	2.305.808	2.348.008	2.390.208
4111102	Garantiefondsleistung	0	0	0	1.354.307	1.268.735	0	0	0	0	0	0	0
4111103	Investitionspauschale (Kommunalhaushalts- sicherungsprogrammG)	0	0	0	0	1.080.014	774.440	0	0	0	0	0	0
4121000	Verlustausgleich Mehrbelastungs- ausgleich durch Zensus	0	0	0	0	91.955	0	0	0	0	0	0	0
4121000	Bedarfszuweisung	0	0	0	0	0	777.460	1.654.100	2.634.401	8.997.396	8.454.035	6.568.098	6.395.240
4130000	Auftragskostenpauschale	1.578.652	1.432.555	1.518.335	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4131000	Auftragskostenpauschale Wohngeld Landkreis	157.175	142.257	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe	18.644.284	17.951.869	14.350.413	14.335.160	14.664.103	14.236.283	13.557.057	14.742.452	21.983.816	20.831.143	18.475.006	18.344.348

Tab. 9: Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich 2010 – 2021

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kontengruppe 43)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
431	Verwaltungsgebühren	1.112.800
432	Benutzungsgebühren	2.287.375
435	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	353.036
Summe		3.753.211

Tab. 10: Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 2018

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte, die im Rahmen der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen, Amtshandlungen und öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen erhoben werden. Darunter fallen die Verwaltungsgebühren (z. B. für die Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen, Genehmigungen, Führungszeugnissen), Hortgebühren, Parkgebühren, Grabnutzungsentgelte, Kindergartenbeiträge.

Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte werden erhoben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen. Sie sind in Satzungen festgelegt und werden durch einen Gebührenbescheid per Verwaltungsakt festgesetzt (z. B. für das Bestattungswesen, die Straßenreinigung, die Sondernutzung von Straßen, die Nutzung von Räumen der Verwaltung, die Bibliothek und für Feuerwehreinsätze).

Ebenso fallen unter die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte die zweckgebundenen Abgaben und Beiträge für kommunale Leistungen (z. B. Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung) und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte.

In Abgrenzung zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten, bei denen ein privatrechtliches Rechtsgeschäft im Hintergrund steht, zählen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte zu den Kommunalabgaben. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung werden insbesondere auch die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte auf ihren Kostendeckungsgrad hin überprüft und müssen ggf. angepasst werden.

Privatrechtliche Leistungsentgelte (Kontengruppe 44)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
441	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.771.471
442	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	968.174
Summe		2.739.645

Tab. 11: Privatrechtliche Leistungsentgelte 2018

Zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten gehören die Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Handelsware (z. B. Verkauf von Holz, Stammbüchern, Souvenirs), Umsatzerlöse aus Dienstleistungen aus Betrieben gewerblicher Art (z. B. Rathausführungen durch die Mitarbeiter der Stadtinformation, Erstellung von Auszügen aus der Stadtgrundkarte durch das Liegenschaftsmanagement), Eintrittsgelder sowie Gebühren für die Nutzung des Krematoriums.

Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen (Kontengruppe 45)

Kleinere Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen werden von den Mitarbeitern des städtischen Bauhofes durchgeführt bzw. begleitet. Die im Rahmen einer Baumaßnahme entstandenen Personalkosten werden in der Anlagenbuchhaltung zur entsprechenden Investitionsmaßnahme aktiviert und als Ertrag für aktivierte Eigenleistungen im Ergebnishaushalt verbucht. Hierfür sind 10.000 Euro geplant. Dieser Ansatz resultiert aus den Ergebnissen der Haushaltsvorjahre.

Sonstige laufende Erträge (Kontengruppe 46)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
461	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	1.000.000
462	Weitere sonstige laufende Erträge	2.511.100
463	Erstattung von Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0
466	Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	511.000
Summe		4.022.100

Tab. 12: Sonstige laufende Erträge 2018

Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen beinhalten die geplanten Grundstücksveräußerungen. Den Erträgen aus dem Verkauf von Gebäuden und Grundstücken stehen jedoch die Aufwendungen aus dem Abgang des Restbuchwertes aus der Anlagenbuchhaltung gegenüber.

Die weiteren sonstigen laufenden Erträge setzen sich im Wesentlichen aus Konzessionsabgaben (1.675 TEuro), Buß- und Verwarngeldern (617 TEuro) sowie Mahngebühren, Säumniszuschlägen und Zustellungsgebühren (202 TEuro) zusammen.

Zins- und sonstige Finanzerträge (Kontengruppe 47)

Zins- und Finanzerträge ergeben sich insbesondere aus den Beteiligungen, z. B. der Verzinsung des eingelegten Stammkapitals beim Stadtentwässerungsbetrieb (25 TEuro) und durch Gewinnausschüttungen durch die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH (250 TEuro), durch die Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH (135 TEuro) sowie den Wasserverband (550 TEuro). Auch die Erträge aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer und sonstige Zinsen (150 TEuro) gehören in die Kontengruppe 47.

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 48)

Die interne Leistungsverrechnung dient dazu, den Leistungsaustausch zwischen verschiedenen Teilhaushalten und Produkten abzubilden. Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit der Erstellung einer Leistung, die für einen anderen Teilhaushalt oder ein anderes Produkt erbracht werden, anfallen, sind auf der Grundlage von Verrechnungspreisen weiterzugeben und führen so nicht zu zahlungswirksamen Aufwendungen oder Erträgen.

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
4810001	Innere Verrechnung Bauhof	841.000
4810002	Innere Verrechnung Feuerwehr	70.000
4810004	Innere Verrechnung Fuhrpark	33.100
4810005	Innere Verrechnung Druck- und Kopierkosten	30.700
Summe		974.800

Tab. 13: Erträge aus Internen Leistungsbeziehungen 2018

Entwicklung der Erträge in den Jahren 2010 – 2021:

Konto	Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		- Euro -											
40	Steuern und ähnliche Abgaben	27.794.966	29.065.068	29.260.696	29.332.723	29.930.649	31.704.648	33.066.204	35.700.285	36.931.000	37.445.100	39.623.132	40.495.277
41	Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge	29.558.094	28.862.630	24.545.379	24.383.741	25.573.413	24.575.333	24.093.362	25.470.859	33.466.376	32.059.344	29.316.009	29.150.351
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.993.183	2.289.488	2.595.222	2.748.201	3.052.015	3.531.374	3.495.472	3.498.917	3.753.211	3.857.211	3.837.211	3.838.211
44	Privatrechtl. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen	3.254.219	2.942.117	3.730.175	3.595.445	3.433.559	3.852.537	3.949.406	3.205.251	2.739.645	2.779.815	2.927.915	2.969.769
45	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	16.214	19.287	22.318	9.119	5.175	2.889	9.481	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
46	Sonstige laufende Erträge	7.651.110	7.265.719	4.759.165	6.041.007	3.899.046	3.929.043	3.942.892	4.327.750	4.022.100	4.191.100	3.511.100	3.511.100
47	Zins- und sonstige Finanzerträge	389.206	778.969	915.844	722.250	667.621	1.200.104	1.072.800	1.506.005	1.141.005	866.005	556.005	556.005
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	925.783	908.439	965.502	873.360	971.809	809.797	847.014	974.800	974.800	974.800	974.800	974.800
	Korrekturen in Folgejahren	1.124.009	1.139.556	1.153.335	1.169.355	33.704	37.876						
	Summe	72.706.784	73.271.272	67.947.635	68.875.201	67.566.992	69.643.600	70.476.631	74.693.867	83.038.137	82.183.375	80.756.172	81.505.513

Tab. 14: Entwicklung der Erträge 2010 – 2021

3.3.1.2 Aufwendungen

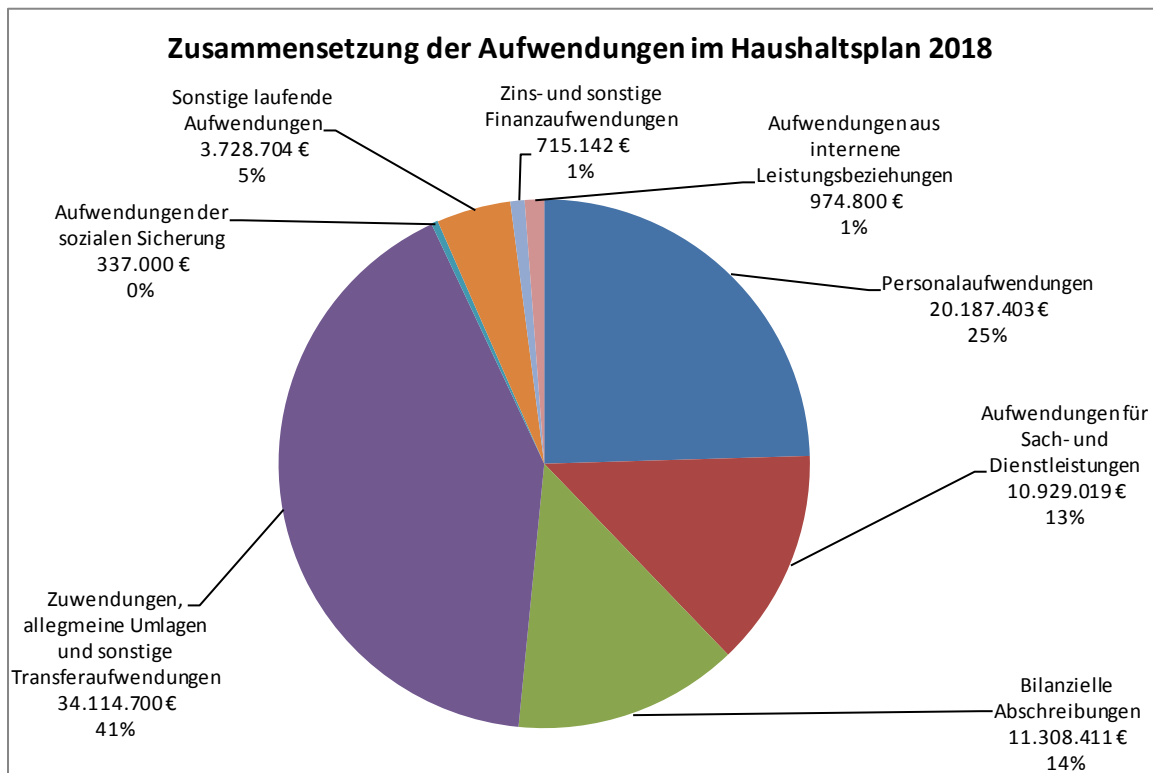


Abb. 4: Zusammensetzung der Aufwendungen im Haushaltsplan 2018

Personalaufwendungen (Kontengruppe 50)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
501	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	234.376
502	Dienstbezüge und dergleichen	15.243.234
503	Beiträge zu Versorgungskassen	1.040.591
504	Beiträge zur gesetzliche Sozialversicherung	2.739.568
505	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	240.000
506	Personalnebenaufwendungen	6.000
507	Veränderung von Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	635.134
508	Veränderung von Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden u. ä.	48.500
Summe		20.187.403

Tab. 15: Personalaufwendungen 2018

Zu den Personalaufwendungen zählen alle anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten für das „aktive“ Personal, z. B. Entgelte Arbeitnehmer, Beamtenbezüge, Ausbildungsvergütungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung. Weiterhin werden die Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen (684 TEuro), z. B. für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, Altersteilzeit und für geleistete Überstunden sowie Pensionen in dieser Kontengruppe (nicht zahlungswirksam), geplant.

Auch die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister/innen, Ortsteilräte, Sachkundige Bürger/innen fallen unter die Personalaufwendungen.

Grundlage für die Planung der Personalaufwendungen ist im Wesentlichen der Stellenplan. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 weist insgesamt 400 Stellen aus, davon 368 Stellen in der Kernverwaltung und 32 Stellen im Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
521	Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	202.300
522	Aufwendungen für Energie/Wasser/Abwasser/Abfall	2.624.420
523	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	6.632.997
524	Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	417.212
525	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	468.500
529	Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	583.590
Summe		10.929.019

Tab. 16: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 2018

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entstehen im Wesentlichen aus der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen. Dies beinhaltet u. a. die Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Kindertageseinrichtungen, die Grünflächen der Stadt (einschließlich des Stadtparks), Friedhöfe, Sportplätze und Turnhallen, Brücken, Märkte, die Stadtmauer, Baumpflege (Verkehrssicherungspflicht), städtische Wohnungen, Verwaltungsgebäude, Straßenreinigung und den Winterdienst.

Diese Aufwandsposition im Haushalt steigt stetig an. Dies ist u. a. dadurch bedingt, dass einige dringende Investitionen in den Vorjahren aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht durchgeführt werden konnten und somit zumindest Instandhaltungen vorzunehmen sind, um der Eigentümerpflicht zur Verkehrssicherung, aber auch dem Arbeits- und Gesundheitsschutz nachzukommen.

Außerdem fällt in die Kontengruppe 52 der Eigenbedarf der Stadt an Energiekosten (Fernwärme, Gas, Strom, Heizöl), Wasser, Abwasser, Abfall, Treib- und Schmierstoffen sowie Fremdleistungen (Reinigung, Aktenvernichtung). Auch die Energiekosten unterliegen einer ständigen Preissteigerung, die im Haushalt kompensiert werden muss.

Abschreibungen (Kontengruppe 53)

Abschreibungen sind nicht zahlungswirksame Aufwendungen. Sie bilden den "Werteverzehr" bzw. die Abnutzung eines Vermögensgegenstandes im Rechnungswesen ab und verteilen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Anlagevermögen auf die Jahre der Nutzung. Abschreibungen mindern insofern als Aufwand das Jahresergebnis der Stadt. Im Finanzwesen der Stadt Nordhausen wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Die Planzahlen ergeben sich aus den in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögensgegenständen, unter Berücksichtigung der geplanten „Inbetriebnahme“ nach Fertigstellung von Investitionsmaßnahmen (Zeitpunkt der Aktivierung in der Bilanz).

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
532	Abschreibungen au immaterielle Vermögensgegenstände	522.332
533	Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke	12.924
534	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke	1.483.856
535	Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)	7.267.865
536	Abschreibungen auf Bauten auf fremden Grund und Boden	491
537	Abschreibungen auf Kunstgegenstände, Denkmäler	95.424
538	Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	884.572
539	Sonstige Abschreibungen und außerplanmäßige Abschreibungen	1.040.947
Summe		11.308.411

Tab. 17: Abschreibungsaufwendungen 2018

Die größte Position der Abschreibungen bilden die Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen.

Zuwendungen, Allgemeine Umlagen (Kontengruppe 54)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
541	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	13.175.700
543	Aufwendungen wegen Steuerbeteiligung und dgl.	1.280.000
544	Allgemeine Umlagen	19.659.000
Summe		34.114.700

Tab. 18: Zuwendungen, allgemeine Umlagen 2018

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke werden im Wesentlichen von der Stadt gezahlt an die Freien Träger der Kindertagesstätten (8.780 TEuro), die Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH (2.840 TEuro), für kulturelle Einrichtungen wie Vereine und Verbände (400 TEuro), für die Sanierung von Dorfkirchen (100 TEuro), an die Ortsteile für die Kultur- und Heimatpflege (50 TEuro) und für den Gesellschafterzuschuss an die Harzer Schmalspurbahnen GmbH (77 TEuro).

Die Aufwendungen wegen Steuerbeteiligung beinhalten die Gewerbesteuerumlage, die anhand der Vorjahreswerte sowie der zu erwartenden Einzahlungen aus der Gewerbesteuer ermittelt wurde.

Unter der Allgemeinen Umlage verbirgt sich die Kreisumlage an den Landkreis Nordhausen (Siehe auch die Ausführungen unter Pkt. 3.3.1.1 – Schlüsselzuweisungen). Mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 erfolgte die Anhörung zur Festsetzung der Kreisumlage 2018. Hierin wird ein Hebesatz der Kreisumlage in Höhe von 52,03 v. H. dargestellt. Daraus ergibt sich für die Stadt Nordhausen eine Kreisumlage in Höhe von 19.559 TEuro, die entsprechend im Haushaltsplan 2018 veranschlagt wird.

Unter den Aufwendungen der sozialen Sicherung (Kontengruppe 55) werden vorwiegend die Kostenerstattungen an andere Gemeinden für die Betreuung von Kindern in deren Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts abgebildet.

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
557	Sonstige Leistungen	37.000
558	Kostenbeteiligungen und -erstattungen für sonstige Leistungen	300.000
Summe		337.000

Tab. 19: Aufwendungen der sozialen Sicherung 2018

Sonstige laufende Aufwendungen (Kontengruppe 56)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
561	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	435.745
562	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.470.680
563	Geschäftsaufwendungen	646.817
564	Aufwendungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges	753.562
565	Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens, Wertminderungen des Umlaufvermögens,	320.000
568	Sonstige Steueraufwendungen	52.900
569	Sonstige laufende Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit	49.000
Summe		3.728.704

Tab. 20: Sonstige laufende Aufwendungen 2018

Unter sonstigen Personal- und Versorgungsaufwand fallen die Aufwendungen an, die nicht in direktem Bezug zu den originären Personalaufwendungen stehen, z. B. Aus- und Fortbildung, Dienstreisen, Reisekosten, Dienst- und Schutzbekleidung.

Bei Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten handelt es sich um Mieten und Pachten, laufende Lizenzverträge, Leasing von EDV-Technik und Fahrzeugen sowie Sachverständigen-, Gerichts- und Beratungskosten.

Die übrigen Aufwendungen dieser Kontengruppe setzen sich vorwiegend aus Geschäftsaufwendungen der Verwaltung (z. B. Büromaterial, Porto, Fernmeldegebühren, Wartungskosten, öffentliche Bekanntmachungen), Versicherungsbeiträgen, Verlusten aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (Abgang des Restbuchwertes, der in der

Anlagenbuchhaltung erfasst wurde bei Verkauf des Vermögensgegenstandes) und Wertminderungen (Einzelwertberichtigungen/Pauschalwertberichtigungen) zusammen.

Ebenso sind hier die Mitgliedsbeiträge veranschlagt. Diese fallen wie nachfolgend dargestellt an:

Z.	Verein/Verband	Planung Beitrag in Euro
1	Kultur und Tourismus (Summe aus Z. 2 bis Z 13)	11.255,19
2	Deutscher Bibliotheksverband e.V.	194,88
3	Friedrich-Bödecker-Kreis für Thüringen e.V.	30,00
4	Harzverein für Geschichte und Altertumskunde e.V.	35,00
5	Verein für Thüringische Geschichte e.V.	35,00
6	Regionalverband Harz e.V.	200,00
7	Museumsverband Thüringen e.V.	153,50
8	Harzer Tourismusverband e.V.	4.365,90
9	Verein Städtetourismus in Thüringen e.V.	2.142,00
10	Förderverein „Bund Alter Stolberg“ e. V.	17,58
11	Förderverein Romweg – Abt Albert von Stade e. V.	50,00
12	Tourismusverband Südharz Kyffhäuser e.V.	3.851,33
13	Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren und Kulturinitiativen in Thüringen e. V.	180,00
14	Interkommunale Zusammenarbeit (Summe aus Z. 15 bis Z. 20)	33.997,51
15	Deutscher Städtetag	11.538,00
16	ICARUS	100,00
17	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.*	15.025,95
18	Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. - Kreisverband Nordhausen	3.533,56
19	Städtenetz SEHN	3.800,00
20	Rat der Gemeinden und Regionen Europas e.V.	0,00
21	Fachverbände (Summe aus Z. 22 bis Z. 26)	1.268,75
22	Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e.V.	873,75
23	AGBF Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren	25,00
24	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.	120,00
25	Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.	50,00
26	Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaats Thüringen e.V.	200,00
27	Bildung und Arbeit (Summe aus Z. 28 bis Z. 31)	3.854,60
28	Kommunaler Arbeitgeberverband Thüringen e.V.	3.376,60
29	Vereinigung ehemaliger Schüler und Förderer des Wilhelm-von-Humboldt-Gymnasiums e. V.	18,00
30	vhw – Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V.	310,00
31	Wissenschaftlicher Verein – Förderverein der Fachhochschule Nordhausen e.V.	150,00
32	Natur, Umwelt und Verkehr (Summe aus Z. 33 bis Z. 38)	1.410,65
33	Verein zur Förderung der „Seenplatte der Goldenen Aue“ e.V.	1.055,00
34	Deutsche Verkehrswacht – Kreisverkehrswacht Nordhausen e.V.	255,65
35	Förderverein „Karstwanderweg Landkreis Nordhausen“ e. V.	100,00
36	Forstbetriebsgemeinschaft „Leimbacher Wald“	0,00
37	Forstbetriebsgemeinschaft „Steigerthal“	0,00
38	Regionale Aktionsgruppe Südharz e. V.	0,00
39	Gesamtbeitrag Vereine (Summe aus Z. 1, Z. 14, Z. 21, Z. 27, Z. 32)	51.786,70
40		
41	Weitere Mitgliedschaften bzw. Finanzierungen	
42	ICLEI	600,00
43	Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGST)	2.195,28
44	Preis der Lutherstädte	668,80
45	Refo 500	0,00
46	Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen	1.250,00
47	Gesamtbeitrag weitere Mitgliedschaften bzw. Finanzierungen (Summe Z. 42 - Z. 46)	4.714,08
48		
49	Beiträge insgesamt (Summe aus Z. 39, und Z. 47)	56.500,78
50		
51	Tierheim Nordhausen e.V.	59.103,80
52		
53	Verbraucherzentrale Thüringen e. V.	1.500,00

Tab. 21: Mitgliedsbeiträge 2018

- * Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Mitgliedsbeitrag für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. i. d. R. aus Gewinnausschüttungen der Gesellschaft der kommunalen Stromaktionäre (GkSA) finanziert wird.

Zins- und Finanzaufwendungen (Kontengruppe 57)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
575	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen an den inländischen Geldmarkt	642.142
579	Sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	73.000
Summe		715.142

Tab. 22: Zins- und Finanzaufwendungen 2018

Zins- und sonstige Finanzaufwendungen entstehen aufgrund der laufenden Verträge der Investitions- und Liquiditätskredite sowie aus der Verzinsung der Gewerbesteuer.

Die Zinsaufwendungen konnten seit dem Jahr 2010 durch stetigen Schuldenabbau und Umschuldungen (bedingt durch den günstigen Zinsmarkt) von 1.771 TEuro um ca. zwei Drittel reduziert werden.

Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) sind das Gegenstück zur Kontengruppe 48 und nicht zahlungswirksam. Der Ansatz beträgt 975 TEuro und dient der leistungs- bzw. produktgenauen Zuordnung des angefallenen Aufwandes der Feuerwehr, des Bauhofes sowie des zentralen Fuhrparks und der Druckkosten.

(Siehe auch Pkt. 3.3.1.1 - Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 48))

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen stellt sich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2021 unter Berücksichtigung der veranschlagten Bedarfszuweisung wie folgt dar:

Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2010 – 2021:

Konto	Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Plan		
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		- Euro -											
50	Personalaufwendungen	18.849.189	18.754.571	18.949.102	18.974.376	19.816.526	19.248.396	18.756.928	19.755.921	20.187.403	20.938.105	20.158.105	20.158.105
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.894.279	8.873.114	8.518.593	9.519.769	8.950.603	7.539.733	7.359.679	10.859.807	10.929.019	9.760.450	9.569.100	9.568.100
53	Bilanzielle Abschreibungen	9.353.271	9.152.832	9.694.463	9.698.237	10.030.650	10.490.471	11.262.517	9.470.990	11.308.411	11.008.411	10.488.226	10.488.226
54	Zuwendungen, allgemeine Umlagen	26.130.160	26.469.061	27.435.159	27.573.288	27.244.033	27.531.440	27.857.312	28.014.561	34.114.700	34.569.236	34.563.247	34.615.637
55	Aufwendungen der sozialen Sicherung	815.803	792.499	562.690	609.706	587.320	616.510	637.167	554.250	337.000	337.000	340.000	336.030
56	Sonstige laufende Aufwendungen	3.454.510	4.535.036	2.983.050	3.006.586	3.107.867	3.995.823	3.578.988	4.132.189	3.728.704	3.745.226	4.133.845	4.053.175
57	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	1.889.820	1.674.971	1.217.248	1.189.420	1.164.658	1.076.919	957.014	838.000	715.142	614.361	528.849	462.795
58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	925.783	908.439	965.502	873.360	971.809	809.797	847.014	974.800	974.800	974.800	974.800	974.800
	Korrekturen in Folgejahren	379.621	379.722	382.597	398.633	-786	18.468						
	Summe	70.692.436	71.540.245	70.708.404	71.843.375	71.872.680	71.327.557	71.256.619	74.600.518	82.295.179	81.947.589	80.756.172	80.656.868

Tab. 23: Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2010 - 2021

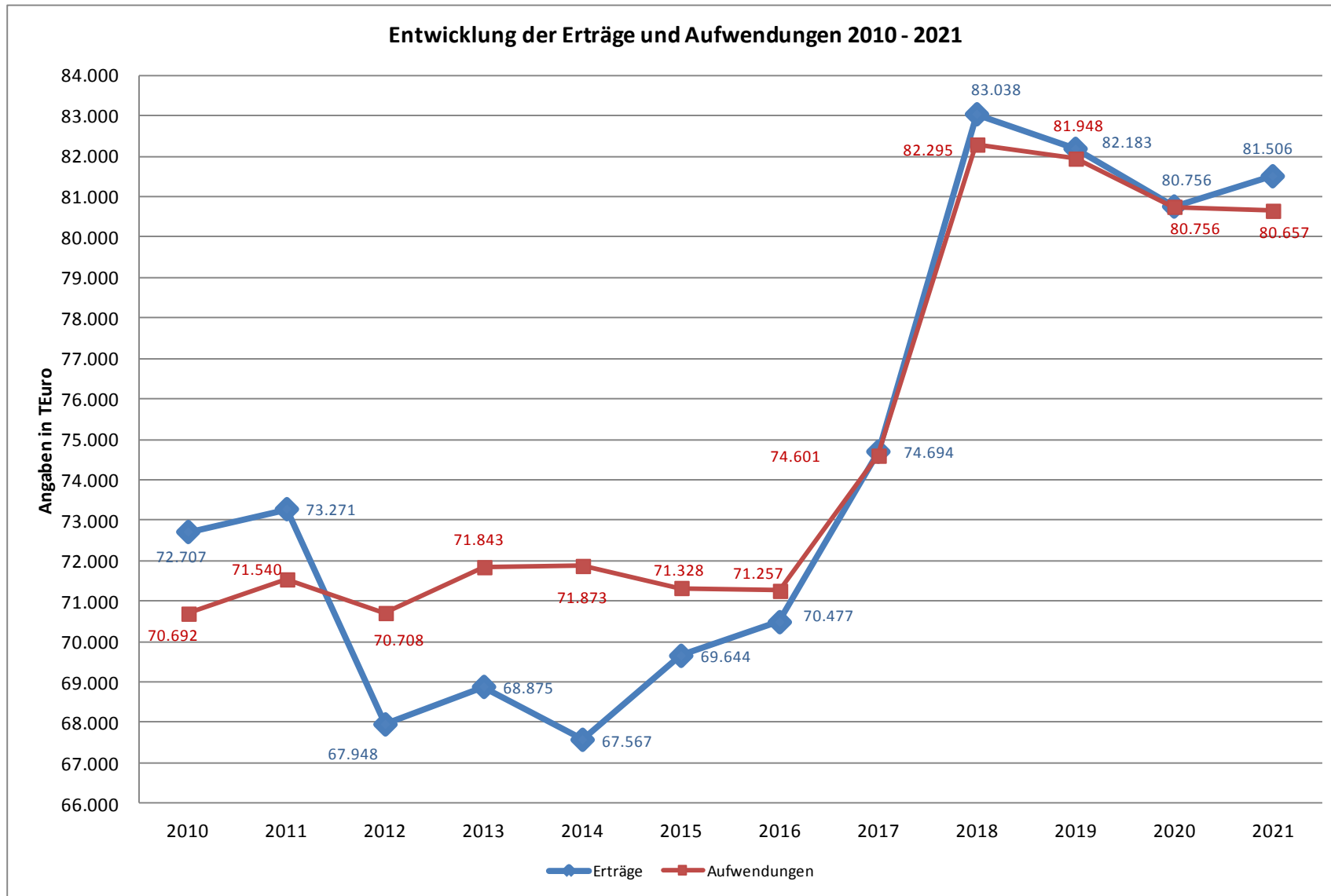


Abb. 5: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen 2010 – 2021

Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2010 – 2021:

Konto	Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Plan		
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		- Euro -											
50	Personalaufwendungen	18.849.189	18.754.571	18.949.102	18.974.376	19.816.526	19.248.396	18.756.928	19.755.921	20.187.403	20.938.105	20.158.105	20.158.105
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.894.279	8.873.114	8.518.593	9.519.769	8.950.603	7.539.733	7.359.679	10.859.807	10.929.019	9.760.450	9.569.100	9.568.100
53	Bilanzielle Abschreibungen	9.353.271	9.152.832	9.694.463	9.698.237	10.030.650	10.490.471	11.262.517	9.470.990	11.308.411	11.008.411	10.488.226	10.488.226
54	Zuwendungen, allgemeine Umlagen	26.130.160	26.469.061	27.435.159	27.573.288	27.244.033	27.531.440	27.857.312	28.014.561	34.114.700	34.569.236	34.563.247	34.615.637
55	Aufwendungen der sozialen Sicherung	815.803	792.499	562.690	609.706	587.320	616.510	637.167	554.250	337.000	337.000	340.000	336.030
56	Sonstige laufende Aufwendungen	3.454.510	4.535.036	2.983.050	3.006.586	3.107.867	3.995.823	3.578.988	4.132.189	3.728.704	3.745.226	4.133.845	4.053.175
57	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	1.889.820	1.674.971	1.217.248	1.189.420	1.164.658	1.076.919	957.014	838.000	715.142	614.361	528.849	462.795
58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	925.783	908.439	965.502	873.360	971.809	809.797	847.014	974.800	974.800	974.800	974.800	974.800
	Korrekturen in Folgejahren	379.621	379.722	382.597	398.633	-786	18.468						
	Summe	70.692.436	71.540.245	70.708.404	71.843.375	71.872.680	71.327.557	71.256.619	74.600.518	82.295.179	81.947.589	80.756.172	80.656.868

Tab. 24: Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2010 - 2021

3.3.2 Finanzhaushalt

3.3.2.1 Einzahlungen

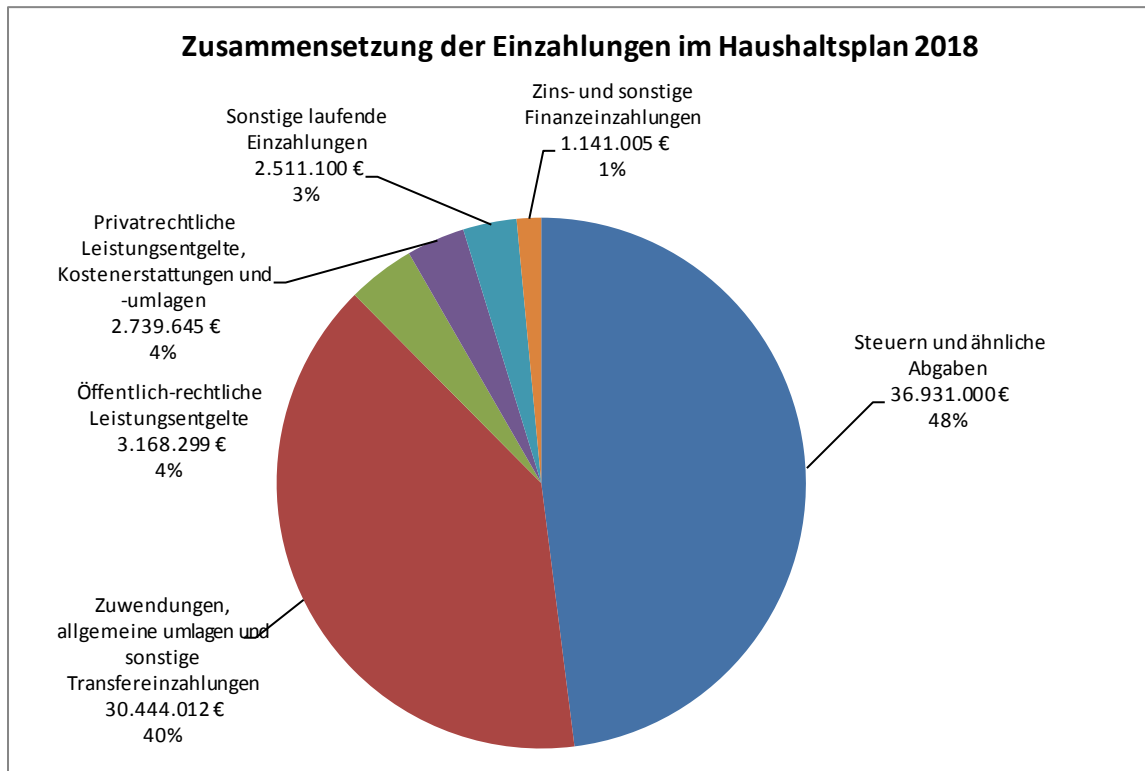


Abb. 6: Zusammensetzung der Einzahlungen im Haushaltsplan 2018

Die Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (Kontengruppe 60) entsprechen mit einer geplanten Höhe von 36.931 TEuro etwa der Hälfte der gesamten Einzahlungen der Stadt. Für den Planansatz wurde der Ansatz der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (Kontengruppe 40) zu Grunde gelegt.

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
601	Realsteuern	21.405.000
602	Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	15.150.000
603	Sonstige Gemeindesteuern	376.000
Summe		36.931.000

Tab. 25: Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben 2018

Die Einzahlungen aus Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen (Kontengruppe 61) entsprechen im Wesentlichen den Ansätzen für Zuwendungen im

Ergebnishaushalt (Siehe Pkt. 3.3.1.1 Erträge - Kontengruppe 41). Im Finanzhaushalt ist die Auflösung der Sonderposten nicht darzustellen, da sie nicht zahlungswirksam ist.

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
611	Schlüsselzuweisungen	12.986.420
612	Bedarfszuweisungen	8.997.396
613	Sonstige allgemeine Zuweisungen	0
614	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	8.460.196
Summe		30.444.012

Tab. 26: Einzahlungen aus Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen 2018

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kontengruppe 63)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
631	Verwaltungsgebühren	1.112.800
632	Benutzungsgebühren, wiederkehrende Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	2.055.499
Summe		3.168.299

Tab. 27: Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten 2018

Die Ansätze der Kontengruppe 63 bilden die geplanten Zahlungseingänge der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte im Haushalt ab. Die Unterschiede zu den Ansätzen der Kontengruppe 43 des Ergebnishaushaltes entstehen durch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und durch die ertragswirksame Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die im Finanzhaushalt nicht darzustellen sind.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden dann gebildet, wenn ein Zahlungspflichtiger eine einmalige Zahlung vornimmt, z. B. bei Grabnutzungsentgelten, die Leistung durch die Stadt Nordhausen jedoch über mehrere Jahre (Nutzungsdauer des Grabes) erbracht wird.

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen (Kontengruppe 64)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
641	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.771.471
642	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	968.174
Summe		2.739.645

Tab. 28: Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und -umlagen 2018

Die Ansätze der Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und –umlagen entsprechen in etwa den entsprechenden Ansätzen des Ergebnishaushaltes (Siehe Pkt. 3.3.1.1 – Kontengruppe 44).

Sonstige laufende Einzahlungen (Kontengruppe 66)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
661	Weitere sonstige laufende Einzahlungen	2.511.100
663	Sonstige Steuererstattungen	0
Summe		2.511.100

Tab. 29: Sonstige laufende Einzahlungen 2018

Die Ansätze der sonstigen laufenden Einzahlungen differieren zu den entsprechenden Erträgen um die Auflösung von Rückstellungen (nicht zahlungswirksam) und die nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträge (siehe auch Pkt. 3.3.1.1 – Kontengruppe 46).

Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen (Kontengruppe 67)

Die Ansätze der Einzahlungen für Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen sind identisch mit denen der Kontengruppe 47 im Ergebnishaushalt.

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
671	Zinseinzahlungen	24.750
674	Finanzeinzahlungen aus Beteiligungen	935.000
678	Finanzeinzahlungen aus Wertpapieren des Anlagevermögens	31.255
679	Sonstige Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	150.000
Summe		1.141.005

Tab. 30: Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen 2018

Entwicklung der ordentlichen Einzahlungen in den Jahren 2010 – 2021:

Konto	Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		- Euro -											
60	Steuern und ähnliche Abgaben	27.487.350	27.846.160	31.357.628	28.621.940	30.659.374	31.811.292	32.671.348	35.700.285	36.931.000	37.445.100	38.680.554	39.506.900
61	Zuwendungen, allg. Umlagen, sonst. Transfereinzahlungen	27.036.769	27.904.386	23.235.246	22.726.078	23.153.897	21.662.427	21.133.905	22.778.341	30.444.012	28.989.926	26.246.591	26.080.933
63	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.946.643	2.260.306	2.611.982	2.679.773	2.793.792	3.313.693	3.223.856	2.968.980	3.168.299	3.172.299	3.152.299	3.153.299
64	Privatrechtl. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen	3.287.635	2.945.918	2.939.287	3.786.242	3.412.956	3.762.809	4.134.894	3.362.236	2.739.645	2.779.815	2.927.915	2.969.769
65	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	6.122	0	0	1.753	0	420	0	0	0	0	0	0
66	Sonstige laufende Einzahlungen	2.481.493	2.272.055	2.559.427	2.688.034	2.418.587	2.777.017	2.463.397	2.608.750	2.511.100	2.911.100	2.911.100	2.911.100
67	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	797.793	1.492.731	982.835	657.707	795.233	1.222.193	1.088.639	1.506.005	1.141.005	866.005	556.005	556.005
	Summe ordentliche Einzahlungen	63.043.805	64.721.557	63.686.406	61.161.527	63.233.839	64.549.850	64.716.040	68.924.597	76.935.061	76.164.245	74.474.464	75.178.006

Tab. 31: Entwicklung der ordentlichen Einzahlungen 2010 - 2021

3.3.2.2 Auszahlungen

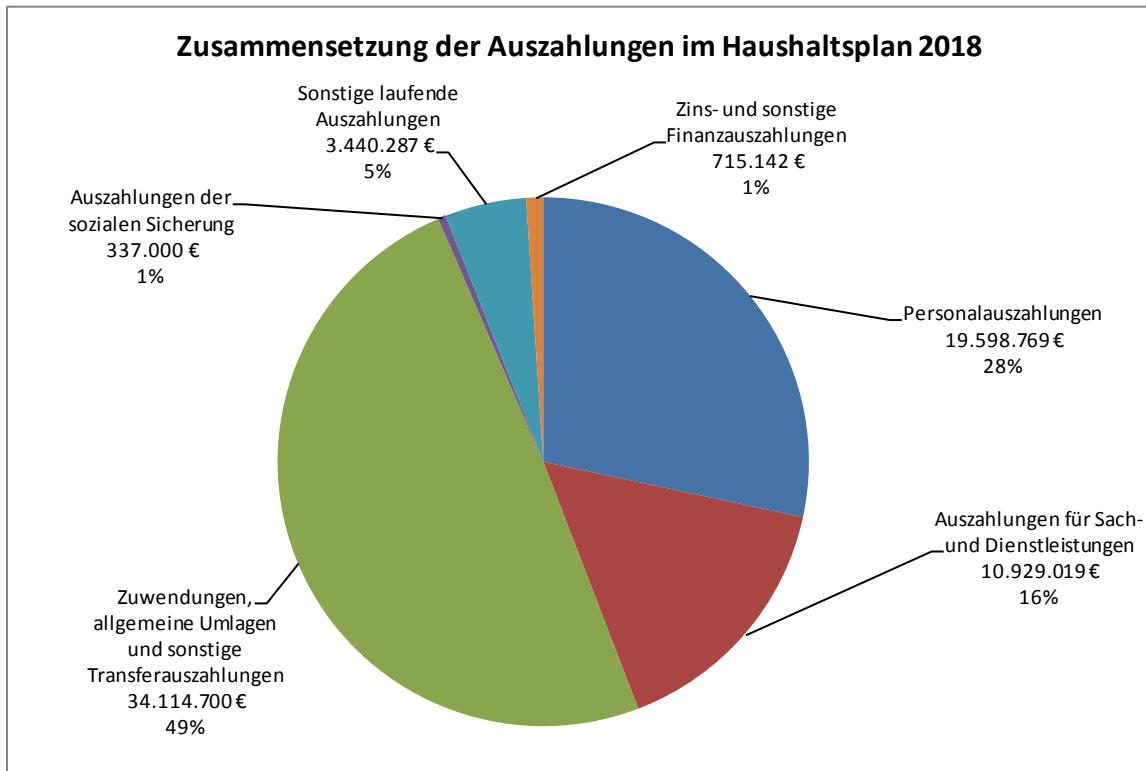


Abb. 7: Zusammensetzung der Auszahlungen im Haushaltsplan 2018

Personalauszahlungen (Kontengruppe 70)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
701	Auszahlungen für ehrenamtlich Tätige	234.376
702	Dienstbezüge und dergleichen	15.338.234
703	Beiträge zu Versorgungskassen	1.040.591
704	Beiträge zur gesetzliche Sozialversicherung	2.739.568
705	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	240.000
706	Personalnebenauszahlungen	6.000
Summe		19.598.769

Tab. 32: Personalauszahlungen 2018

Die Personalauszahlungen sind um den Betrag der Zuführung zu Rückstellungen (z. B. für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, Überstunden, Altersteilzeit) geringer als die Aufwendungen

für Personal im Ergebnishaushalt, da die Zuführung zu Rückstellungen aufwands-, jedoch nicht zahlungswirksam erfolgt.

Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 72)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
721	Aufzahlungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	202.300
722	Auszahlungen für Energie/Wasser/Abwasser/Abfall	2.624.420
723	Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	6.632.997
724	Weitere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	417.212
725	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	468.500
726	Sonstige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	583.590
Summe		10.929.019

Tab. 33: Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 2018

Die Ansätze stimmen in etwa mit den geplanten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (siehe Kontengruppe 52) überein. Kleine Abweichungen entstehen lediglich durch Überschneidungen der Haushaltsjahre (z. B. Aufwand periodengerecht im Vorjahr – Auszahlung im Haushaltsjahr).

Zuwendungen, allgemeine Umlagen (Kontengruppe 74)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
741	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	13.175.700
743	Auszahlungen wegen Steuerbeteiligung und dgl.	1.280.000
744	Allgemeine Umlagen	19.659.000
Summe		34.114.700

Tab. 34: Auszahlungen für Zuwendungen, allgemeine Umlagen 2018

Die Ansätze stimmen genau mit den Ansätzen der Aufwendungen für Zuwendungen und allgemeine Umlagen überein. Die Aufschlüsselung dieser Auszahlungen kann den Erläuterungen zur Kontengruppe 54 entnommen werden.

Auszahlungen der sozialen Sicherung (Kontengruppe 75)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
757	Sonstige Leistungen	37.000
758	Kostenbeteiligungen und -erstattungen für sonstige Leistungen	300.000
Summe		337.000

Tab. 35: Auszahlungen der sozialen Sicherung 2018

Die Auszahlungen der sozialen Sicherung beinhalten vorwiegend die Kostenerstattungen an andere Gemeinden im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts. Die Ansätze werden als Aufwand in der Kontengruppe 55 eingeplant.

Sonstige laufende Auszahlungen (Kontengruppe 76)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
761	Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	435.745
762	Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.470.680
763	Geschäftsauszahlungen	646.817
764	Auszahlungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges	753.562
766	Auszahlungen für besondere Finanzauszahlungen	31.583
768	Sonstige Steuerauszahlungen	52.900
769	Sonstige laufende Auszahlungen der Verwaltungstätigkeit	49.000
Summe		3.440.287

Tab. 36: Sonstige laufende Verwaltungsauszahlungen 2018

Die sonstigen laufenden Auszahlungen differieren zu den Ansätzen der Kontengruppe 56 im Ergebnishaushalt um die Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (150 TEuro) und den Aufwendungen zur Wertberichtigung von Forderungen (170 TEuro) sowie weiteren nicht zahlungswirksamen Vorgängen. Diese sind zwar aufwandswirksam, jedoch ist keine Auszahlung mit diesen Buchungen verbunden. Weiterhin ist hier die Rückzahlung der Überbrückungshilfe des Ortsteils Petersdorf enthalten (Konto 766), die im Rahmen der Eingemeindung 2007 übernommen wurde.

Zins- und sonstige Finanzauszahlungen (Kontengruppe 77)

Konto	Bezeichnung	Plan 2018 - Euro -
775	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen an den inländischen Geldmarkt	642.142
779	Sonstige Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	73.000
Summe		715.142

Tab. 37: Zins- und sonstige Finanzauszahlungen 2018

Die Ansätze der Auszahlungen für Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen sind identisch mit denen der Kontengruppe 57 im Ergebnishaushalt.

Entwicklung der ordentlichen Auszahlungen in den Jahren 2010 – 2021:

Konto	Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		- Euro -											
70	Personalauszahlungen	16.964.520	17.498.338	18.145.504	18.883.356	19.582.382	19.198.588	18.928.684	18.958.221	19.598.769	20.158.105	20.158.105	20.158.105
72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.452.982	9.282.496	8.706.089	8.909.276	9.301.371	7.295.241	7.788.025	10.577.037	10.929.019	9.760.450	9.569.100	9.568.100
74	Zuwendungen, allgemeine Umlagen	26.300.788	26.121.366	29.148.466	27.952.059	27.585.019	26.333.773	28.766.621	28.014.561	34.114.700	34.569.236	34.563.247	34.615.637
75	Auszahlungen der sozialen Sicherung	794.601	804.873	563.077	611.705	589.267	611.217	640.022	554.250	337.000	337.000	340.000	336.030
76	Sonstige laufende Auszahlungen	3.180.357	3.233.413	2.527.932	2.493.481	2.603.523	2.491.273	2.410.501	3.301.273	3.440.287	3.456.809	4.083.845	4.003.175
77	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	2.521.617	2.376.501	1.187.286	1.234.987	1.165.341	1.088.436	972.211	838.000	715.142	614.361	528.849	462.795
	Summe ordentliche Auszahlungen	58.214.865	59.316.987	60.278.354	60.084.864	60.826.903	57.018.529	59.506.064	62.243.342	69.134.917	68.895.961	69.243.146	69.143.842

Tab. 38: Entwicklung der ordentlichen Auszahlungen 2010 – 2021

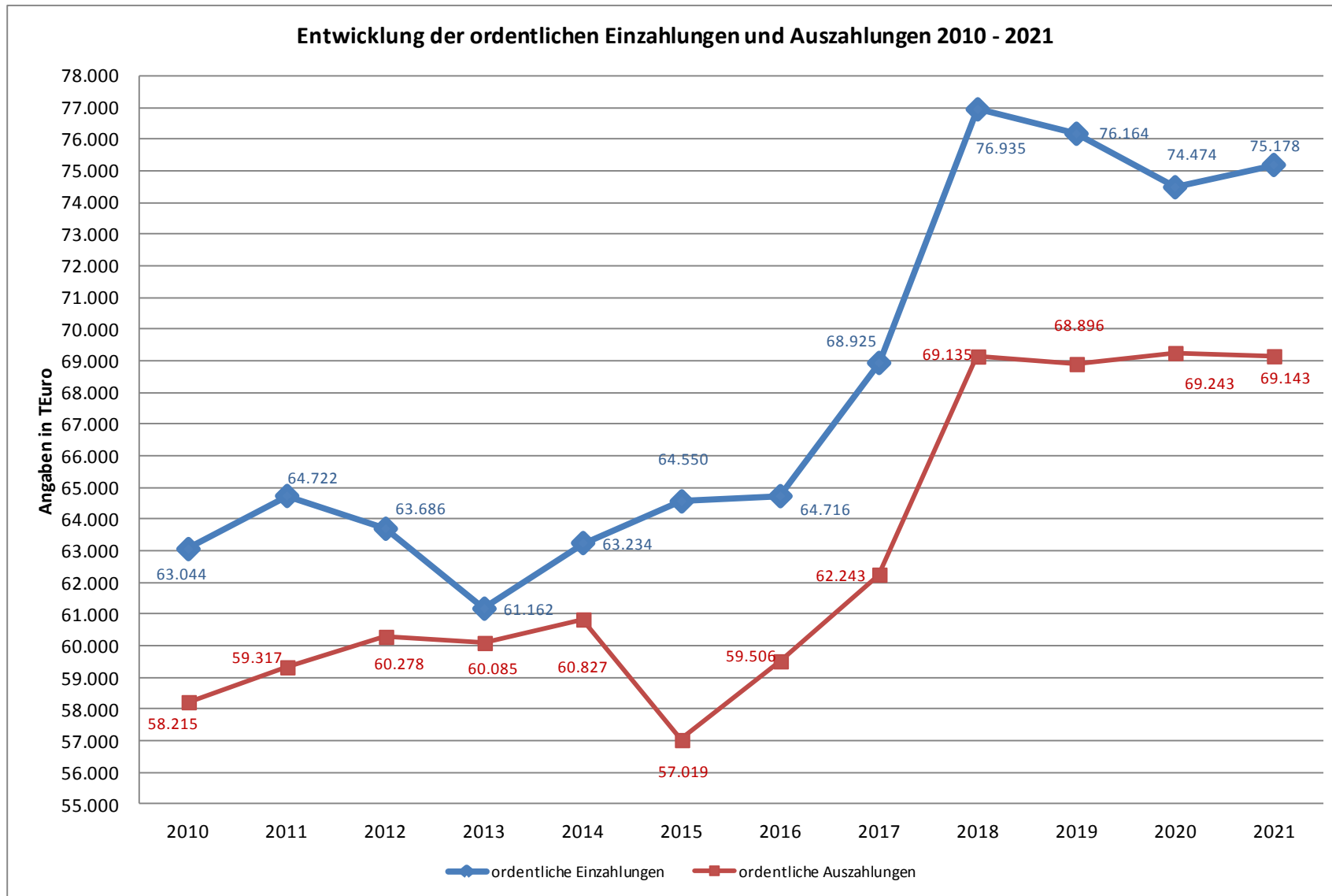


Abb. 8: Entwicklung der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen 2010 – 2021

3.3.3 Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzplan

Bezeichnung	Ergebnisplan Erträge/ Aufwendungen 2018 - Euro -	Finanzplan Einzahlungen/ Auszahlungen 2018 - Euro -	Abweichung - Euro -
+ Erträge/Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	80.922.332	75.794.056	5.128.276
Steuern und ähnliche Abgaben	36.931.000	36.931.000	0
Zuwendungen, allgemeine Umlagen	33.466.376	30.444.012	3.022.364
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.753.211	3.168.299	584.912
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen	2.739.645	2.739.645	0
Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	10.000	0	10.000
Sonstige laufende Erträge/Einzahlungen	4.022.100	2.511.100	1.511.000
- Aufwendungen/Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	80.605.237	68.419.775	12.185.462
Personal	20.187.403	19.598.769	588.634
Sach- und Dienstleistungen	10.929.019	10.929.019	0
Bilanzielle Abschreibungen	11.308.411	0	11.308.411
Zuwendungen, allgemeine Umlagen	34.114.700	34.114.700	0
Soziale Sicherung	337.000	337.000	0
Sonstige laufende Aufwendungen/Auszahlungen	3.728.704	3.440.287	288.417
I. = Saldo Verwaltungstätigkeit	317.095	7.374.281	-7.057.186
+ Zins- und sonstige Finanzerträge/-einzahlungen	1.141.005	1.141.005	0
- Zins- und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen	715.142	715.142	0
II. = Saldo Zinsen	425.863	425.863	0
+ außerordentliche Erträge/Einzahlungen	0	0	0
- außerordentliche Aufwendungen/Auszahlungen	0	0	0
III. = außerordentlicher Saldo	0	0	0
IV. = Saldo laufende Tätigkeit (I. + II. + III.)	742.958	7.800.144	-7.057.186

Tab. 39: Abweichungen zwischen Ergebnisplan und Finanzplan 2018

Die Ansätze der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts sind nicht deckungsgleich mit den Ansätzen der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts.

Der **Ergebnishaushalt** (auch Ergebnisplan genannt) ist der Teil des doppelten Haushaltsplanes, in dem sich die Orientierung der Doppik am betriebswirtschaftlichen Denken am stärksten ausdrückt. Er stellt die geplanten Aufwendungen und Erträge im Haushaltsjahr dar und ähnelt damit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung.

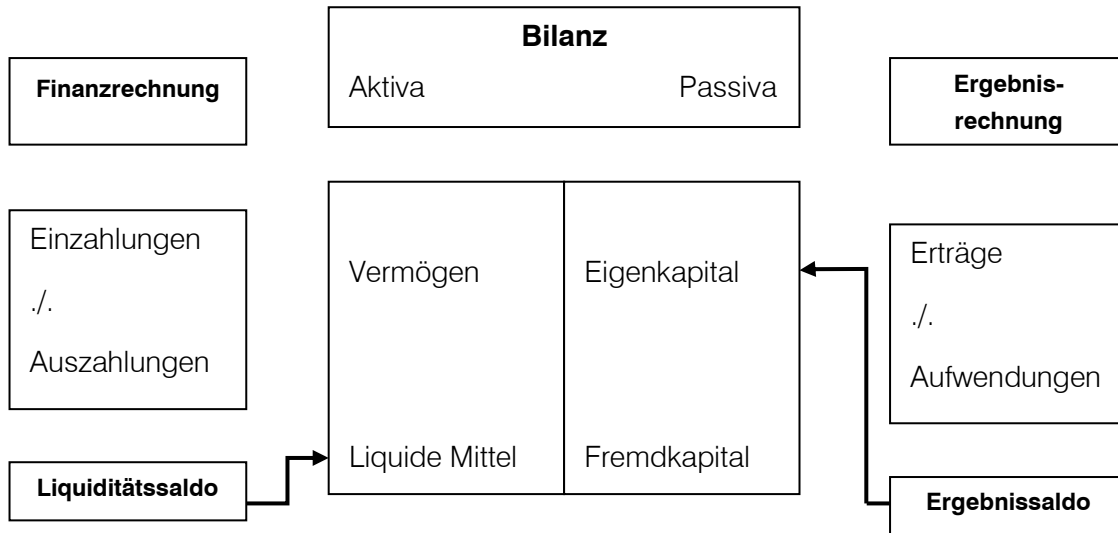
Der **Finanzhaushalt** (auch Finanzplan genannt) ist ein Teil des doppelten Haushaltsplanes, der die voraussichtlichen Geldflüsse/Zahlungsvorgänge (Ein- und Auszahlungen) im Haushaltsjahr darstellt. Der Finanzhaushalt dient der Liquiditäts- und Investitionsplanung.

Der Ergebnishaushalt soll den tatsächlichen wirtschaftlichen Ressourcenverbrauch sowie das Ressourcenaufkommen der Kommune darstellen, also die effektive Wertveränderung des kommunalen Vermögens. Der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen im Ergebnishaushalt gibt an, um welchen Betrag sich das Eigenkapital der Stadt im Haushaltsjahr voraussichtlich erhöht oder vermindert. Der Saldo aus der Ergebnisrechnung im Jahresabschluss geht daher auch als Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag in die Passivseite der kommunalen Bilanz ein.

Für die zeitliche Zuordnung ist nicht - wie in der Kameralistik - der Zeitpunkt der Zahlung entscheidend, sondern das Jahr, dem der Vorgang wirtschaftlich zuzuordnen ist (periodengerecht). Wird beispielsweise im Haushaltsjahr eine Steuerzahlung fällig, so wird sie zu diesem Zeitpunkt gebucht, unabhängig davon, ob der Betrag auf dem Konto eingeht. Für das wirtschaftliche Ergebnis ist es nicht von Belang, ob der Betrag als Forderung oder als Kontobestand in der Bilanz erscheint (solange kein Forderungsausfall droht). Unterschiede zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt resultieren teilweise aus unterschiedlichen Periodenzuordnungen derselben Vorgänge. Die Unterschiede sind im Pkt. 3.3.2 – Finanzhaushalt - des Vorberichtes, unter den jeweiligen Ein- und Auszahlungen erläutert.

Bei laufenden Vorgängen wie z. B. Finanzzuweisungen, Personal- oder Sachkosten sind die Unterschiede in der Darstellung zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt gering. Anders bei den Investitionen. Hier steht zumeist einer Zahlung der Erwerb eines gleichwertigen Vermögensgegenstands gegenüber (Aktivtausch in der Bilanz), sodass eine Investition zunächst keine Veränderung des Eigenkapitals bedeutet. Der Ergebnishaushalt enthält daher in diesem Bereich nur Abschreibungen und Buchung oder Auflösung von Sonderposten. Eine differenzierte Darstellung der Auszahlungen für Investitionen findet sich im Finanzhaushalt.

Das Drei-Komponenten-System des doppelten Rechnungswesens, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung, stellt sich wie folgt dar:



3.4 Entwicklung des Jahresergebnisses

Bereits im Haushaltsjahr 2012 konnte der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung nicht erreicht werden. Auch die Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 sowie der ungeprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 zeigen, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann (siehe auch Pkt. 3.15). Aus diesen - für das Jahr 2016 ungeprüften und für das Jahr 2017 in der Haushaltsplanung ausgewiesenen - Jahresergebnissen ergibt sich ein Ergebnisvortrag in das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von – 8,6 Mio. Euro.

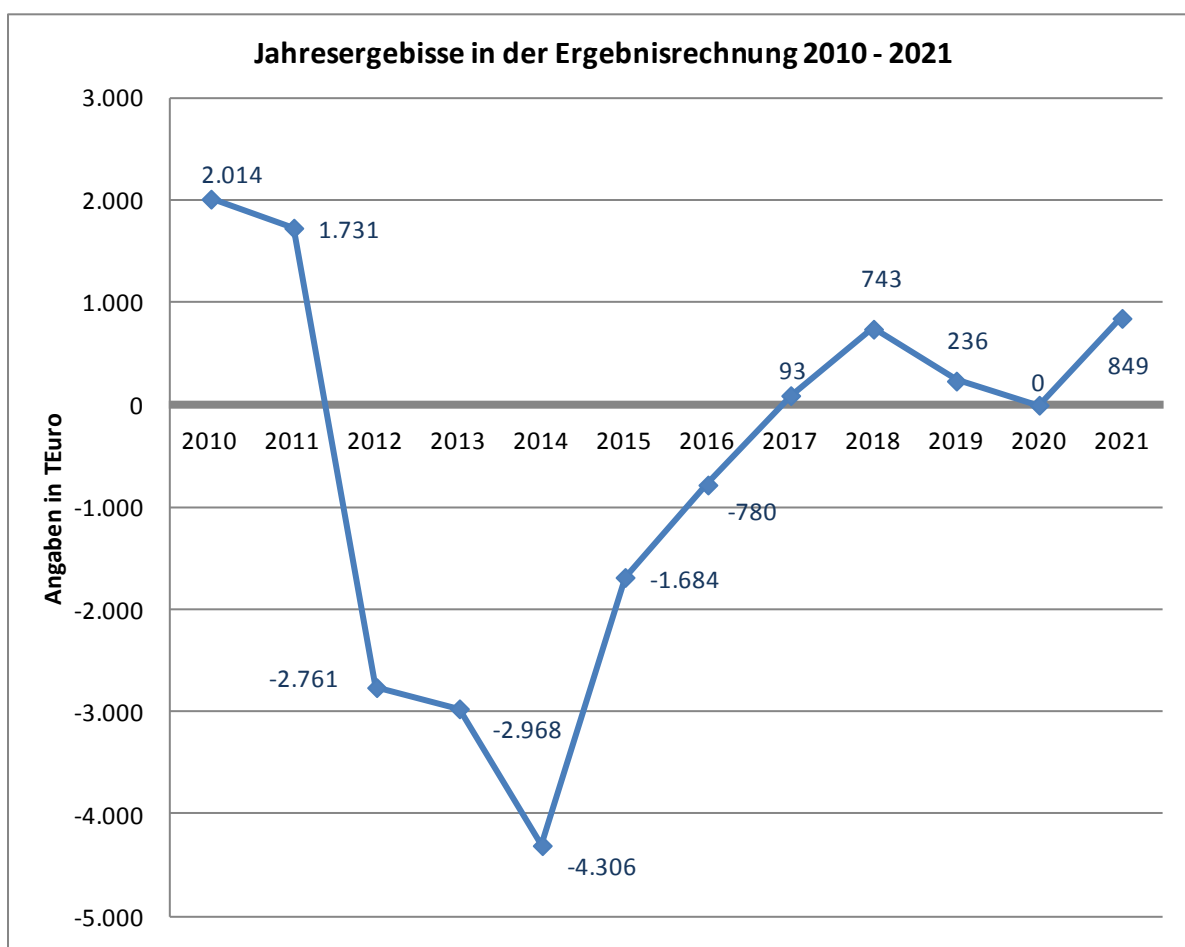


Abb. 9: Entwicklung der Jahresergebnisse in der Ergebnisrechnung 2010 - 2021

Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt ist erst dann wieder gegeben, wenn die negativen Vorträge aus Vorjahren vollständig abgebaut wurden (Siehe auch Pkt. 3.15 des Vorberichts).

In der Finanzrechnung wird entsprechend des ungeprüften Jahresabschlusses für das Jahr 2016 und der Planzahlen für das Haushaltsjahr 2017 bis 2021 der Haushaltsausgleich erreicht werden.

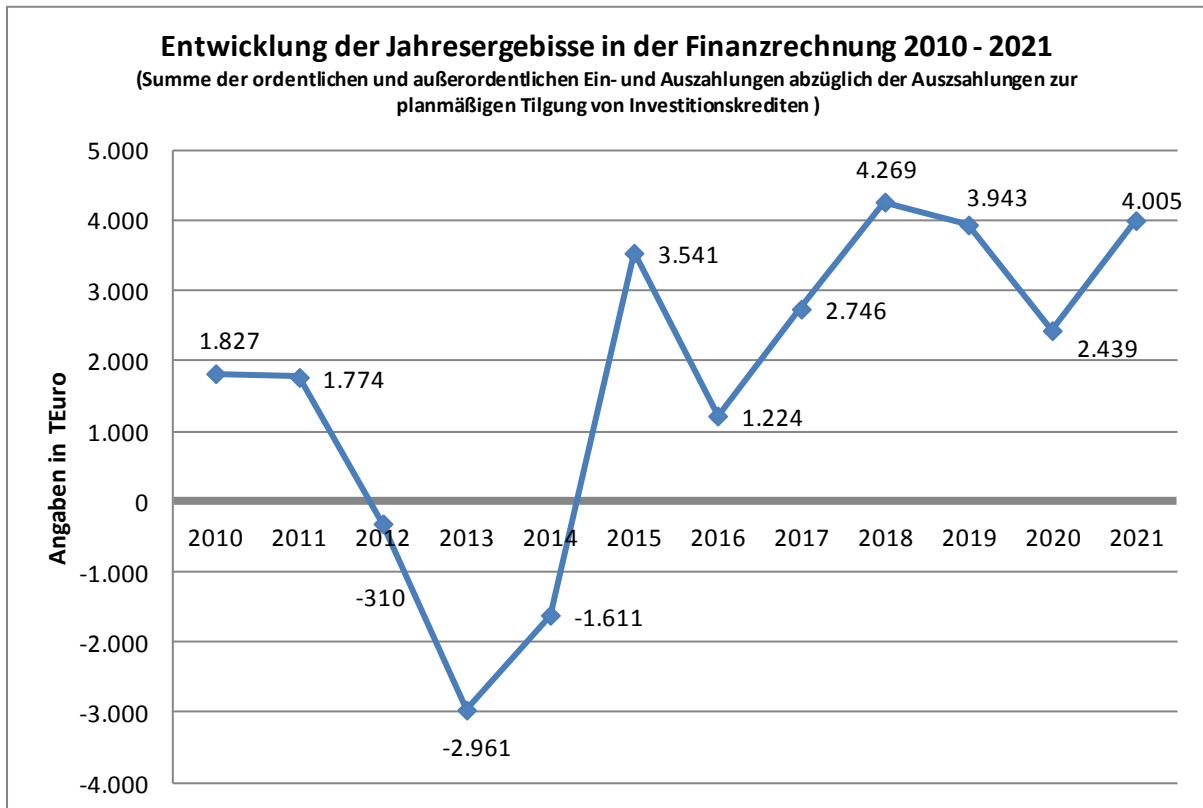


Abb. 10: Entwicklung der Jahresergebnisse in der Finanzrechnung 2010 - 2021

3.5 Entwicklung der Finanzmittel

Bezeichnung		Jahresabschluss					vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum						
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021			
- Euro -																
Was wollen wir tun?	Verwaltungs- tätigkeit	+	ordentliche und außerordentliche Einzahlungen	63.043.805	64.721.557	63.686.406	61.161.527	63.233.839	64.549.850	64.716.040	68.924.597	76.935.061	76.164.245	74.474.464	75.178.006	
	-	ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	58.214.865	59.316.987	60.278.354	60.084.864	60.826.903	57.018.529	59.506.064	62.243.342	62.243.342	69.134.917	68.895.961	69.243.146	69.143.842	
	=	Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen	4.828.941	5.404.570	3.408.052	1.076.663	2.406.937	7.531.322	5.209.976	6.681.255	7.800.144	7.268.284	5.231.318	6.034.164		
Investitions- tätigkeit	+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.364.936	6.810.396	6.568.189	4.694.879	5.634.993	1.895.348	3.183.060	4.625.906	4.625.906	8.740.977	1.000.000	300.000	300.000	
	-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.503.140	11.482.704	10.826.891	7.632.737	10.862.651	3.861.293	4.608.694	7.371.612	7.371.612	13.010.321				
	=	Saldo Investitionstätigkeit	-4.138.205	-4.672.307	-4.258.702	-2.937.858	-5.227.658	-1.965.945	-1.425.634	-2.745.706	-2.745.706	-4.269.344	1.000.000	300.000	300.000	
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag			690.736	732.263	-850.650	-1.861.195	-2.820.721	5.565.377	3.784.342	3.935.549	3.530.800	8.268.284	5.531.318	6.334.164		
Wie wird das finanziert?	Finanzierungstätigkeit	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	9.692.306	6.778.983	7.611.557	912.475	3.765.341	0	900.000	0	0	0	0	0	
		-	Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	6.438.666	4.645.559	6.199.864	4.524.104	4.018.162	3.990.219	3.985.676	3.935.549	3.935.549	3.530.800	3.325.000	2.582.000	1.819.500
		=	Veränderung der Investitionskredite	3.253.640	2.133.425	1.411.693	-3.611.629	-252.821	-3.990.219	-3.085.676	-3.935.549	-3.935.549	-3.530.800	-3.325.000	-2.582.000	-1.819.500
	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	4.735.504	3.443.552	4.437.288	6.000.000	0	0	0	0	0	0	
	-	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	4.109.017	2.590.368	0	0	0	5.179.056	5.500.029	0	0	0	4.943.284	2.025.346	484.315	
	=	Veränderung der Kredite zur Liquiditätssicherung	-4.109.017	-2.590.368	0	4.735.504	3.443.552	-741.768	499.971	0	0	0	-4.943.284	-2.025.346	-484.315	
	-	Zunahme der liquiden Mittel	136.992.961	155.801.511	133.493.939	84.018.189	88.336.908	110.861.631	123.940.534	0	0	0	0	923.972	4.030.349	
+	Abnahme der liquiden Mittel	137.146.683	155.582.327	133.052.354	84.725.798	87.955.368	109.961.840	122.806.886	0	0	0	0	0	0		
=	Veränderung liquiden Mittel	153.722	-219.184	-441.585	707.609	-381.539	-899.791	-1.133.648	0	0	0	0	-923.972	-4.030.349		
Veränderung der Finanzmittel			-701.654	-676.127	970.108	1.831.484	2.809.192	-5.631.778	-3.719.353	-3.935.549	-3.530.800	-8.268.284	-5.531.318	-6.334.164		
Saldo aus durchlaufenden Geldern			10.918	-56.135	-119.458	29.711	11.529	66.402	-64.989	0	0	0	0	0		

Tab. 40: Entwicklung der Finanzmittel 2010 - 2021

Anhand der vorhergehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Verwaltungs- und die Investitionstätigkeit bestimmen, wofür das Geld ausgegeben wird. Der untere Teil der Tabelle – Finanzierungstätigkeit – zeigt an, wie die Finanzierung der zugehörigen Auszahlungen sichergestellt wird.

Damit die Zahlungsfähigkeit der Stadt sichergestellt ist, bedarf es der Deckung von Auszahlungen durch ausreichende Einzahlungen.

Dabei ist zu beachten, dass:

- für die Tilgung der Investitionskredite entsprechende Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden müssen,
- die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden sollen,
- aufgenommene Kredite zur Liquiditätssicherung rechtzeitig getilgt werden.

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Stadt Nordhausen gemäß § 16 ThürKDG Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen (Siehe auch Pkt. 3.8 dieses Vorberichts).

Anhand der Daten zur Entwicklung der Finanzmittel wird auch deutlich, dass in den Jahren 2010 bis 2012 höhere Kredite für Investitionen aufgenommen wurden als erforderlich. Diese Einzahlungen verringerten die Kredite zur Liquiditätssicherung. U. a. wurden Investitionskredite in der vollen, durch die Haushaltssatzung genehmigten, Höhe aufgenommen, obwohl der Baufortschritt einiger Investitionsmaßnahmen dies noch nicht zuließ. Hierdurch entstand für die Folgejahre eine negative Belastung im Ergebnis- (Zinsaufwand) und Finanzhaushalt (Tilgung), welche die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt negativ belastet. Zudem wurde der Finanzhaushalt der Folgejahre durch die ausstehenden Auszahlungen der Investitionsrechnungen belastet, denen keine Einzahlungen aus Investitionskrediten gegenüberstanden.

Weiterhin ist durch die Tabelle ersichtlich, dass in den Jahren 2012 bis 2014 die Tilgung von Investitionskrediten nicht durch die laufende Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden konnte. Auf die drohenden Ausfälle von Erträgen/Einzahlungen und steigenden Aufwendungen/Auszahlungen wurde etwas verspätet reagiert.

Ebenso deutlich sind die positiven Auswirkungen bereits umgesetzter Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept sowie die sparsame Haushaltswirtschaft aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung in den Jahren 2015 und 2016 zu erkennen.

3.6 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Haushaltsjahr 2018 sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 13.010.321 Euro geplant. Den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stehen Einzahlungen in Höhe von 8.740.977 Euro gegenüber, sodass der Eigenmittelanteil der Stadt Nordhausen an den geplanten Investitionen insgesamt 4.269.344 Euro beträgt. Dies entspricht einer Eigenmittelquote von 33 Prozent.

Für die Haushaltsfolgejahre erfolgt im Finanzplan keine Darstellung von Investitionsmaßnahmen. Entsprechend des am 28. November 2017 durch die Kommunalaufsicht per Email übermittelten Rundschreibens des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 19. Januar 2017 dürfen innerhalb der Haushaltskonsolidierung nur solche Maßnahmen veranschlagt werden, die rentierlich, ohne Eigenanteile oder unbedingt notwendig sind. Die Notwendigkeit besteht demnach nur, wenn die Investitionsmaßnahmen „nicht ohne ganz unvertretbar große Schäden für die Gemeinde zurückgestellt werden können“. Hierbei ist auch der zeitliche Aspekt zu berücksichtigen. Eine Notwendigkeit ist nach Auffassung des Thüringer Landesverwaltungsamtes bereits im Folgejahr nicht mehr gegeben, sodass diese Investitionen als nicht notwendig eingestuft werden. Somit erfolgt im Finanzplanungszeitraum keine Darstellung weiterer Investitionsmaßnahmen.

Jede der veranschlagten Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen wurde hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Dringlichkeit und Unabweisbarkeit überprüft. Demnach werden die im Folgenden dargestellten Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen als zwingend erforderlich eingestuft.

Ifd. Nr.	Produkt	Bezeichnung der Maßnahme	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen	Eigen-mittel
1	114500	Erwerb Software	0	70.000	70.000
2	114500	Erwerb Hardware - Geringwertige Wirtschaftsgüter	0	58.000	58.000
3	114500	Erwerb Hardware - Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	140.000	140.000
4	114500	Erwerb Büromöbel	0	12.000	12.000
5	114100	Auskehr von Veräußerungserlösen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	0	200.000	200.000
6	114100	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung	0	5.000	5.000
7	114200	Grundstücksverkehr im Stadtgebiet	1.000.000	50.000	-950.000
8	114300	Erwerb Ausrüstung - Bauhof	0	40.000	40.000
9	126100	Erwerb von Feuerwehrausrüstung	0	91.000	91.000
10	126100	Nachschubfahrzeug - Feuerwehr	0	22.000	22.000
11	126100	Erwerb "MTW" für die FFW Krimderode	0	20.000	20.000
12	252100	Erwerb eines Multifunktionsplotter und -druckers - Stadtarchiv	5.000	7.000	2.000
13	211001	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Staatliche Grundschule "Albert Kuntz"	0	12.000	12.000
14	211001	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware/Software	0	9.000	9.000
15	211002	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Staatliche Grundschule "Bertolt Brecht"	0	4.000	4.000
16	211002	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware/Software	0	7.000	7.000
17	211003	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Staatliche Grundschule Niedersalza	0	5.000	5.000
18	211003	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware/Software	0	9.000	9.000
19	211004	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Staatliche Grundschule Petersdorf	0	10.000	10.000
20	211004	Baumaßnahme Erneuerung des Schulgeländes	0	50.000	50.000
21	211004	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware/Software	0	9.000	9.000

Ifd. Nr.	Produkt	Bezeichnung der Maßnahme	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen	Eigen-mittel
22	216001	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Staatliche Regelschule G. E. Lessing	0	4.000	4.000
23	216001	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware/Software	0	9.000	9.000
24	216002	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Petersbergschule - Staatliche Regelschule	0	4.000	4.000
25	216002	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware/Software	0	9.000	9.000
26	216003	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Staatl. GS/RS "Am Förstemannweg"	0	13.000	13.000
27	216003	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware/Software	0	9.000	9.000
28	216004	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Staatliche GS/RS "Käthe-Kollwitz"	0	13.000	13.000
29	216004	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware/Software	0	9.000	9.000
30	261200	Baumaßnahme - Modernisierung Theater Audio.- Video- u Beleuchtungstechnik	720.000	720.000	0
31	261200	Baumaßnahme - Generalsanierung Theater	106.000	256.000	150.000
32	365200	Baumaßnahme Kita Hardenbergstr. - Erneuerung Sonnenschutz- und Außenanlage	330.000	330.000	0
33	365200	Baumaßnahme Kita W.-Nebelung-Str. - Schaffung von Kita Plätzen/Außenanlage	745.000	1.460.000	715.000
34	365200	Baumaßnahme Kita Schumannstr. - Erweiterung/Modernisierung	446.000	516.000	70.000
35	365200	Baumaßnahme Kita Karl-Meyer-Str. - Schaffung von Kita Plätzen	85.000	100.000	15.000
36	365200	Baumaßnahme - Kita Frauenberg	0	317.500	317.500
37	365200	Ausstattung Kita´s Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	80.000	80.000
38	366300	Erwerb von Spielgeräten - Spielplätze Stadt Nordhausen	0	40.000	40.000
39	366300	Umbau Spielplatz Petersberg	0	5.000	5.000
40	424100	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Kommunale Sportstätten	0	17.500	17.500
41	424100	Baumaßnahme - Stadionumbau "Albert- Kuntz-Sportpark"	0	300.000	300.000
42	424100	Baumaßnahme Sportplatz "Am Salzgraben" - Komplettsanierung	234.000	585.000	351.000

Ifd. Nr.	Produkt	Bezeichnung der Maßnahme	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen	Eigen-mittel
43	511100	Baumaßnahme - Erschließung Wiedigsburg/Rosengasse	80.000	100.000	20.000
44	511100	Baumaßnahme - Quartier "Bäckerstraße/Kranichstraße"	146.652	220.000	73.348
45	511100	Baumaßnahme Humboldtgymnasium - Mensabau	1.500.000	1.500.000	0
46	511100	Grundstücksverkehr im Sanierungsgebiet Altstadt	0	100.000	100.000
47	511200	IBA Projekt Nordhausen-Nord/Altendorfer Kirchviertel	40.000	60.000	20.000
48	511200	EFRE Maßnahme Anschluss an Fernwärme Hochschule	140.000	175.000	35.000
49	511800	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Feldrechner	0	5.000	5.000
50	521100	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Bauamt, SG Hochbau	0	5.000	5.000
51	551100	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - SG Grünanlagen	0	7.760	7.760
52	551100	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Papierkörbe	0	10.000	10.000
53	551100	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Stadtmöbelierung	0	10.000	10.000
54	551100	Aufsitzrasenmäher/Handrasenmäher für die Grünpflege in den Ortsteilen	0	20.000	20.000
55	551100	Sanierung Neptunbrunnen	0	11.000	11.000
56	551100	Verkehrssicherung Baumbestand Parkallee	0	22.000	22.000
57	551100	Sanierung Naturdenkmal Salzaquelle	0	4.000	4.000
58	552100	Investitionszuschuss GUV "Harzvorland", Hochwasserschutz Herreden	0	3.461	3.461
59	552100	Investitionszuschuss GUV "Harzvorland", Sanierung Auffangbecken im Ortsteil Leimbach - "Flutgraben Hardt"	0	15.000	15.000
60	541100	Baumaßnahme - Erschließung "Rüdigsdorfer Weg" 2. BA (Gumpetal/Schöne Aussicht)	855.000	950.000	95.000
61	541100	Baumaßnahme - Erschließung "Rüdigsdorfer Weg" 3. BA (Hagenberg)	0	33.000	33.000
62	541100	Baumaßnahme - Gehweg "Grimmelallee" (inkl. Beleuchtung)	703.125	800.000	96.875
63	541100	Baumaßnahme - Gehwege Stadtgebiet	42.000	60.000	18.000

lfd. Nr.	Produkt	Bezeichnung der Maßnahme	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen	Eigen-mittel
64	541100	Baumaßnahme Brücke Marktstr. im Ortsteil Bielen	900.000	1.400.000	500.000
82	541100	Baumaßnahme Brücke Kleinwertherstraße OT Hesserode	487.500	650.000	162.500
65	541100	Baukostenzuschüsse Stadtentwässerungsbetrieb (SEB)	0	335.000	335.000
66	541100	Baumaßnahme - Diverse Bushaltestellen	45.000	60.000	15.000
67	541100	Diverse Beleuchtungsanlagen	37.500	75.000	37.500
68	541100	Baumaßnahme Riemannstr. zwischen A.-Puschkin-Str. und W.-Nebelung-Str.	0	140.000	140.000
69	541100	Baumaßnahme Förstemannstr. zwischen Eichendorffstr. und Schillerstr.	0	25.000	25.000
70	541100	Baumaßnahme Schillertr. zwischen Förstemannstr. und Hohekreuzstr.	0	77.000	77.000
71	541100	Baumaßnahme Balzerstraße/Am Hagen	0	70.000	70.000
72	541100	Baumaßnahme Gehweganlage und Beleuchtungsanlage Friedrich-Engels-Straße	75.000	100.000	25.000
73	553000	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Friedhof	0	20.000	20.000
74	553000	Ausstattung Trauerhallen	0	20.000	20.000
75	553000	Baumaßnahme - Sanierung "Kleine Trauerhalle"	0	100.000	100.000
76	553000	Neuanlage Grabanlagen, Urnenhaine usw. - Friedhof	0	25.000	25.000
77	553000	Multifunktionsfahrzeug Piaggio Porter Kipper + Anhänger Dreiseitenkipper, inkl. Winterdienstausstattung	0	51.600	51.600
78	571000	Investitionszuschuss Industriegebiet "Goldene Aue"	0	40.000	40.000
79	571000	Baumaßnahme - Gewerbestandort Hüpedenweg/DreiStreif	0	50.000	50.000
80	573150	Baumaßnahme DGH Herreden - Bau eines Spielplatzes (Leader)	18.200	28.000	9.800
81	573516	Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Bürgerhaus	0	5.500	5.500
		Gesamtsumme	8.740.977	13.010.321	4.269.344

Tab. 41: Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2018

Die in der Tabelle dargestellten Investitionsmaßnahmen werden im Folgenden erläutert.

Lfd.-Nr. 1 - 3 - Erwerb Software/Hardware

2018		
E	A	EM
0	268.000	268.000

Die Stadtverwaltung Nordhausen hat 330 vernetzte PC-Arbeitsplätze in 15 Gebäuden. In zwei Serverräumen sorgen über 100 virtuelle Server für die Bereitstellung der Programme, Datenbanken, Internetzugänge und die Datensicherung.

Um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten, müssen Ersatzbeschaffungen für veraltete Programme, defekte/verschlissene Geräte wie Server, Speichersysteme (SAN), Bandlaufwerke, Firewalls, Netzwerktechnik, etc. vorgenommen werden.

Die EDV-Ausstattung ist die Voraussetzung zur Wahrnehmung eigener bzw. übertragener Aufgaben gemäß §1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Veraltete Software muss aus Sicherheitsgründen ersetzt werden, wenn Updates durch den Hersteller nicht mehr bereitgestellt werden (Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)). Software muss ggf. nachlizenzieren werden um lizenzrechtliche Forderungen bestehender Verträge einzuhalten.

Der Fortschritt an Kommunikationstechnik bringt für die Mitarbeiter der Verwaltung enorme Erleichterung und Entlastung sowie Vereinfachungen für die Bürger/innen durch die schrittweise Einführung von Digitalisierungsvorgängen in der Verwaltung. So steigt auch der Bedarf an technisch-hochwertigen Geräten.

Desweiteren ist es erforderlich die vorhandene Telefonanlage zu erweitern, um neu hinzukommende Bereiche mit einzubinden bzw. dringend benötigte zusätzliche Geräte zu beschaffen.

1. Erweiterung der Telefonanlage inkl. Telefone - Bezug ehem. BBZ durch das Stadtarchiv
2. Ersatz vorhandener Router
3. Erweiterung Arbeitsplätze Lagezentrum, Erwerb zusätzlicher Telefone
4. Erwerb bzw. Ersatzbeschaffung für benötigte Smartphones, Tablets

Bei Ausfall vorhandener Kommunikationstechnik kann nicht kurzfristig reagiert werden, wenn kein Ersatz vorhanden ist. Die Erweiterung des Stadtarchivs ist bereits erfolgt was es erforderlich macht, die Telefonanlage dahingehend zu erweitern. Für das Lagezentrum werden dringend mindestens 2 zusätzliche Telefone benötigt.

Lfd.-Nr. 4 - Erwerb Büromöbel

2018		
E	A	EM
0	12.000	12.000

Eine Vielzahl von Büromöbeln der Verwaltung ist über 15 Jahre alt und weist diverse Defekte auf. Auch im Hinblick auf bevorstehende Umzüge sind hier Ersatzbeschaffungen notwendig. In den letzten Jahren wurde begonnen, alte Bürodrehstühle (teilweise 10 Jahre und älter) durch neue, rückengerechte zu ersetzen. Defekte Büromöbel bzw. Bürodrehstühle müssen kurzfristig ersetzt werden können.

Lfd.-Nr. 5 - Auskehr von Veräußerungserlösen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

2018		
E	A	EM
0	200.000	200.000

Durch das Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) wird die Zuordnung des ehemals volkseigenen Vermögens festgestellt. Die Vermögenszuordnung erfolgt durch Bescheid der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA). Wurde nach Abschluss eines Grundstücksverkaufes im Nachgang durch Bescheid die Vermögenszuordnung an die Bundesrepublik Deutschland festgestellt, sind die Verkaufserlöse an den Eigentümer Bundesrepublik Deutschland mit einer 14tägigen Frist auszukehren (Erlösauskehr).

Die Stadt Nordhausen hat aufgrund eines Beschlusses der damaligen Stadtverordnetenversammlung Grundstücke als Bauland für Eigenheime vergeben. Zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse stand im Grundbuch „Eigentum des Volkes, Rechtsträger Rat der Stadt Nordhausen“. Die Stadt Nordhausen durfte somit nach Vermögenszuordnungsgesetz (§ 8, vorm. § 6 VZOG) verfügen. Um Eigentum an diesen Grundstücken zu erlangen, hätte die Stadt Nordhausen die Grundstücke zu den maßgeblichen Stichtagen 01.10.1989 und 03.10.1990 (Art. 22 Abs. 1 und 4 EV) als Verwaltungsvermögen (z. B. Straße, Kita) nutzen müssen oder es hätte eine konkrete Ausführungsplanung für den Wohnbau vorliegen müssen. Zu den genannten Stichtagen erfolgte die Nutzung als Obstplantage/Streuobstwiese. Eine konkrete Ausführungsplanung lag nicht vor. Somit wurde die Bundesrepublik Deutschland Eigentümerin der Grundstücke und die bisherigen Einnahmen sind auszukehren.

Weitere Erlösauskehren sind vorzunehmen für Grundstücke, die zunächst der Stadt Nordhausen zugeordnet wurden. Die Stadt Nordhausen hat über diese Grundstücke in Form eines Verkaufs verfügt. Im Nachhinein wurde jedoch festgestellt, dass nicht die Stadt Nordhausen, sondern der Bund berechtigter Eigentümer der Grundstücke ist, da es sich um ehemaliges Reichsvermögen handelt (Art. 21 Abs. 3 EV). Die Verkaufserlöse sind daher auszukehren.

Lfd.-Nr. 6 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung – Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

2018		
E	A	EM
0	5.000	5.000

Der Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere von Werkzeugen und sonstigen Arbeitsgeräten, ist für die Absicherung und Gewährleistung des Dienstbetriebes der Hausmeister, Techniker und Hallen- sowie Platzwarte erforderlich. Die im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung anfallenden Arbeiten müssen jederzeit durchführbar sein, insbesondere bei Arbeiten die keinen Aufschub dulden. Die notwendige Bereitstellung von Werkzeugen und Arbeitsgeräten sowie eine zeitnahe Ersatzbeschaffung bei Verschleiß sind daher zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Werkzeuge und Arbeitsgeräte an den technischen Standard notwendig, um die anfallenden Arbeiten fachgerecht ausführen zu können.

Lfd.-Nr. 7 - Grundstücksverkehr im Stadtgebiet

2018		
E	A	EM
1.000.000	50.000	-950.000

Die Neuordnung von Grundstücksflächen (Bodenordnung) ist die notwendige Voraussetzung für die Realisierung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dazu muss die Stadt über die Grundstücksflächen verfügen. Grundstücke können nur erworben werden, soweit sie angeboten werden. Sie stehen nicht (zeitlich) unbegrenzt zur Verfügung. Ggf. sind auch Vorkaufsrechte auszuüben oder die Teilnahme an Zwangsversteigerungsverfahren notwendig. Bei Erwerb der angebotenen Grundstücke durch Dritte können die städtebaulichen Ziele nicht mehr oder nur unter finanziellen Mehraufwendungen erreicht werden.

Die Stadt Nordhausen ist bestrebt, nur die Grundstücke und Gebäude zu betreiben, die auch zur Gewährleistung der kommunalen Aufgaben erforderlich sind. Dadurch werden dauerhaft Unterhaltungs- und Betriebskosten eingespart. Weiterhin dienen die Veräußerungserlöse der Generierung von Liquidität und der Finanzierung der Eigenanteile im Rahmen von Investitionsmaßnahmen.

Folgende Ankäufe sind u. a. in Vorbereitung:

- Johannishof,
- Friedhoferweiterung Stürzetal,
- sonstige Flächen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der IBA im SUG –Nord.

Folgende Verkäufe sind u. a. in Vorbereitung:

- Waisenhaus / Walkenrieder Hof,
- Feuerwehrgerätehaus Krimderode,
- Am Grenzrasen (2-3 Baugrundstücke),
- Lindenhof,
- W.-Neblung-Str. 39 (Thomas Mann Klub).

Lfd.-Nr. 8 - Erwerb Ausrüstung Bauhof

2018		
E	A	EM
0	40.000	40.000

Im Bereich des Bauhofs ist der Austausch von Geräten und Werkzeugen erforderlich, um die anfallenden Arbeiten ausführen zu können und dabei die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen. Der Bauhof übernimmt dabei u. a. Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten.

Dringend benötigt wird folgende Betriebs- und Geschäftsausstattung:

- Gefahrencontainer (Forderung der Berufsgenossenschaft),
- Winterdienst-Salzstreuer als Aufsatz für den Multicar,
- große Rüttelplatte für großflächige Schlaglochflickung,
- mobiles Schweißgerät für Schlosserarbeiten vor Ort,
- Hobelmaschine für Tischlerarbeiten,
- Kehrbesen für Radlader (Baustellenreinigung),
- diverse Kleinwerkzeuge und Ersatzbeschaffungen.

Durch die zunehmende Inanspruchnahme des Bauhofes durch die einzelnen Stadtämter ist der Bedarf der Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen gegenüber den Vorjahren stark gestiegen. Stehen dem Bauhof nicht genügend Mittel zur Verfügung, ist dieser nur noch

begrenzt einsatzfähig und ein Teil der Aufträge müsste an Fremdfirmen vergeben werden, was zusätzliche Mehrkosten für die Stadt bedeuten würde.

Lfd.-Nr. 9 – Erwerb von Feuerwehrausrüstung

2018		
E	A	EM
0	91.000	91.000

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren sind u. a. folgende Ersatzbeschaffungen der Einsatztechnik notwendig:

- Atemschutz – Umstellung/Umrüstung (8.000 Euro): Eine Aussonderung der Stahlflaschen aus DDR-Zeiten (TGL - 400-I-Flaschen) ist erforderlich, da diese Flaschen keinen TÜV mehr erhalten. Dieser Sachverhalt wurde bereits durch die zuständige Prüfstelle mitgeteilt. Zudem läuft die Bauartzulassung der Flaschen im Jahr 2020/2021 aus. Ohne Atemschutzgeräte ist keine Brandbekämpfung möglich, dies gilt speziell beim Innenangriff.
- Atemschutz Umstellung/Umrüstung von Normal- auf Überdruckatmer für die Freiwillige Feuerwehr (21.600 Euro): Für die Berufsfeuerwehr ist dies bereits erfolgt. Ab 2020/2021 erhalten die Masken der Freiwilligen Feuerwehr keine Bauartzulassung mehr.
- Neuanschaffung von Lungenautomaten (Überdruck) (9.000 Euro): Die Lebensdauer der alten Lungenautomaten ist erreicht, es gibt keine Ersatzteile mehr.
- Prüf- und Füllanlage Handfeuerlöcher (15.000 Euro): Die alte Anlage ist verschlissen (26 Jahre alt). Ein Ersatz ist auf Grund des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Arbeitsstättenverordnung dringend notwendig. Mit diesem Gerät werden alle Handfeuerlöcher in städtischen Gebäuden regelmäßig geprüft.
- Kettensäge für die FFW Steinbrücken (1.400 Euro): Die alte Kettensäge ist verschlissen. Diese gehört jedoch zur Grundausrüstung der Beladung von Löschfahrzeugen und ist deshalb zu ersetzen.
- Tragkraftspritze TS 8 Für die FFW Hesserode (12.000 Euro): Die alte Tragkraftspritze ist 37 Jahre alt. Ersatzteile sind nicht mehr erhältlich. Der Ersatz ist unumgänglich.
- Einbindeautomat für Schläuche (6.000 Euro): Laut Prüfvorschrift müssen im Rahmen der jährlichen UV-Prüfung die Schläuche eingebunden werden. Die Anschaffung des Einbindeautomaten ist zur Absicherung der Einsatzbereitschaft notwendig und die Anschaffung somit unumgänglich.
- Sonstige nicht planbare Anschaffungen (18.000 Euro): Zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes können weitere Anschaffungen nötig werden, die im Bedarfsfall unverzüglich vorzunehmen sind.

Lfd.-Nr. 10 – Nachschubfahrzeug - Feuerwehr

2018		
E	A	EM
0	22.000	22.000

Die Beschaffung des Fahrzeuges ist zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis (Transport von Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen, Schaummittel, Bindemittel, Tieren etc.) erforderlich

Das jetzige Fahrzeug ist 27 Jahre alt und erhält keinen TÜV mehr

Lfd.-Nr. 11 - Erwerb „MTW“ für die FFW Krimderode

2018		
E	A	EM
0	20.000	20.000

Der Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr Krimderode wird zum Transport der Einsatzkräfte der FFW zum Feuerwehrkompetenzzentrum bzw. zur Einsatzstelle benötigt.

Lfd.-Nr. 12 - Erwerb eines Multifunktionsplotter und -druckers - Stadtarchiv

2018		
E	A	EM
5.000	7.000	2.000

Der Erwerb eines Multifunktionsplotters und -druckers dient der Sicherung der Digitalisierung und Druckausgabe von Vorlagen in Überformat A2 bis A0 (Großformatscanner/-drucker).

Sicherungsdigitalisierung gehört zu den Kernaufgaben. Die Herstellung von Scans und Druckausgaben zu den Dienstleistungspflichten des Stadtarchivs.

Die professionelle Archivierung kommunaler archiwwürdiger und archivreifer Unterlagen ist eine kommunale Pflichtaufgabe gemäß ThürArchivG vom 23.04.1992, ThürKO vom 28.01.2003 und der Satzung des Stadtarchivs Nordhausen vom 29.01.2013.

Lfd.-Nr. 13, 15, 17, 19, 22, 24, 26, 28 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung Schulen

2018		
E	A	EM
0	65.000	65.000

Zur Veranschaulichung des Unterrichts sind Neubeschaffungen von Möbeln, Geräten und Gegenständen wie Wandkarten, Beamern, Ton- und Bildabspielgeräten, Experimentier-/Laborgeräten, Sportgeräten, Lehrmaterialiensammlungen, Lernsoftware, Musikinstrumenten usw. erforderlich. Dabei handelt es sich um eine nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gesetz über die Finanzierung staatlicher Schulen (ThürSchFG) pflichtige Schulträgeraufgabe.

In § 3 ThürSchFG ist festgelegt, dass der für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderliche Sachaufwand die Bereitstellung, Einrichtung und Ausstattung der Schulanlage einschließlich der schulangehörigen Sportstätten umfasst.

In den letzten Jahren war es neben den umfangreichen baulichen Sanierungen kaum möglich, auch die dringend notwendige Erneuerung der Ausstattung der Schulen vorzunehmen.

Vor allem die Anschaffung von neuem Mobiliar ist dabei in den Hintergrund getreten. Der überwiegende Teil der derzeit in den Schulen vorhandenen Klassenraummöbel (Schülerstühle und -tische) ist bereits mehr als 18 Jahre alt und so verschlissen, dass Reparaturen kaum noch möglich sind. Ersatzteile können dafür nicht mehr beschafft werden, da die Produktion geändert wurde bzw. die Lieferfirmen nicht mehr existieren.

Im Übrigen sind inzwischen neue Richtlinien für Stuhl- und Tischgrößen (DIN EN 1729-1) und ergonomisch/physiologische Anforderungen an Schulmobiliar (GUV-SI 8011) zu beachten.

Auch die übrige Ausstattung bedarf dringend einer Anpassung an moderne Lehr- und Lernmethoden (z.B. Präsentationstechnik). Die Beschaffung von Spezialmöbeln oder entsprechenden Unterrichtsmitteln liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

Mit den beantragten Summen könnte 2018 die notwendigste Erneuerung bzw. Ergänzung der Schulausstattung begonnen bzw. fortgeführt werden. Eine zeitliche Begrenzung für die Bereitstellung dieser Investitionsmittel kann in Anbetracht des bereits bestehenden Investitionsstaus nicht getroffen werden. Aufgrund der aktuellen Schülerzahlprognose ist für die kommenden Schuljahre mit einer langfristigen Nutzung der zu beschaffenden Ausstattungen zu rechnen.

Lfd.-Nr. 14, 16, 18, 21, 23, 25, 27, 29 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung Hard- und Software Schulen

2018		
E	A	EM
0	70.000	70.000

Die EDV-Technik ist veraltet und unzureichend. Dies betrifft Hard- und Software. Es müssen nicht nur PCs, Monitore und Notebooks ersetzt, sondern auch Netzwerktechnik (Switches, WLAN, Router) und Servertechnik einschließlich der erforderlichen Datensicherung angeschafft werden.

Als Schulträger ist die Stadt Nordhausen gemäß § 3 Thüringer Gesetz über die Finanzierung staatlicher Schulen (ThürSchFG) für die technische Ausstattung der städtischen Schulen verantwortlich. Die Technik muss einen zeitgemäßen Unterricht ermöglichen sowie die Datenverarbeitung, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit nach ThürDSG erfüllen.

Der seit Jahren bestehende Investitionsstau muss sukzessive aufgelöst werden um den Unterricht durchführen und die gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können. Die Umsetzung ist alternativlos.

Lfd.-Nr. 20 – Erneuerung des Schulgeländes - Grundschule Petersdorf

2018		
E	A	EM
0	50.000	50.000

Die Baumaßnahme an der Staatlichen Grundschule Petersdorf umfasst die Erneuerung des Schulgeländes im Außenbereich für den Sportunterricht sowie zur Pausen- und Hortgestaltung.

Hier soll die Freifläche neu gestaltet werden, um diese entsprechend der Thüringer Schulbaurichtlinie vorhalten zu können. Darüber hinaus sind die Schulhofflächen in einem ungenügenden Zustand und nur noch eingeschränkt für die Grundschüler nutzbar, da keine Sportanlagen, Spieleinrichtungen und sonstige Aufenthaltsflächen vorhanden sind. Desweiteren sind die Pausenflächen im Bereich des Schulgebäudes stark verschlissen und bergen Unfallrisiken.

Die nachweisbaren Bedingungen erfordern ein baldiges Handeln. Die Stadt Nordhausen ist Schulträger. Etwaige Alternativen sind nicht vorhanden. Der Schulstandort ist ein langfristig fester Bestandteil der Schulnetzplanung.

Lfd.-Nr. 30 - Modernisierung Theater - Audio-, Video- und Beleuchtungstechnik

2018		
E	A	EM
720.000	720.000	0

Die geplanten Maßnahmen konzentrieren sich auf die Erneuerung, Ergänzung und Modernisierung der Bühnentechnik, an der bereits seit 30 Jahren keine Veränderungen vorgenommen wurden.

Es sind insbesondere Maßnahmen im Bereich Audio-/Video- und Beleuchtungstechnik vorgesehen.

Die Investitionsmaßnahmen sind die Fortsetzung der Bemühungen, diese Spielstätte zu modernisieren sowie funktionelle und technische Mängel zu beseitigen, um den Spielbetrieb des Theaters, als wichtigste Kultureinrichtung in Nordthüringen, bis zur geplanten Generalsanierung und Erweiterung aufrecht zu erhalten.

Für diese Maßnahme wurde im Juni 2017 ein Antrag auf Projektförderung bei der Thüringer Staatskanzlei, Abteilung Kultur, in einer Gesamthöhe von 970.000,00 € gestellt. Die Verwendung der Mittel ist wie folgt geplant:

2017: beantragte Mittel in Höhe von 250.000,00 € für diverse Beleuchtungstechnik, selbstfahrende Bühnenwagen sowie Planungsleistungen für Audio-, Video- und Beleuchtungstechnik

2018: beantragte Mittel in Höhe von 720.000,00 € für die Fortführung der Erneuerung der Bühnentechnik.

Die Förderung beträgt 100 % der Ausgaben. Die Mittel müssen jeweils bis zum 31.12. des Haushaltsjahres ausgegeben werden.

Die teilweise Erneuerung der Bühnentechnik verhindert, durch eventuelle Ausfälle von Geräten und Einrichtungen, die Unterbrechung des Spielbetriebs des Theaters.

Lfd.-Nr. 31 – Generalsanierung Theater

2018		
E	A	EM
106.000	256.000	150.000

Das Theater beging 2017 sein 100-jähriges Bestehen. Das städtische Gebäude ist bereits bauzeitlich unvollendet, da der komplette Westflügel fehlt. Neben dem daraus resultierenden Platzmangel, bestehen gravierende bauliche und technische Mängel, vor allem aus brand- und arbeitsschutztechnischer Sicht.

Aus dem Jahr 2013 liegt eine umfassende Studie vor, die den Leistungsumfang detailliert beschreibt. Im Ergebnis ist eine Generalsanierung und Erweiterung für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs unumgänglich.

Für die Vorbereitung dieser Maßnahme ist ein Architektenwettbewerb erforderlich. Als weiterer Schritt sind Planungsleistungen bis zur Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung nach DIN 276 für die Beantragung von Fördermitteln zu beauftragen.

Auf Grund der fehlenden Flächen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich wären, gibt es für das Gebäude kein Brandschutzkonzept. Dies führt zu erheblichen Defiziten bei der Umsetzung des Brandschutzes für die Mitarbeiter und Besucher des Hauses. Desweiteren bestehen bühnentechnische und haustechnische Anlagen teilweise noch aus der Bauzeit. Es wurden bisher nur die nötigsten Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Ohne eine umfassende Generalsanierung, insbesondere aller technischen Anlagen und Schaffung zusätzlicher Flächen, ist die Aufrechterhaltung des Betriebs dieser wichtigen Kultureinrichtung zukünftig stark gefährdet.

Der Beginn dieser Maßnahme mit der Durchführung des Architektenwettbewerbs im Jahr 2018 ist nicht aufschiebbar.

Bereits im November 2016 gab es zur geplanten Generalsanierung und Erweiterung Gespräche auf Ministerebene. Die Thüringer Staatskanzlei, welche die Federführung übernimmt, sowie die Städtebauförderung signalisierten, dass grundsätzlich eine Förderung möglich ist. Im August 2017 fand eine Besichtigung des Theaters mit Vertretern der Staatskanzlei statt, mit dem Ergebnis, dass für den Landeshaushalt 2020 Fördermittel für die Sanierung beantragt werden sollen. In den Jahren 2018/2019 soll jedoch die vorbereitende Planung (einschließlich Wettbewerb), die dann separat sowie auch nachträglich förderfähig wäre, durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird in mehrere Bau- und Finanzierungsabschnitte unterteilt.

Lfd.-Nr. 32 – Kita Hardenbergstraße „Montessori-Kinderhaus“ – Erneuerung Sonnenschutz und Außenanlage

2018		
E	A	EM
330.000	330.000	0

Das Erfordernis der Baumaßnahme „Erneuerung Sonnenschutz und Außenanlage“ in der Kindertagesstätte „Montessori-Kinderhaus“ ergibt sich, da sich die gesamten Außenanlagen in einem sehr schlechten Zustand befinden. Es bestehen aufgrund des schlechten Zustands der Terrassen, Gehwege und sonstigen Zugangswege im gesamten Außenbereich nachweisliche Unfall- und Verletzungsgefahren. Auch die Spiel- und Rasenflächen sind verschlissen und dringend erneuerungsbedürftig. Darüber hinaus ist die bestehende Sonnenschutzanlage in einem baulich unzureichenden Zustand, sodass hier dringender Handlungsbedarf besteht, um die starken Hitzeeinwirkungen zu vermindern.

Die Stadt Nordhausen hat als Eigentümer der Objekte die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Die aufgezeigten und nachweislich ermittelten Missstände sind dringend zu beheben. Die Erneuerung der gesamten Außenanlagen sowie der Sonnenschutzanlage ist unumgänglich. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Stadt Nordhausen.

Lfd.-Nr. 33 - Kita W.-Nebelung-Straße „Domino“ - Schaffung von Kita Plätzen/Außenanlage

2018		
E	A	EM
745.000	1.460.000	715.000

Die Baumaßnahme in der Kindertagesstätte „Domino“, W.-Nebelung-Straße, ist erforderlich, um den Mehrbedarf an Kindergartenplätzen entsprechend der Kita-Bedarfsplanung 2017/2018 zu erfüllen. Dazu ist der Ausbau der bestehenden Kita notwendig – hier sollen durch den Umbau 49 zusätzliche Kinder-Betreuungsplätze geschaffen werden. Der Ausbau der bestehenden Kita in der W.-Nebelung-Straße ist als kostengünstigere Alternative zu einem Kita-Neubau eine erforderliche Investitionsmaßnahme zur Erfüllung des Rechtsanspruchs aus dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) ab dem 1. vollendeten Lebensjahr. Die Betreibung von Kindertagesstätten, die Bereitstellung von Objekten zur

Kinderbetreuung und/oder die Bereitstellung von zusätzlichen Plätzen bei festgestelltem Mehrbedarf an Kita-Plätzen sind Pflichtaufgaben der Stadt Nordhausen und damit unabweisbar. Auch die Erfüllung von Verkehrssicherungs- und Eigentümerpflichten (Beseitigung von Unfall- und Verletzungsgefahren) sind durch die Stadt Nordhausen zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist auch eine grundhafte Erneuerung der Außenanlagen erforderlich, gerade bei steigender Anzahl der in diesem Objekt untergebrachten Kinder. Außerdem sind die Außenanlagen und die Zufahrt zum Objekt in einem mangelhaften Zustand. Es bestehen nachweisliche Unfall- und Verletzungsgefahren auf Grund der schlechten Gehweganlage. Darüber hinaus sind die bestehenden Außenanlagen für die zukünftige Anzahl an Kindergartenplätze in diesem Objekt zu gering bemessen. Dieser Ausbau der Außenanlage soll im Jahr 2020 im Anschluss an die Kita-Erweiterung erfolgen.

Lfd.-Nr. 34 - Kita Schumannstraße „Brummkreisel“ – Erweiterung/Modernisierung

2018		
E	A	EM
446.000	516.000	70.000

Die Baumaßnahme in der Kita ist erforderlich, da ein Mehrbedarf an Krippenplätzen ermittelt wurde. So ist es notwendig, den Mittelteil des Objektes für die Nutzung als Krippeneinrichtung zu erweitern und entsprechend umzubauen. Darüber hinaus muss eine Generalsanierung der Fassade und des Daches erfolgen.

Die Betreuung von Kindertagesstätten, die Bereitstellung von Objekten zur Kinderbetreuung und/oder die Bereitstellung von zusätzlichen Plätzen bei festgestelltem Mehrbedarf sind Pflichtaufgaben der Stadt Nordhausen und damit unabweisbar. Auch die Erfüllung von Verkehrssicherungs- und Eigentümerpflichten (Beseitigung von Unfall- und Verletzungsgefahren) ist durch die Stadt Nordhausen zu gewährleisten. Das Dach und die Fassade sind nur noch in einem ausreichenden Zustand und für eine weitere Betreuung und uneingeschränkte Nutzung als Kindertagesstätte dringend erneuerungsbedürftig.

Lfd.-Nr. 35 - Kita Karl-Meyer-Straße „Kleine Spürnasen“ - Schaffung von Kita Plätzen

2018		
E	A	EM
85.000	100.000	15.000

Die Baumaßnahme in der Kindertagesstätte „Kleine Spürnasen“ ist erforderlich, um den Mehrbedarf an Kindergartenplätzen entsprechend der Kita-Bedarfsplanung 2017/2018 zu erfüllen. Dazu ist der Ausbau der bestehenden Kita notwendig – hier sollen durch den Umbau 20-24 Kinder-Betreuungsplätze geschaffen werden. Der Ausbau der bestehenden Kita ist als kostengünstigere Alternative zu einem Kita-Neubau eine erforderliche Investitionsmaßnahme zur Erfüllung des Rechtsanspruchs aus dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) ab dem 1. vollendeten Lebensjahr. Die Betreuung von Kindertagesstätten, die Bereitstellung von Objekten zur Kinderbetreuung und/oder die Bereitstellung von zusätzlichen Plätzen bei festgestelltem Mehrbedarf an Kita-Plätzen sind Pflichtaufgaben der Stadt Nordhausen und damit unabweisbar.

So ist es notwendig einen Umbau im Mehrzweckgebäude Regenbogenhaus vorzunehmen, um die Bedingungen zur Erweiterung von Kita-Plätzen zu schaffen.

Lfd.-Nr. 36- Kita „Kinderwelt am Frauenberg“ – Sanierung Außenanlage

2018		
E	A	EM
0	317.500	317.500

Die Sanierung der Außenanlage umfasst die Sanierung der Außentreppe sowie die Sanierung der Stützmauer zum Straßenbereich inklusive Hangisolierung. Auch die Treppe und die Stützmauer sind in den 1970er Jahren entstanden und wurden seither nicht saniert. Die Bauschäden der Treppe stellen eine erhebliche Unfall- und Verletzungsgefahr für die Nutzer dar, deshalb muss diese grundhaft erneuert werden. Im nördlichen und östlichen Bereich der Kita wurde eine Stützmauer unisoliert in den Geländeabhang installiert. Durch den ständigen Nässeeintrag verliert die Mauer ihre Standfestigkeit und stellt damit eine erhebliche Unfallgefahr dar. Die Maßnahme ist zwingend in 2018 auszuführen.

Lfd.-Nr. 37 - Ausstattung Kita´s Betriebs- und Geschäftsausstattung

2018		
E	A	EM
0	80.000	80.000

In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen sind regelmäßig Anschaffungen (Neu/ Ersatz) mit einem Wert über 410 Euro netto notwendig. Diese sind von der laufenden Betriebskostenbezuschung ausgeschlossen. Diese Anschaffungen werden gesondert als investiver Zuschuss gezahlt, so dass eine Aktivierung als immaterielles Vermögensgut im städtischen Haushalt erfolgen kann.

Die Kindertageseinrichtungen sind bedarfsgerecht auszustatten, so dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung erfüllt werden kann.

Lfd.-Nr. 38 - Erwerb von Spielgeräten – Spielplätze

2018		
E	A	EM
0	40.000	40.000

Auf Intension des Stadtrates wurde ein Spielplatzentwicklungskonzept erarbeitet und beschlossen. Das Konzept sieht eine bedarfsgerechte Versorgung des Stadtgebietes mit Spielflächen vor und zeigt die dafür erforderlichen Investitionen auf.

Da diese in der derzeitigen Konsolidierungsphase nicht vollständig zu leisten sind, wurde nach Rückkopplung mit den Fachausschüssen und dem Stadtrat eine jährliche Investitionssumme in Höhe von 40.000 Euro abgeleitet, welche die Stadt zumindest in die Lage versetzt, die Substanz der derzeit 33 bestehenden Spiel- und Freizeitanlagen zu erhalten.

Die vorhandenen Spielanlagen, insbesondere in den Ortsteilen, sind aus der Mitte der 90iger Jahre und werden nur mit einem erheblichen Reparaturaufwand erhalten. Für die untere Innenstadt konnte bisher der Bedarf an Spielanlagen nicht gedeckt werden, eine Umsetzung der Spielplatzentwicklungskonzeption nicht annähernd erfolgen.

Ziel ist die Substanzerhaltung der Spiellandschaft sowie Weiterentwicklung entsprechend des Spielplatzentwicklungskonzeptes der Stadt. Vorhandene Spielanlagen unterliegen an verschiedenen Standorten einem hohen bis extremen Nutzungsdruck und daher einem hohen Verschleißpotential.

Lfd.-Nr. 39 - Umbau Spielplatz Petersberg

2018		
E	A	EM
0	5.000	5.000

Der Spielplatz wurde 2016 von der Neuen Mitte GmbH an die Stadt Nordhausen übertragen. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits Teile der Spielanlage zurückgebaut. Die zentrale Spielanlage „Ritterburg“ musste 2017 stabilisiert werden. Der Spielplatz auf dem Petersberg ist in der vom Stadtrat beschlossenen Spielplatzentwicklungskonzeption als „Leuchtturm-Spielplatz“ definiert und stellt im Innenstadtbereich einen der am stärksten frequentierten Spielplätze dar.

Für 2018 ist der Rückbau der bestehenden Spielanlage "DORF" geplant.

Die vorhandene Spielanlage ist bereits stark mit Fäulnis durchsetzt, eine Sanierung würde einem Neubau gleichen, sodass aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus hier ein schrittweiser Umbau auf eine nachhaltige Lösung sinnvoll ist.

Lfd.-Nr. 40 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung – Kommunale Sportstätten

2018		
E	A	EM
0	17.500	17.500

Der Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (Sportgeräte, Arbeitsgeräte etc.) für die kommunalen Sportstätten ist eine Pflichtaufgabe und dient vorrangig der Gewährleistung bzw. Absicherung des Schulsports auf den Schulsportplätzen der Stadt Nordhausen.

Die Lehrplanumsetzung ist für die Stadt Nordhausen als Schulträger, entsprechend des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes maßgeblich. Daher ist die Maßnahme unabweisbar.

Lfd.-Nr. 41 – Stadionumbau „Albert-Kuntz-Sportpark“

2018		
E	A	EM
0	300.000	300.000

Gepplant ist ein Stadionumbau mit einer Kapazität von 5.000 Besucherplätzen. Laut Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr soll diese Maßnahme großzügig gefördert werden. Für 2018 sind notwendige Planungsleistungen zu beauftragen.

Sollte die Maßnahme nicht durchgeführt werden, sind in den Folgejahren umfangreiche bauliche Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich, um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

Lfd.-Nr. 42 - Sportplatz „Am Salzgraben“ – Komplettisanierung

2018		
E	A	EM
234.000	585.000	351.000

Die Komplettisanierung des Sportplatzes ist erforderlich, da insbesondere die Kugel- und Weitsprunganlagen sowie die Laufbahn stark verschlissen sind. Diese Anlagen stammen noch aus dem Jahr 1976. Dieser schulanhängige Sportplatz ist für ca. 500 Schüler der Staatlichen Regelschule G.-E. Lessing vorzuhalten. Darüber hinaus wird ab 16 Uhr der Sportplatz für Vereinssport genutzt. Bei Nichtrealisierung der Maßnahme droht die Schließung der Anlage auf Grund bestehender Unfallgefahren.

Der Sportplatz ist für den Schulbetrieb unerlässlich und eine Pflichtaufgabe der Stadt Nordhausen als Schulträger.

Lfd.-Nr. 43 - Erschließung „Wiedigsburg/Rosengasse“

2018		
E	A	EM
80.000	100.000	20.000

Die Erschließungsmaßnahme „Wiedigsburg/Rosengasse“ ist eine fortführende Maßnahme aus dem Jahr 2017 und umfasst die Neugestaltung der Verkehrsanlage, einschließlich der notwendigen Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Der Planbereich liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“ der Stadt Nordhausen. Die Anlage weist hinsichtlich ihres Zustandes erhebliche Missstände im Sinne des § 136 Baugesetzbuch auf, d. h. der Straßenbelag ist verschlissen, Ver- und Entsorgungsleitungen befinden sich in einem bedenklichen Zustand und müssen den Sanierungszielen nach zügig durch die hier dargestellte Maßnahme beseitigt werden.

Geplant ist die Neugestaltung der Verkehrsanlage nach dem beschlossenen Verkehrskonzept „Altstadt“.

Es sollen die funktionalen Mängel im Hinblick auf die Verkehrsbelastung durch Schülerbeförderung, durch Neubebauung im Quartier und die geforderte Entlastung der Altstadt behoben werden. Die geplanten Fördermittel wurden aus dem Bund-Länder-Programm – Städtebaulicher Denkmalschutz (BL-SD) beantragt.

Lfd.-Nr. 44 - Quartier „Bäckerstraße/Kranichstraße“

2018		
E	A	EM
146.652	220.000	73.348

Die Caritas begann mit ihrer Baumaßnahme „Altenpflegeheim“ im Quartier im Jahr 2017. Mit dem Erwerb eines letzten Grundstücks in dem Quartier soll ein Quartierskonzept erarbeitet werden.

Bisher sind Fördermittel in Höhe von 80% der Kosten aus BL-SD geflossen. Die Caritas hat 50% des städtischen Eigenanteils übernommen. Für die noch folgenden Maßnahmen gibt es eine Zuteilung aus dem BL-SU/A in Höhe von 289.800 Euro.

Ein Anliegerweg soll die Grundstücke an der Kranichstraße und Bäckerstraße rückwärtig erschließen. Anliegerstellplätze sind die Voraussetzung für die weitere bauliche Entwicklung im Quartier, insbesondere der Neubebauung der Bäckerstraße Nordseite.

Das Vorhaben ist begleitend zur bereits laufenden Neubaumaßnahme der Caritas Altenpflegeheim) zu realisieren. Der Anliegerweg dient der Erschließung dieses Vorhabens.

Die Maßnahme ist unabweisbar, denn sollte die Baumaßnahme nicht erfolgen, kann das Altenpflegeheim nicht in Betrieb genommen werden, die künftige Vermarktung der Grundstücke in der Bäckerstraße würde erheblich erschwert und die Sanierungsziele können somit nicht erreicht werden.

Lfd.-Nr. 45 - Humboldtgynasium – Mensabau

2018		
E	A	EM
1.500.000	1.500.000	0

Die Maßnahme wird vom Schulträger Landkreis Nordhausen durchgeführt. Die Stadt ist Zuwendungsempfänger für etwaige Städtebaufördermittel, die zum 31.10.2017 für 2018 beantragt wurden. Der Landkreis trägt den städtischen Miteleistungsanteil als Schulträger selbst.

Der Neubau eines Mensagebäudes auf den Grundstücken Barfüßerstraße 11 / Schärfgasse ist Teil der umfassenden Modernisierung und Neugestaltung des Humboldt-Gymnasiums. Die seit vielen Jahren bestehende Baulücke (Barfüßerstr. 11) wird geschlossen. Ferner werden die beabsichtigten Nutzungen (auch öffentliches Schülercafe) die Altstadt im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Attraktivität bereichern.

Die Aufnahme des Schulbetriebs des Humboldt-Gymnasiums nach der Sanierung des Standorts ist ohne Mensa nicht möglich (Essensversorgung). Grundsätzlich sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zügig durchzuführen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die zur Finanzierung erforderlichen Städtebaufördermittel nur noch kurze Zeit zur Verfügung stehen werden.

Lfd.-Nr. 46 - Grundstücksverkehr im Sanierungsgebiet Altstadt

2018		
E	A	EM
0	100.000	100.000

Die Neuordnung von Grundstücksflächen (Bodenordnung) ist die notwendige Voraussetzung für die Realisierung der beschlossenen Sanierungsziele. Dazu muss die Stadt über die Grundstücksflächen verfügen.

Der Verkauf der Flächen am/auf dem Blasiikirchplatz ist für die bauliche Entwicklung erforderlich, dies auch vor dem Hintergrund der anstehenden Neugestaltung des Platzes.

Grundstücke können nur erworben werden, soweit sie angeboten werden. Sie stehen nicht (zeitlich) unbegrenzt zur Verfügung. Ggf. sind auch Vorkaufsrechte auszuüben oder an Zwangsversteigerungsverfahren teilzunehmen.

Bei Erwerb der angebotenen Grundstücke durch Dritte können die städtebaulichen (Sanierungs-) Ziele nicht mehr oder nur unter finanziellen Mehraufwendungen erreicht werden.

Folgende Ankäufe befinden sich in Vorbereitung:

- Königshof letzte Teilfläche,
- Blasiikirchplatz 1 und 3,
- rückwärtige Flächen im Quartier Barfüßerstraße/Domstraße,
- Gumpertstraße 16 (Quartier Bäckerstraße/Kranichstraße),
- Garagen Blasiistraße Südseite.

Folgende Verkäufe befinden sich in Vorbereitung:

- nördlicher Blasiikirchplatz,
- südlicher Blasiikirchplatz.

Lfd.-Nr. 47 - IBA Projekte 1. Nordhausen Nord/2. Altendorfer Kirchviertel

2018		
E	A	EM
40.000	60.000	20.000

zu 1.) Im beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 sind die beiden IBA-Standorte "Klimagerechte Quartiersentwicklung Nordhausen Nord" und "Klimagerechte Quartiersentwicklung Altendorfer Kirchviertel" als Maßnahmen mit erster Priorität enthalten. Die

Quartiersentwicklung im Stadtumbaugebiet (SUG) Nordhausen Nord erfolgt in Zusammenarbeit mit den beiden großen Wohnungsunternehmen SWG und WBG, die entsprechend der Rahmenplanung in den kommenden Jahren in den Wohnungsbestand und das Wohnumfeld im SUG investieren werden. In Folge des Realisierungswettbewerbs für das SWG-Quartier Carl-von-Ossietzky-Straße, dessen Ergebnis in der ersten Jahreshälfte 2018 vorliegen wird, müssen voraussichtlich Grundstücksbereinigungen erfolgen. Diese ergeben sich aus der zu erwartenden Neuordnung und Erschließung im Quartier, das zurzeit vor einer öffentlichen Straße zerschnitten ist. Grundstücke oder Grundstücksteile werden zwischen SWG und Stadt erworben oder getauscht werden müssen und ggf. ist ein Erwerb von kleinen Teilflächen des DRK erforderlich.

Eine Verschiebung der Investition in Folgejahre behindert die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses und die Investition in den Wohnungsbestand und das Wohnumfeld im IBA-Quartier. Darüber hinaus sollen spätestens im Finaljahr der IBA Thüringen im Jahr 2023 wesentliche Teile der Investitionen in den WE-Bestand in diesem Quartier sowie im direkten Umfeld umgesetzt oder im Bau sein.

zu 2.) Für die Entwicklung des Altendorfer Kirchviertels muss das letzte im Besitz von privaten Einzelpersonen befindliche Grundstück in das Sanierungsvermögen angekauft werden.

(Ein Großteil der Flächen gehören dem Wasserverband Nordhausen. Für die Quartiersentwicklung im Rahmen der IBA Thüringen ist ein Erwerb dieser Flächen durch die Stadt im Jahr 2020 vorgesehen.)

Das private Grundstück in zentraler Lage des Quartiers blockiert eine Entwicklung des Altendorfer Kirchviertels. Ohne Erwerb wird keine integrierte und vollständige Entwicklung des Quartiers möglich sein.

Die Kaufverhandlungen für das Grundstück gestalten sich zäh. Sobald eine Einigung mit den Eigentümern erzielt wird, soll umgehend der Ankauf in das Sanierungsvermögen erfolgen. Bei einer Verschiebung des Ankaufs auf Folgejahre wären die bereits unternommen Bemühungen vergeblich und eine Entwicklung der letzten großen Brache im Altendorf weiterhin nicht möglich. Wie unter 1.) soll spätestens im Finaljahr der IBA 2023 ein großer Baufortschritt gezeigt werden.

Lfd.-Nr. 48 - EFRE Maßnahme Anschluss Hochschule an Fernwärme

2018		
E	A	EM
140.000	175.000	35.000

Das Gelände der Hochschule bedarf einer neuen Wärmeversorgung. Die Hochschule liegt seit 2010 im erweiterten Fernwärmesatzungsgebiet. Es ist vorgesehen, erstmals Fernwärmeleitungen vom BHKW Mitte zur Hochschule zu verlegen. Mit der Leitungsverlegung soll auch das Quartier Ammerberg an die Fernwärme angeschlossen werden, welches durch Mehrfamilienhäuser geprägt ist.

Das Fernwärmesatzungsgebiet mit Anschlusszwang wurde um den Bereich Hochschule und Ammerberg im Jahr 2010 erweitert. Dieser Erweiterung muss die Erschließung mit Fernwärmeleitungen nun zeitnah folgen. Die Hochschule benötigt eine neue Wärmeversorgung, die in 2018 ff. realisiert werden muss. Die Heizungsanlagen in den Wohnungen am Ammerberg stehen kurz vor dem Austausch. Liegt bis zur Fälligkeit kein Fernwärmeanschluss vor, müssen die Wohnungsunternehmen trotz der Lage im Fernwärmesatzungsgebiet für die nächsten 20 bis 25 Jahre in Gasthermen oder andere Heizungsarten investieren. Damit ist die Chance auf einen zeitnahen Fernwärmeanschluss verpasst.

Für die Maßnahme wurde im EFRE Jahresprogrammrahmen 2017 eine Zuteilung bis 2018 erteilt. Einzelbewilligungsanträge müssen bis Ende 2018 gestellt werden. Die EFRE-Förderperiode endet 2020. Danach wird aus EFRE keine Förderung mehr möglich sein

Lfd.-Nr. 49 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung – Feldrechner

2018		
E	A	EM
0	5.000	5.000

Der Erwerb eines Feldrechners ist erforderlich, um die Arbeit der Vermessung und die Pflege der digitalen Stadtkarte zu gewährleisten. Darüber hinaus kann ohne einen funktionierenden Feldrechner, dass entsprechende Vermessungsinstrument nicht arbeiten. Es ist zwingende Voraussetzung für die Vermessungsdiensttätigkeit.

Der derzeitige Feldrechner ist veraltet und die Akkuleistung nimmt stetig ab. Außerdem weist das Gerät immer häufigere Funktionsstörungen auf. Insgesamt ist der noch im Einsatz befindliche Feldrechner für den Vermessungsdienst nicht mehr ausreichend.

Die Vermessungsdiensttätigkeiten sind zudem unverzichtbar zur Führung einer kontinuierlichen, aussagekräftigen und professionellen digitalen Stadtkarte. Der Einsatz der Stadtkarte für interne und externe Zwecke ist vielfältig und unerlässlich. Die Erfüllung der Aufgabe ist daher unabweisbar. Ein Ausfall des derzeit im Einsatz befindlichen Feldrechners hätte einen Ausfall der Vermessungsdiensttätigkeit zu Folge.

Lfd.-Nr. 50 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung – Bauamt, SG Hochbau

2018		
E	A	EM
0	5.000	5.000

Im Bereich Hochbau sind technische Prüfgeräte zwingend erforderlich. Mit diesen Messgeräten müssen Qualitätskontrollen bei laufenden Baumaßnahmen und Ursachenermittlungen von Bauschäden durchgeführt werden.

Die Prüfgeräte gehören zur Betriebsausstattung des Amtes und sind für den laufenden Betrieb erforderlich.

Lfd.-Nr. 51 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - SG Grünanlagen

2018		
E	A	EM
0	7.760	7.760

Für den reibungslosen Arbeitsablauf im Bereich Grünanlagen, der nicht zuletzt der Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten zur Aufgabe hat, sind Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen dringend erforderlich. Dies sind unter anderem Heckenscheren, Motorsägen, Schraubstöcke, Fallsägen, Stufenleiter etc..

Der Austausch der Geräte dient der Arbeitssicherheit der Mitarbeiter und der Erfüllung der Pflichtaufgaben.

Lfd.-Nr. 52 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Papierkörbe

2018		
E	A	EM
0	10.000	10.000

In der Stadt Nordhausen befinden sich im öffentlichen Verkehrsraum und in der Promenade derzeit 182 Papierkörbe, die der Aufnahme von Kleinabfällen dienen und durch die Südharzwerke entleert werden. Davon sind 120 Stück aus Stahlblech, 60 aus Waschbeton und 2 aus Holz. Die Waschbetonpapierkörbe sind in einem äußerst schlechten Zustand. Sie sind teilweise ausgebrochen oder deren Oberfläche ist im Laufe der Jahre derartig angegriffen, dass das Stadtbild nachhaltig negativ beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind diese Papierkörbe nach oben nicht geschlossen, so dass bei Stürmen die Kleinabfälle verweht werden und somit zusätzliche Reinigungskosten entstehen. Darüber hinaus ist insbesondere bei diesem Papierkorbtyp ein zunehmender Mülltourismus festzustellen, da die Entledigung des Abfalls über die oben nicht geschlossenen Papierkörbe sehr schnell und einfach möglich ist. Der Stadt entstehen somit zusätzliche Kosten für die Beseitigung der Abfälle. Die Papierkörbe sind in den nachfolgenden Jahren sukzessive durch andere Papierkorbtypen auszuwechseln.

Sollte der Austausch der Papierkörbe in 2018 nicht erfolgen, würde sich die Anzahl der Papierkörbe im Stadtgebiet weiter reduzieren und die damit einhergehende Verschmutzung des Stadtbildes zunehmen. 2018 müssen unabweisbar mind. 30 Waschbetonpapierkörbe ausgewechselt werden.

Lfd.-Nr. 53 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Stadtmöbelierung

2018		
E	A	EM
0	10.000	10.000

Zur Stadtmöbelierung gehören u. a. Bänke. Seit der Durchsetzung der Haushaltskonsolidierung wurden keine Neuanschaffungen von Bänken getätigt. Im Stadtgebiet sind 753 Bänke vorhanden. Unter Beachtung der demographischen Entwicklung ist es geboten, die Bankstandorte im Stadtgebiet zu erhalten und zu modernisieren. Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre ist es finanziell unabweisbar, wartungsintensive Holzbänke gegen wartungsfreie Stahlbänke auszutauschen, um einen Substanzverlust zu vermeiden und die Lebensqualität in der Stadt zu erhöhen.

Lfd.-Nr. 54 – Aufsitzrasenmäher/Handrasenmäher für die Grünpflege in den Ortsteilen

2018		
E	A	EM
0	20.000	20.000

Für die Grünpflege in den Ortsteilen Petersdorf, Rodishain, Stempeda und Buchholz ist momentan kein Traktor vorrätig, so dass für die Mäharbeiten in den Ortsteilen die Technik vom SG Friedhof (Betriebshof Stresemannring) ausgeliehen werden muss. Die Mitarbeiter des Friedhofes benötigen die Technik zur Erfüllung der dort anfallenden Arbeiten selbst. Es ist nicht effizient, die Technik aufgrund der Distanz zwischen dem Hauptfriedhof und den genannten Ortsteilen, ständig zwischen den Standorten zu transportieren. Zur Absicherung der Grünpflege in den Ortsteilen soll ein Aufsitzrasenmäher angeschafft werden. Bei entsprechender Ausstattung des Aufsitzrasenmähers könnte dieser auch den Winterdienst in den o.g. Ortsteilen mit absichern.

Lfd.-Nr. 55 - Sanierung Neptunbrunnen

2018		
E	A	EM
0	11.000	11.000

Der Neptunbrunnen ist aufgrund seiner repräsentativen Lage in der Promenade ein essentieller Bestandteil des Nordhäuser Stadtbildes. Im Sinne der Daseinsvorsorge im öffentlichen Raum muss eine drohende Stilllegung des Brunnens verhindert werden. Der Schutz des kommunalen Eigentums erfordert die Erhaltung und den Weiterbetrieb der historischen Brunnenanlage.

Der Technischacht des Brunnens ist baufällig und nicht für einen dauerhaften Weiterbetrieb der Anlage geeignet. Ziel der notwendigen Sanierung ist die nachhaltige Abdichtung des Brunnenbeckens mittels zeitgemäßer Beschichtungstechnik. Die Brunnenfigur (Neptun) muss dauerhaft standsicher bleiben und erfordert Maßnahmen am Sockel. Die Brunnentechnik und der Schacht sind nur noch behelfsmäßig in Betrieb. Die Beckenbeschichtung weist irreparable Leckstellen auf. Die Sockelplatte der 1,4 to schweren Neptunfigur ist stark korrodiert.

Bei Nichtdurchführung der Sanierung droht die Stilllegung des Brunnens im Jahr 2018.

Lfd.-Nr. 56 – Verkehrssicherung Baumbestand Parkallee

2018		
E	A	EM
0	22.000	22.000

Die Bundesstraße B4 in Verbindung mit dem Radweg ist ein sehr stark frequentierter Bereich.

Der Baumbestand ist dort überaltert und die Kastanien sind abgängig. Dieser Prozess wird auf Grund der schlechten Vitalität und dem hohem Anteil an Schadsymptomen beschleunigt.

Der Baumbestand kann mittelfristig auf Grund des ständig steigenden Risikos des Versagens (Umstürzen von Bäumen) nicht erhalten werden.

Die Entnahme der Kastanien (Altbestand) und deren Neupflanzung sollen abschnittsweise erfolgen.

Es bestehen Auflagen der Verkehrssicherungspflicht durch den Eigentümer gemäß § 829 BGB sowie § 9 Abs.1 Thüringer Straßengesetz. Eine gutachterliche Stellungnahme befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Lfd.-Nr. 57 - Sanierung Naturdenkmal Salzaquelle

2018		
E	A	EM
0	4.000	4.000

Die Stadt Nordhausen setzt sich (in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Südharz) seit mehreren Jahren verstärkt als ein wesentlicher Akteur für eine Verbesserung der touristischen Erschließung sowie die naturpädagogische Ausstattung der größten Karstquelle Thüringens, der Salzaquelle, ein. Die Erschließung der Salzaquelle und die Erneuerung und der Erhalt des Rundweges mit Infotafeln haben dabei Priorität.

Die Stufen zur Erschließung des Ufers nördlich des Hauptquellteiches wurden aus Rundhölzern errichtet. Diese sind größtenteils nicht mehr tragfähig und stellen eine Unfallgefahr dar. Im Jahr 2018 soll der Ersatz aus Natursteinstufen den gefahrlosen und nachhaltigen Zugang zur Hauptquelle ermöglichen. Aufgrund der Unfallgefahr ist eine Verschiebung der Maßnahme nicht möglich.

Die Holzbrücke über die Salza ist essentieller Bestandteil des Rundweges um die Salzaquelle. Sie muss in ihrer Funktionsfähigkeit nach und nach aktuellen Maßstäben der Sicherheit

rechtzeitig ersetzt werden. Für die Brücke ist ein Ersatzneubau spätestens 2020 unabweisbar, da die fehlende Standsicherheit eine Gefahr für die Besucher der Quelle/Rundweg und regelmäßig passierende Anwohner darstellt.

Lfd.-Nr. 58 – Investitionszuschuss GUV „Harzvorland“, Hochwasserschutz Herreden

2018		
E	A	EM
0	3.461	3.461

Die Stadt Nordhausen ist Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“. Der Zweckverband wurde 2001 gegründet. Er hat die Aufgaben, die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung zur Sicherung des Wasserabflusses, die Unterhaltung und den Bau von Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung, den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern zweiter Ordnung und den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser und die dazu notwendigen Maßnahmen entsprechend den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Für die Durchführung der Maßnahmen zahlen die Verbandsmitglieder Investitionszuschüsse an den Verband.

Im Rahmen der Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme im Ortsteil Herreden muss eine Entwicklungspflege durchgeführt werden. Im Jahr 2017 wurden die Pflegemaßnahmen durchgeführt. Danach ist der Bereich in die laufende Unterhaltung des GUV „Harzvorland“ übergegangen. Die Verrechnung mit dem Verbandsmitglied Stadt Nordhausen erfolgt im Jahr 2018. Es handelt sich um eine fortlaufende Maßnahme, deren Abrechnung gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung des GUV „Harzvorland“ erfolgt.

Die Stadt muss diese Investition vornehmen, da sie eine vertragliche Verpflichtung mit dem Gewässerunterhaltungsverband eingegangen ist.

Lfd.-Nr. 59 - Investitionszuschuss GUV „Harzvorland“, Sanierung Auffangbecken im Ortsteil Leimbach – „Flutgraben Hardt“

2018		
E	A	EM
0	15.000	15.000

Das vorhandene Einlaufbecken wurde in der Vergangenheit (vor ca. 35 Jahren) zu klein und technisch nicht korrekt angelegt. Mit der geplanten Maßnahme soll das Becken an die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst werden.

Am 18.08.2017 kam es im Ortsteil Leimbach im Bereich des Einlaufbeckens zu einer Überflutung von privaten Grundstücken. Die Feuerwehr und der Stadtentwässerungsbetrieb waren zu diesem Zeitpunkt vor Ort im Einsatz. Zur zukünftigen Gefahrenabwehr ist ein Umbau dringend erforderlich, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Schadensersatzforderungen.

Lfd.-Nr. 60 – Erschließung „Rüdigsdorfer Weg“ 2. BA (Gumpetal/Schöne Aussicht)

2018		
E	A	EM
855.000	950.000	95.000

In den Straßen „Zum Gumpetal“ und „Zur Schönen Aussicht“ sollen die Straße, der Gehweg, die Straßenbeleuchtung sowie die Straßenentwässerung erstmalig hergestellt werden.

Die Straßen erschließen das Wohngebiet rund um den B-Plan 66. Die schon vorhandenen Wohnbauflächen werden um ca. 30 Einfamilien-/Doppelhausparzellen erweitert. Hier muss die Stadt ihrer Erschließungspflicht nachkommen.

Um die Baugenehmigung erteilen zu können, muss zwingend die Zufahrtserschließung gesichert sein. Diese Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bzw. der Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die Oberflächenentwässerung funktioniert derzeit nicht, oft läuft das Wasser auf benachbarte Flächen. Nach dem Thüringer Nachbarschaftsgesetz muss das anfallende Oberflächenwasser dort verbleiben, wo es anfällt bzw. es muss einem Vorfluter zugeführt werden. Weiter ist es ein untragbarer Zustand, dass Kinder, aber auch andere Fußgänger auf einer schadhafte Schotterstraße ohne jegliche Beleuchtung laufen müssen. Durch die nicht vorhandene Bordanlage fehlt der Fußgängerschutz gänzlich. Weiterhin muss die Erschließung der Abwasserentsorgung durch den Stadtentwässerungsbetrieb sowie die Erschließung der

Wasserversorgung durch den Wasserverband Nordhausen gesichert werden. Hier kann nur eine Gemeinschaftsmaßnahme bzw. eine ineinandergreifende Realisierung der Maßnahmen durchgeführt werden.

Lfd.-Nr. 61 – Erschließung „Rüdigsdorfer Weg“ 3. BA (Hagenberg)

2018		
E	A	EM
0	33.000	33.000

In der Straße „Zum Hagenberg“ sollen die Straße, der Gehweg, die Straßenbeleuchtung sowie die Straßenentwässerung erstmalig hergestellt werden.

Die Straße erschließt das Wohngebiet rund um den B-Plan 66. Die schon vorhandenen Wohnbauflächen werden um ca. 6-10 neue Einfamilienhäuser erweitert. Hier muss die Stadt ihrer Erschließungspflicht nachkommen.

Um die Baugenehmigung erteilen zu können, muss zwingend die Zufahrtserschließung gesichert sein. Diese Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bzw. der Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die Oberflächenentwässerung funktioniert derzeit nicht, oft läuft das Wasser auf benachbarte Flächen. Nach dem Thüringer Nachbarschaftsgesetz muss das anfallende Oberflächenwasser dort verbleiben, wo es anfällt bzw. es muss einem Vorfluter zugeführt werden. Weiter ist es ein untragbarer Zustand, dass Kinder, aber auch andere Fußgänger auf einer schadhafte Schotterstraße ohne jegliche Beleuchtung laufen müssen. Durch die nicht vorhandene Bordanlage fehlt der Fußgängerschutz gänzlich. Weiterhin muss die Erschließung der Abwasserentsorgung durch den Stadtentwässerungsbetrieb sowie die Erschließung der Wasserversorgung durch den Wasserverband Nordhausen gesichert werden. Wie auch schon beim 2. BA kann hier nur eine Gemeinschaftsmaßnahme bzw. eine ineinandergreifende Realisierung der Maßnahmen durchgeführt werden.

Lfd.-Nr. 62 - Gehweg „Grimmelallee“ (inkl. Beleuchtung)

2018		
E	A	EM
703.125	800.000	96.875

Das Straßenbauamt muss zwingend die Fahrbahn in der Grimmelallee grundhaft ausbauen, da die Straße in einem sehr schlechten Zustand ist und sie täglich von 15.000 bis 20.000 Fahrzeugen frequentiert wird. Bei dieser Baumaßnahme wird auch der Straßenbord nach den Regeln der Technik auf Frostschuttschicht und Betonbettung gesetzt. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf den Gehwegbelag, welcher derzeit in einem nicht erhaltenswerten Zustand ist.

Zusammen mit dem Straßenbauamt Nordthüringen soll eine Gemeinschaftsmaßnahme realisiert werden, in welcher sowohl die Straße (Straßenbauamt zuständig), als auch der Gehweg, die Bordanlage und die Beleuchtung (Stadt zuständig) in der Grimmelallee grundhaft ausgebaut werden.

Dies dient der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten. Im Rahmen der Durchführung dieser Maßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme, sollen Synergien genutzt werden. So können Einsparpotenziale gegenüber der Durchführung als Einzelmaßnahme der Stadt genutzt werden.

Lfd.-Nr. 63 - Gehwege Stadtgebiet

2018		
E	A	EM
42.000	60.000	18.000

Im Stadtgebiet und in den Ortsteilen sind viele Gehwege in einem desolaten Zustand und stellen eine Unfallgefahr dar. Der Belag, welcher meist aus Betonplatten besteht, ist stark verschlissen und weist auch in Teilbereichen Fehlstellen auf. Auch die Straßenentwässerung (auch Entwässerung für den Gehweg) ist überwiegend nur eingeschränkt funktionsfähig, was zu dauerhaften Schäden an den Einfriedungen (Mauern) führen kann. Nach dem Thüringer Nachbarschaftsgesetz muss das anfallende Oberflächenwasser dort verbleiben, wo es anfällt bzw. es muss einem Vorfluter zugeführt werden.

Die Sanierung der Gehwege im Stadtgebiet dient der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten.

Lfd.-Nr. 64 - Brücke Marktstraße im Ortsteil Bielen

2018		
E	A	EM
900.000	1.400.000	500.000

Die Stadt Nordhausen als Straßenbaulastträger ist verkehrssicherungspflichtig für diese Brücke. Die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer ist noch möglich. Derzeit besteht die Gefahr, dass sich Steine aus dem Unterbau der Brücke lösen und Personen oder spielende Kinder gefährden. Diese Gefahr kann nur durch einen Komplettabriss der maroden Brücke beseitigt werden. In dem Antrag der Stadt auf Genehmigung des Bauvorhabens bei der Kommunalaufsicht hat sie darauf hingewiesen, dass ein Abriss der Brücke fast genau so viel Kosten verursachen würde, wie der Neubau.

Die Dringlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus folgendem Umstand:

Die Stadt Nordhausen liegt mit ihrem Ortsteil Bielen im Überschwemmungsgebiet des Gewässers Zorge. Auch die Kläranlage der Stadt Nordhausen wird von einem HQ 100 der Zorge betroffen.

Die Zorge ist ein Gewässer 1. Ordnung und liegt somit in der Unterhaltungslast des Freistaates Thüringen. Aus dieser Verantwortlichkeit heraus hat der Freistaat Thüringen Maßnahmen zum Schutz des Ortsteils Bielen in das Hochwasserschutzprogramm aufgenommen und befindet sich derzeit für diese Hochwasserschutzmaßnahme in der ersten Planungsphase. Der zuständige Mitarbeiter des TLUG als zuständige Landesbehörde für die Gewässer 1. Ordnung, Herr Mann, erklärte in einem Gespräch die zwingende Notwendigkeit, die Brücke in Bielen zeitgleich zu planen bzw. zu sanieren, da der Hochwasserschutz für die Ortslage Bielen nur im Komplex mit der zeitgleichen Brückensanierung gewährleistet werden kann. Besonders der Wegfall der zwei Betonpfeiler der dreifeldrigen Brücke zu Gunsten des neuen einfeldrigen Rahmenbauwerks soll eine hydraulische Verbesserung bringen. Daher ist es notwendig, die Sanierung der Zorgebrücke im Vorfeld der Baumaßnahmen des TLUG durchzuführen, da sich so die gegenseitige Baubeeinflussung minimiert und es zu keinen unnötigen Bauverzögerungen kommen sollte. Ein abgestimmtes Verfahren ist mithin zwingend erforderlich.

Die Sanierung dieser Brücke ist somit die Grundvoraussetzung für die weiteren Planungen der Hochwasserschutzmaßnahme Bielen, da diese Brücke ein massives Abflusshindernis im Gewässer Zorge darstellt. Mit der geplanten Vergrößerung der Brückenspannweite kommt es zu einer deutlichen Entspannung der Hochwassersituation in diesem Bereich. Erst nach dem Neubau der Brücke bzw. dem Vorliegen der notwendigen Planungen kann das TLUG seine die weiteren Planungen zum Hochwasserschutz für den Ortsteil Bielen fortsetzen.

Lfd.-Nr. 65 - Baukostenzuschuss Stadtentwässerungsbetrieb (SEB)

2018		
E	A	EM
0	335.000	335.000

Der Baukostenzuschuss ist die Beteiligung des Straßenbaulastträgers Stadt Nordhausen an den Kosten für die Herstellung und Erneuerung der nicht straßeneigenen, vom SEB errichteten Entwässerungsanlagen laut Vereinbarung zur Unterhaltung und Finanzierung der Straßenoberflächenentwässerung in der Fassung der 2. Änderung vom 12.09.2013/23.01.2014.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind zwischen der Stadt und dem SEB abgestimmt und Bestandteil des Wirtschaftsplans des SEB.

Lfd.-Nr. 66 - Diverse Bushaltestellen

2018		
E	A	EM
45.000	60.000	15.000

Entsprechend § 8 Personenbeförderungsgesetz soll bis 01.01.2022 eine möglichst vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV erreicht werden. Um diese Vorgabe erfüllen zu können, muss ein sukzessiver Umbau der Bushaltestellen erfolgen..

Lfd.-Nr. 67 - Diverse Beleuchtungsanlagen

2018		
E	A	EM
37.500	75.000	37.500

Im Zuge von kurzfristigen Investitionsmaßnahmen der Energieversorgung Nordhausen GmbH für die Neuverlegung von Erdkabeln zur Stromversorgung ergibt sich hin und wieder für die Stadt Nordhausen die Notwendigkeit, sich an solchen Vorhaben zu beteiligen. Um Kosten für die erforderlichen Tiefbauleistungen einzusparen, wird bei solchen Maßnahmen auch das Straßenbeleuchtungskabel in einem gemeinsamen Kabelgraben mit verlegt.

Des Weiteren sind Mittel für unvorhergesehene Schadenfälle erforderlich, bei welchen umgefahrenen bzw. beschädigten Straßenbeleuchtungsmasten komplett erneuert werden müssen. Eine finanzielle Beteiligung erfolgt aus Straßenausbaubeiträgen sowie aus Erstattungen der Fremdverursacher.

Lfd.-Nr. 68 - Riemannstraße zwischen A.-Puschkin-Straße und W.-Nebelung-Straße

2018		
E	A	EM
0	140.000	140.000

Die Riemannstraße soll im Bereich zwischen Alexander-Puschkin-Straße und Wilhelm-Nebelung-Straße grundhaft ausgebaut werden.

Die Baumaßnahme ist als Gemeinschaftsmaßnahme angesetzt. Sowohl der Wasserverband als auch der Stadtentwässerungsbetrieb sowie die Energieversorgung Nordhausen GmbH werden die vorhandenen Leitungen erneuern. Dies bringt Synergieeffekte mit sich und der hohe jährliche Sanierungsaufwand entfällt.

Die vorhandene Straße sowie die Gehweganlage und die Straßenentwässerung sind in einem desolaten Zustand. Des Weiteren entsprechen die Straßenbeleuchtung sowie die Verkabelung und die Masten nicht mehr den Regeln der Technik. Die bituminöse Oberfläche löst sich in Größenordnungen von den darunterliegenden Pflastersteinen, was Gefahren für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit birgt. Des Weiteren ist durch das frühere Aufbringen der Asphaltdecke auf die vorhandene Pflasterstraße die Bordansicht kaum noch vorhanden und somit die Oberflächenentwässerung nicht mehr vollumfänglich gewährleistet. Die vorhandene Straßenbeleuchtung ist derzeit sehr störanfällig, da die Lichtpunkte weit über 30 Jahre alt sind.

Der Gehweg, welcher größtenteils aus Gehwegplatten besteht, ist durch das Aufparken in einem sehr schlechten und verkehrsgefährdenden Zustand.

Aufgrund der o. g. Gegebenheiten ist die Verkehrssicherungspflicht derzeit nur mit erhöhtem Aufwand zu realisieren. Es werden jährlich mehrere Tonnen Asphaltmischgut in die entstandenen Fehlstellen eingebaut, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Auch Gehwegplatten müssen in Größenordnungen ausgewechselt und gerichtet werden. Dies verursacht erhebliche finanzielle und personelle Aufwendungen, welche die Infrastruktur bestenfalls erhalten, jedoch nicht verbessern.

Lfd.-Nr. 69 - Förstemannstraße zwischen Eichendorffstraße und Schillerstraße

2018		
E	A	EM
0	25.000	25.000

Der grundhafte Ausbau der Förstemannstraße im Bereich zwischen Eichendorffstraße und Schillerstraße ist eine Gemeinschaftsmaßnahme mit Versorgern.

Die vorhandene Straße ist in einem desolaten Zustand, der Gehweg in weiten Teilen stark sanierungsbedürftig. Die Beleuchtung ist teilweise veraltet und entspricht nicht durchgehend den Regeln der Technik. In den letzten Jahren wurden in dieser Straße verstärkt Schlaglöcher und Fehlstellen provisorisch beseitigt, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Eine Verbesserung der Straße wurde dadurch jedoch nicht erreicht. Zudem ist die Oberflächenentwässerung nicht in allen Bereichen funktionsfähig. Die vorhandenen Bushaltestellen sind nicht barrierefrei und sollen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme ebenfalls erneuert und barrierefrei gestaltet werden.

Auf Grund der o.g. Gegebenheiten kann die Verkehrssicherungspflicht nur mit erhöhtem Aufwand gewährleistet werden. Jährlich werden mehrere Tonnen Asphaltmischgut in die Fehlstellen eingebaut, nur um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Die Gehwegplatten müssen oft in großen Abschnitten ersetzt und gerichtet werden. Dies sind alles erhebliche finanzielle und personelle Aufwendungen, welche den Zustand der Straßen und Gehwege lediglich erhalten, aber keinesfalls verbessern.

Lfd.-Nr. 70 - Schillerstraße zwischen Förstemannstraße und Hohekreuzstraße

2018		
E	A	EM
0	77.000	77.000

Die vorhandene Straße ist in einem desolaten Zustand, weiterhin ist der Gehweg in weiten Teilen stark sanierungsbedürftig. Die Beleuchtung ist teilweise veraltet und entspricht nicht mehr den aktuellen Technikstandards. In dieser Straße wurden in den letzten Jahren verstärkt Schlaglöcher und Fehlstellen provisorisch beseitigt, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Eine Verbesserung der Straße wurde dadurch jedoch nicht erreicht. Die Oberflächenentwässerung ist in vielen Bereichen nicht funktionsfähig. Daher muss die Schillerstraße grundhaft erneuert werden.

Auf Grund der o.g. Gegebenheiten kann die Verkehrssicherungspflicht nur mit erhöhtem Aufwand gewährleistet werden. Jährlich werden mehrere Tonnen Asphaltmischgut in die Fehlstellen eingebaut, nur um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Gehwegplatten müssen oft in großen Abschnitten ersetzt und gerichtet werden. Dies sind alles erhebliche finanzielle und personelle Aufwendungen, welche den Zustand der Straßen und Gehwege lediglich erhalten, aber keinesfalls verbessern.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten.

Lfd.-Nr. 71 – Baltzerstraße/Am Hagen

2018		
E	A	EM
0	70.000	70.000

Die Gemeinschaftsmaßnahme „Grundhafter Ausbau der Baltzerstraße und der Straße Am Hagen“ (Stadt, Stadtentwässerungsbetrieb, Wasserverband, Energieversorgung) dient der Sicherung der Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten.

In den o. g. Bereichen sind die Fahrbahn sowie die Gehwege in einem desolaten Zustand. Die vorhandenen Beleuchtungsanlagen entsprechen nicht den Regeln der Technik. Sie weisen massive bauliche Schäden auf, die trotz erhöhter Unterhaltsaufwendungen nicht verbessert sondern lediglich erhalten werden können.

Weiterhin ist hier die Verlegung von Versorgungsleitungen für Fernwärme und Trinkwasser geplant. Der SEB plant die Sanierung des Entwässerungskanals.

Im Zuge der o.g. Bauarbeiten der Versorger sollen die Fahrbahn und die Gehwege grundhaft ausgebaut werden. Weiter ist die Oberflächenentwässerung zu verbessern. Die bestehenden Straßenbeleuchtungsanlagen müssen DIN-gerecht hergestellt werden.

Lfd.-Nr. 72 - Gehweg- und Beleuchtungsanlage Friedrich-Engels-Straße

2018		
E	A	EM
75.000	100.000	25.000

Der Gehweg in der Friedrich-Engels-Straße ist in einem desolaten Zustand. Der Belag, welcher meist aus Betonplatten besteht, ist stark verschlissen und weist in vielen Teilbereichen Fehlstellen auf, die eine erhöhte Unfallquelle darstellen. Die Oberflächenentwässerung der Straße und des Gehwegs ist nur eingeschränkt funktionsfähig, was zu dauerhaften Schäden an den Einfriedungen (Mauern) führen wird. Die Straßenbeleuchtungsanlage entspricht in keinsten Weise den Regeln der Technik.

Die Gehweganlage sowie die Bord- und Gossenanlage in der Friedrich-Engels-Straße sollen grundhaft ausgebaut werden. Die Straßenbeleuchtungsanlage wie die Masten und die Verkabelungen müssen entsprechend den Regeln der Technik erneuert werden.

Die Erneuerung des Gehwegs dient zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und Abwehr von Gefahren gegenüber Dritten.

Lfd.-Nr. 73 - Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung - Friedhof

2018		
E	A	EM
0	20.000	20.000

Die zunehmende saisonale Dauerbeanspruchung der Altgeräte und Maschinen auf den Friedhöfen verursachen hohe Reparaturkosten, die in keinem Verhältnis zu Neuanschaffungen stehen. In den Pflegebereichen der Friedhöfe sind dringende Neuanschaffungen von Arbeitsgeräten erforderlich, um die alltäglichen Pflegeaufgaben durchführen zu können.

Dazu gehören insbesondere Handrasenmäher mit verschiedenen Schnittbreiten, Akku-Laubbläser zum Reinigen der Grabsteine nach Heckenschnittarbeiten, Freischneider, Heckenscheren, Kauf von Abfallboxen und Abfallkörben für die Recyclingsysteme auf den Friedhöfen sowie die Anschaffung/Ersatz von Bänken im Außenbereich.

Lfd.-Nr. 74 – Ausstattung Trauerhallen

2018		
E	A	EM
0	20.000	20.000

Die Ausstattungen in den Trauerhallen sind zum Teil defekt und weisen hohe Gebrauchsspuren auf, sodass ein Austausch erforderlich ist. Es sind Ersatzbeschaffungen von defekten Ausstattungs- und Dekorationselementen in den Trauerhallen wie zum Beispiel Rednerpulten, Kandelabern, Stühlen, Sandschalen, Grabausstattungen u. a. vorzunehmen.

Lfd.-Nr. 75 - Sanierung „Kleine Trauerhalle“

2018		
E	A	EM
0	100.000	100.000

Die „Kleine Trauerhalle“ im Gebäude des Hauptfriedhofes ist in einem äußerst schlechten baulichen Zustand. Die Gestaltung und Ausstattung entsprechen in keinster Weise den Anforderungen der besonderen Nutzung für Trauerfeiern im kleinen Familienkreis. Die vorhandenen Gebäuderessourcen werden durch den schlechten Zustand kaum noch von Trauergästen genutzt, die auf die angebotenen Räumlichkeiten der Bestatter ausweichen. Dies führt zunehmend zum Leerstand und zur Unwirtschaftlichkeit des Angebotes.

Geplant ist eine komplette Neugestaltung und technische Neuausstattung der Räumlichkeiten zur Steigerung der Attraktivität der Trauerhalle, um diese auch weiterhin anbieten zu können und die Freqüentierung zu erhöhen. Durch Zusammenlegung zwei angrenzender Räume kann die Raumgröße von 20 m² auf ca. 37 m² fast verdoppelt werden. Je nach Bestuhlungsvariante können 30 bis 45 Trauergäste Platz finden. Der Zugang soll barrierefrei gestaltet werden. Durch Verwendung schallabsorbierender Materialien an Decke und Wänden wird die Akustik verbessert. Weitere Maßnahmen sind der Einbau moderner Ton- und Videotechnik, die Erneuerung der Beleuchtung und der Ausstattung.

Für die Erarbeitung von Planungsunterlagen wurde bereits im Jahr 2017 ein Auftrag in Höhe von ca. 14.300 € vergeben. Die Durchführung der Maßnahme muss im Jahr 2018 erfolgen, um die kleine Trauerhalle so zeitnah wie möglich zur Nutzung frei zu geben.

Lfd.-Nr. 76 - Neuanlage Grabanlagen, Urnenhaine usw. - Friedhof

2018		
E	A	EM
0	25.000	25.000

Geplant ist die Neuanlage von Grabmalausstattungen für Urnen-, Baum- und Partnerhaine mit Basissäulen sowie Grabplatten zur Beschriftung für die Ortsteilfriedhöfe und den Hauptfriedhof. Satzungsgemäß sind auf jedem Friedhof alle Grabarten der halbanonymen Bestattungen vorzuhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann diese Forderung nicht erfüllt werden, was die Neuanlage erforderlich macht.

Lfd.-Nr. 77 - Multifunktionsfahrzeug Piaggio Porter Kipper + Anhänger Dreiseitenkipper, inkl. Winterdienstausstattung

2018		
E	A	EM
0	51.600	51.600

Für die Friedhöfe ist die Neuanschaffung diverser Transporttechnik mit Winterdienstausstattung notwendig.

Zwei vorhandene Multicar sind nicht mehr straßentauglich und dürfen nur innerhalb des Friedhofsgeländes bewegt werden. Ein Einsatz auf den Friedhöfen der Ortsteile ist somit nicht gewährleistet. Die im Winter benötigten Anbaugeräte (z.B. Schneeschieber) können nicht an dieses Fahrzeug angebaut werden. Die Multicar müssten bis zur nächsten TÜV-Abnahme grundhaft repariert werden (geschätzte Kosten je ca. 18.000 - 25.000 Euro). Die Fahrzeuge erhalten ohne diese Maßnahmen keine Zulassung.

Die geschätzten Reparaturkosten begründen eine Neuanschaffung, da Folgereparaturen nicht ausgeschlossen werden können. Ein weiterer Betrieb ist unwirtschaftlich. Die Aufgabe des Winterdienstes, als Pflichtaufgabe der Stadt, muss erfüllt werden – auch auf den Ortsteilfriedhöfen.

Lfd.-Nr. 78 - Investitionszuschuss Industriegebiet „Goldene Aue“

2018		
E	A	EM
0	40.000	40.000

Die Hapterschließung des Industriegebietes (IG) „Goldene Aue“ wird Ende 2017 mit allen Restleistungen fertiggestellt und schlussgerechnet. Im Bereich des Knotenpunktes 3 im östlichen Teil des IG (Einmündung L3080/K37 und K37/IG) ist im 2. Bauabschnitt geplant, eine Erschließungsstraße einschließlich der erforderlichen Anpassungen an der Aufmündung L380 geplant, um kleinere Flächen zur Steigerung der Vermarktungsflexibilität anbieten zu können.

Dafür wurden bereits mit der Hapterschließung vorbereitende Bauleistungen vorgenommen.

Zur Optimierung der Vermarktungsfähigkeit gibt es seit Ende 2016 im Rahmen einer Fördervoranfrage Abstimmungen zwischen Thüringer Landesverwaltungsamt, LEG und Planungsverband. Nach Aussage der LEG können mit einem Flächenkonzept, das auch für kleinere Zulieferbetriebe geeignet ist, die Vermarktungsmöglichkeiten des IG wesentlich verbessert werden.

Eine Nichtvermarktung könnte u. U. die Nichterfüllung des Zuwendungszweckes mit Fördermittelrückforderungen zur Folge haben.

Lfd.-Nr. 79 - Gewerbestandort Hüpedenweg/DreiStreif

2018		
E	A	EM
0	50.000	50.000

Auf Grund des Zuwendungsbescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18.12.2014 mit einem Bewilligungszeitraum vom 01.04.2015 bis 31.03.2018 sowie einer Förderquote von fast 90 %, muss die Erschließung des Gewerbestandortes Hüpedenweg/DreiStreif fortgeführt und abgeschlossen werden.

Lfd.-Nr. 80 - DGH Herreden – Bau eines Spielplatzes (LEADER)

2018		
E	A	EM
18.200	28.000	9.800

Der Bau eines Spielplatzes ist erforderlich, um die Gesamtmaßnahme zum Abschluss zu bringen. Im ersten Bauabschnitt wurde das Dorfgemeinschaftshaus Herreden saniert. Im nun folgenden Bauabschnitt soll ein neuer Spielplatz geschaffen werden. Die Maßnahme ist erforderlich, um der hohen Frequentierung des DGH gerecht zu werden. Dazu ist es notwendig, entsprechende Spielmöglichkeiten für Kinder zu schaffen. Auch die Nachwuchsarbeit gilt es aktiv zu unterstützen. Die Fördermittel wurden aus dem LEADER-Programm beantragt.

Lfd.-Nr. 81- Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung Bürgerhaus

2018		
E	A	EM
0	5.500	8.100

Als zentrales, rege genutztes städtisches Gebäude und durch die Nutzung für Festakte, steht das Bürgerhaus im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Die Investitionsmaßnahmen sollen es ermöglichen, professioneller, zeitgemäßer, energie- und personaleffizienter zu arbeiten und dabei eine höhere Qualität zu erzielen. Die Erweiterung der Mikrofonanlage mit u.a. Funkmikrofonen (1.500 Euro) und die Verschattung der Kinderbibliothek (4.000 Euro) komplettieren und professionalisieren die Einrichtung im Bürgerhaus.

Lfd.-Nr. 82 - Brücke Kleinwertherstr. OT Hesserode

2018		
E	A	EM
487.500	650.000	162.500

Gemäß Prüfbericht aus dem Jahr 2016 hat die Brücke eine Zustandsnote von 3,4, sodass ein plötzliches Versagen der Brücke, aufgrund der Spannungskorrosion, nicht ausgeschlossen werden kann. Je weiter der Ersatzneubau heraus gezögert wird, desto größer sind die Rissbildungen und die damit latent einhergehenden Gefahren. Die Brücke könnte ohne Vorankündigung einstürzen.

Der Überbau der Brücke wurde aus Spannbeton-Fertigteilen des Typs BT 50 hergestellt. Die aufgrund dieses Bautyps beauftragte Sonderprüfung ergab, dass ein umgehender Ersatzneubau notwendig ist.

Die Kleinwertherstraße ist eine Kreisstraße und somit eine wichtige Verkehrsverbindung.

Die Fördermittel wurden bereits beantragt und die Stadt Nordhausen wurde mit dieser Maßnahme in das Förderprogramm aufgenommen.

Das vorhandene Bauwerk, inklusive seiner Widerlager, wird abgebrochen. Der Ersatzneubau ist mit einer Brückenfläche von rd. 136-140 m² geplant, was auch der bisherigen Brückengröße entspricht. Dabei wird auf eine Überbaulänge von rd. 12,90 m sowie eine Brückenbreite von rd. 10,70 m abgestellt. Die Linienführung der Brücke wird nicht geändert.

Geplant ist ein neuer Stahlbetonrahmen, der durchaus Überbau- und Rahmenriegelstärken von 80-90 cm aufweisen kann. Es sind zwei Gehwegkappen mit Kappenbreiten von ca. 1,75 m geplant. Des Weiteren wird ein entsprechendes Füllstabgeländer als Absturzsicherung aufgesetzt. Die Böschungsbefestigung unterhalb des Brückenkörpers erfolgt mit Wasserbaupflaster. Hydraulische sowie natur- und artenschutzrechtliche Belange werden in den weiteren Planungsphasen berücksichtigt.

Entwicklung der Investitionszahlungen im Zeitraum 2010 – 2021 (Angaben in TEuro)

	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	- TEuro -											
Investitions- einzahlungen	5.365	6.810	6.568	4.695	5.635	1.895	3.183	4.626	8.741	1.000	300	300
- Investitions- auszahlungen	9.503	11.483	10.827	7.633	10.863	3.861	4.609	7.372	13.010	0	0	0
= Saldo Investitionstätigkeit	-4.138	-4.673	-4.259	-2.938	-5.228	-1.966	-1.426	-2.746	-4.269	1.000	300	300

Tab. 42: Entwicklung der Investitionszahlungen 2010 - 2021

3.7 Entwicklung der Investitionskredite

Die Stadt Nordhausen hat im Jahr 2018 43 laufende Investitionskredite mit einem durchschnittlichen Zinssatz in Höhe von 2,478 Prozent. Bei einem Kredit läuft die Zinsbindungsfrist im Laufe des Haushaltsjahres 2018 aus.

Schuldenstand (jeweils zum 31.12.)	Schuldenstand - Euro -	Kredit- aufnahme - Euro -	Tilgung - Euro -	Nettoneu- verschul- dung - Euro -	Einwohner	Pro-Kopf- Verschul- dung - Euro -
2009	33.251.308	6.255.691	3.002.051	3.253.640	44.127	754
2010	36.504.948	5.763.980	3.630.555	2.133.425	44.296	824
2011	38.638.373	5.129.500	3.717.807	1.411.693	42.191	916
2012	40.050.066	425.600	4.037.229	-3.611.629	41.926	955
2013	36.438.437	3.765.341	4.018.162	-252.821	41.839	871
2014	36.185.616	0	3.990.219	-3.990.219	41.800	866
2015	32.195.397	900.000	3.985.676	-3.085.676	42.217	763
2016	29.109.721	0	3.935.549	-3.935.549	42.217	690
2017	25.174.172	0	3.530.800	-3.530.800	42.217	596
2018	21.643.372	0	3.325.000	-3.325.000	42.217	513
2019	18.318.372	0	2.582.000	-2.582.000	42.217	434
2020	15.736.372	0	1.819.500	-1.819.500	42.217	373
2021	13.916.872				42.217	330

Tab. 43: Entwicklung der Schulden aus Investitionskrediten 2009 - 2021

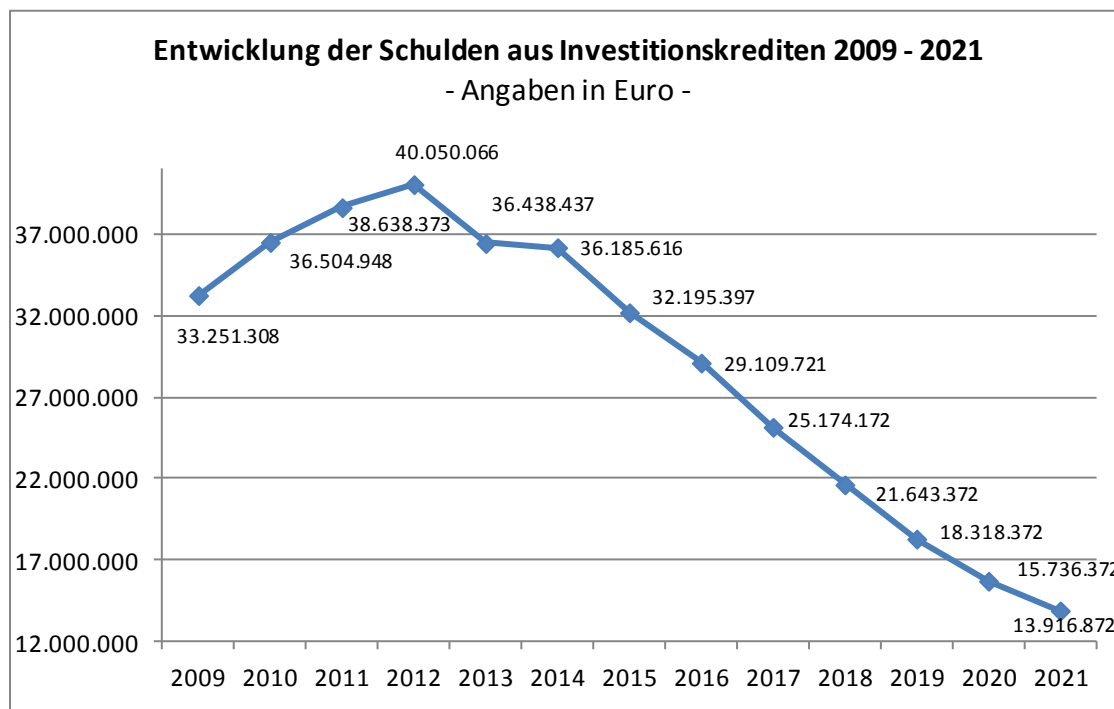


Abb. 11: Entwicklung der Schulden aus Investitionskrediten 2009 - 2021

Die Aufnahme von Investitionskrediten ist gemäß § 14 Abs. 1 ThürKDG nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen oder Umschuldungen zulässig. Ferner dürfen diese nur aufgenommen werden, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist (§ 5 Abs. 3 ThürKDG).

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist genehmigungspflichtig. Die Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2010) trifft Regelungen zur Zulässigkeit der Aufnahme neuer Investitionskredite.

Neue Investitionskredite sind nur zulässig, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit, die sogenannte „freie Spitze“, im Finanzplanungszeitraum, gegeben ist. Das heißt, der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen muss ausreichend sein, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der laufenden und vorgesehenen Investitionskredite zu decken. In der Regel ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben, wenn der Ergebnisplan nicht ausgeglichen ist. Die Stadt Nordhausen kann den Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2018 nur aufgrund der geplanten Bedarfszuweisung ausgleichen.

Ausnahmen zu den vorgenannten Regelungen der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise sind u. a. zur Finanzierung von Maßnahmen zulässig, welche nach Fertigstellung zu Einsparungen bei Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten von selbst genutzten Einrichtungen führen, die dauerhaft höher sein müssen als der zusätzlich

aufzubringende Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) **rentierlicher Kredit**. Bei rentierlichen Schulden erwirtschaftet das Investitionsobjekt den Schuldendienst demnach selbst.

3.8 Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 16 Abs. 1 ThürKDG kann die Stadt Nordhausen zur rechtzeitigen Erfüllung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Während der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Ermächtigung aus dem Vorjahr fort.

In der Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018 wird der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 12.632.343 Euro festgesetzt.

Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 ThürGemHV-Doppik bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Genehmigung, wenn dieser ein Sechstel der im Finanzplan veranschlagten laufenden Einzahlungen übersteigt.

Berechnung Genehmigungsgrenze der Kredite zur Liquiditätssicherung	Plan 2018
	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.794.056
davon 1/6	12.632.343

Tab. 44: Berechnung der Genehmigungsgrenze der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der in der Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bedarf daher nicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Für das Haushaltsjahr 2015 erhielt die Stadt Nordhausen eine rückzahlbare Bedarfszuweisung, die ab dem Jahr 2019 jährlich zum 15.07. in vier gleichen Teilraten in Höhe von jeweils 484.314,75 Euro zurückzuzahlen ist. Diese ist als Kredit zur Liquiditätssicherung auszuweisen.

Die Inanspruchnahme der Kredite zur Liquiditätssicherung zeigt dabei folgende Entwicklung:

Bilanz- pos.	Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Plan	Plan	Finanzplanungszeitraum		
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
- Euro -													
	Liquiditätskredit zu Beginn des Haushaltsjahres	6.699.385	2.590.368	0	0	4.735.504	8.179.056	7.437.288	7.937.259	7.937.259	7.937.259	2.993.975	968.629
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	4.735.504	3.443.552	4.437.288	6.000.000	0	0	0	0	0
-	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	4.109.017	2.590.368	0	0	0	5.179.056	5.500.029	0	0	4.943.284	2.025.346	484.315
P.4.2.2	Liquiditätskredit	2.590.368	0	0	4.735.504	8.179.056	7.437.288	7.937.259	7.937.259	7.937.259	2.993.975	968.629	484.314
	davon												
	Liquiditätskredite bei Kreditinstituten	2.590.368	0	0	4.735.504	8.179.056	5.500.029	6.000.000	6.000.000	6.000.000	1.541.031	0	0
	rückzahlbare Bedarfszuweisung	0	0	0	0	0	1.937.259	1.937.259	1.937.259	1.937.259	1.452.944	968.629	484.314

Tab. 45: Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung 2010 – 2021

3.9 Entwicklung der Belastung des Haushalts durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind Zahlungsverpflichtungen, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen. Die Stadt Nordhausen hat folgende kreditähnliche Rechtsgeschäfte zu bedienen:

Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	- Euro -											
Überbrückungshilfe Stadt Nordhausen	1.541.100	741.100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überbrückungshilfe Gemeinde Petersdorf	284.241	252.658	221.076	189.494	157.912	126.329	94.747	63.165	31.582	0	0	0
Johanniter Unfall-Hilfe e. V./Kita Leimbach	221.699	169.535	58.767	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Leasing	113.248	110.866	151.907	115.432	108.318	153.951	253.757	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Summe	2.160.288	1.274.159	431.750	304.926	266.230	280.280	348.504	263.165	231.582	200.000	200.000	200.000

Tab. 46: Entwicklung der Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 2010 – 2021

Im Rahmen der Landesgartenschau erhielt die Stadt Nordhausen aus Mitteln des Landesausgleichsstocks eine rückzahlbare Überbrückungshilfe im Haushaltsjahr 2004, die bis zum Jahr 2011 vollständig zurückgezahlt wurde.

Die Gemeinde Petersdorf hat vor der Eingemeindung zur Stadt Nordhausen eine rückzahlbare Überbrückungshilfe gewährt bekommen. Die Stadt Nordhausen, als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde, übernahm die Rückzahlungsverpflichtungen. Die Rückzahlung wird bis zum Jahr 2019 abgeschlossen sein.

Für den Neubau der Kindertagesstätte im Ortsteil Leimbach wurde ein Darlehen durch den Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. aufgenommen. Die Stadt Nordhausen ist in die Tilgungsverpflichtung dieses Darlehens eingetreten. Die Rückzahlung wurde im Jahr 2012 abgeschlossen.

Leasingverträge hat die Stadt Nordhausen vor allem für Pkws (Fuhrpark), Nutzfahrzeuge und die Kopierer in den Schulen abgeschlossen.

3.10 Aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltsfolgejahren voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

3.11 Entwicklung der Beträge der maximal möglichen Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die Bürgschaften oder Gewährverträgen wirtschaftlich gleichkommen

Die Stadt Nordhausen hat mit Beschlüssen des Stadtrates Bürgschaften für die Investitionstätigkeit ihrer Unternehmen übernommen. Diese belaufen sich zum 31.12.2017 voraussichtlich auf insgesamt 4.713.848,19 Euro und sind im Einzelnen für:

- | | |
|--|-------------------|
| - Badehaus Nordhausen GmbH
(Hallenbadsanierung) | 2.014.826,61 Euro |
| - Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH
(Gleisanlagen, Streckenausrüstung, 2 Niederflurbusse) | 2.032.057,15 Euro |
| - Stadtwerke Nordhausen – Stadtwirtschaft GmbH
(Umstellung Hausmüllentsorgung,
Rekonstruktion Betriebshof Straßenbahn) | 666.964,43 Euro |

Für die Übernahme der Bürgschaften erhebt die Stadt Nordhausen gemäß der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Form Gebühren in Höhe von 0,5 % der mit Stand 31.12. des Vorjahres verbleibenden Kreditsumme. Hierfür wurden Erträge in Höhe von 24.000 Euro veranschlagt (Produktkonto 116100.4319000).

Entwicklung der Beträge der maximal möglichen Inanspruchnahme aus Bürgschaften

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtbetrag Bürgschaften - TEuro -	5.215	4.714	4.213	3.711	3.210

Tab. 47: Entwicklung der maximal möglichen Inanspruchnahme aus Bürgschaften 2018 – 2021

3.12 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Entwicklung des Eigenkapitals wurde auf Grund der zu erwartenden Jahresergebnisse prognostiziert.

Bilanz- pos.	Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
- Euro -													
P.1.1	Allgemeine Rücklage	291.935,315	292.573.991	293.280.764	293.315.556	278.901.653	278.998.159	279.216.990	279.216.990	279.216.990	279.216.990	279.216.990	279.216.990
P.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
P.1.3	Zweckgebundene Ergebnisrücklage	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000
P.1.4	Ergebnisvortrag	0	1.269.960	2.241.152	-1.290.355	-2.019.081	-6.395.486	-7.973.214	-8.753.202	-8.659.853	-7.916.895	-7.681.109	-7.681.109
P.1.5	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	1.269.960	971.192	-3.531.507	-3.738.896	-4.340.178	-1.703.366	-779.988	93.349	742.958	235.786	0	848.645
P.1	Eigenkapital	293.232.274	294.842.144	292.017.409	288.313.306	272.569.395	270.926.307	270.490.788	270.584.137	271.327.095	271.562.881	271.562.881	272.411.526

Tab. 48: Entwicklung des Eigenkapitals 2010 - 2021

Das Eigenkapital der Kommune ist die Differenz aus Vermögen und Schulden. Es handelt sich also um eine reine Rechengröße. Die Höhe des Eigenkapitals wird in Form der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge und des Ergebnisvortrages erhöht oder vermindert und gibt keine Auskunft über die Liquidität der Stadt.

3.13 Entwicklung der Sonderposten

Bestimmte Finanzierungsformen der Kommunen werden als Sonderposten auf der Passivseite der kommunalen Bilanz gebucht. Die beiden wesentlichen Typen sind:

- Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand (Fördermittel) und
- Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen.

Kommunen erhalten für gewisse Investitionen Fördermittel des Landes, Bundes oder der EU. Außerdem erheben sie z.B. beim Straßenbau Beiträge der Anlieger. Diese Mittel stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da keine Rückzahlungspflicht besteht. Fördermittel und Beiträge bilden deshalb ein eigenständiges Finanzierungselement und werden als Sonderposten passiviert.

Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst.

In der Finanzrechnung erscheinen weder die Abschreibungen noch die Auflösung der Sonderposten, da sie keine Zahlungen in den Folgejahren mehr auslösen.

Der Zeitpunkt der Auflösung ist vom Zeitpunkt der Fertigstellung und Bilanzierung des zugehörigen Vermögensgegenstandes abhängig. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie als Anzahlungen auf Sonderposten auszuweisen.

Die Prognose der Entwicklung der Sonderposten basiert einerseits auf geplanten Einzahlungen aus Zuwendungen und Beiträgen, andererseits auf der geplanten Auflösung der Sonderposten.

Im Ergebnis des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 stellte die B&P Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH fest, dass die Sonderposten im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik in der Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2010 zu gering erfasst wurden. Die entsprechenden Korrekturen der Erfassung der Sonderposten sowie der sich daraus ergebenden Korrekturen der Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2010 bis 2013 erfolgte mit dem Jahresabschluss 2014.

Die Entwicklung der Sonderposten ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Bilanz- pos.	Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		- Euro -											
P.2.1	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	732.649	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
P.2.2	Sonderposten aus Zuwendungen	37.057.991	44.551.566	47.451.858	50.365.229	75.988.033	72.946.538	72.402.765	72.757.789	77.123.366	73.700.912	70.278.458	66.856.004
P.2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	27.777.629	27.892.670	35.633.098	34.620.562	64.198.279	64.453.566	62.485.872	66.793.354	66.270.990	64.701.572	63.132.154	61.062.736
P.2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	3.288.462	3.263.035	3.174.831	3.040.238	4.380.131	4.310.812	4.259.540	4.697.456	5.728.920	5.375.884	5.022.848	4.669.812
P.2.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen	5.991.901	13.395.860	8.643.929	12.704.430	7.409.623	4.182.159	5.657.352	1.266.978	5.123.455	3.623.455	2.123.455	1.123.455
P.2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
P.2.4	Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
P.2.5	Sonstige Sonderposten	1.268.604	665.565	595.814	596.522	569.994	477.977	477.977	477.977	477.977	477.977	477.977	477.977
P.2	Sonderposten	39.059.245	45.217.130	48.047.672	50.961.751	76.558.027	73.424.515	72.880.742	73.235.766	77.601.343	74.178.889	70.756.435	67.333.981

Tab. 49: Entwicklung der Sonderposten 2010 – 2021

3.14 Entwicklung der Rückstellungen

Rückstellungen werden für ungewisse „Verbindlichkeiten“ gebildet. Ziel der Rückstellung ist es, die Aufwendungen dem Haushaltsjahr der tatsächlichen Entstehung (periodengerecht) zuzuordnen. Die Bildung erfolgt aufwandswirksam aus den Ansätzen für die entsprechenden Aufwendungen. Eine Minderung erfolgt für den Fall einer Inanspruchnahme als Minderung des Aufwands oder wenn der Grund für die Bildung der Rückstellung entfallen ist ertragswirksam.

Bilanz- pos.	Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
		- Euro -											
P.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verbindlichkeiten	7.359.774	8.491.465	9.371.602	9.964.279	10.685.213	11.214.754	11.148.387	11.988.387	12.623.521	13.352.921	13.352.921	13.352.921
P.3.2	Steuerrückstellungen	176.000	86.000	13.600	0	0	0	0	0	0	0	0	0
P.3.3	Sonstige Rückstellungen	2.804.847	2.563.855	2.737.942	2.395.031	2.203.907	2.344.176	2.027.559	2.075.259	2.123.759	2.174.359	2.174.359	2.174.359
P.3	Rückstellungen	10.340.621	11.141.320	12.123.144	12.359.310	12.889.120	13.558.930	13.175.946	14.063.646	14.747.280	15.527.280	15.527.280	15.527.280

Tab. 50: Entwicklung der Rückstellungen 2010 - 2021

Bei der Bilanzposition P.3.1 handelt es sich vorwiegend um Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Alters- und Teilzeitarbeit sowie Urlaubsansprüche und Überstunden. Sie machen i. d. R. den bedeutendsten Teil der gesamten Rückstellungen einer öffentlichen Verwaltung aus, so auch bei der Stadt Nordhausen. Ihre Inanspruchnahme stellt im Auszahlungszeitpunkt keinen Aufwand dar und geht somit auch nicht in die Ergebnisrechnung ein. Vielmehr wurden sie bereits zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung als Aufwand erfasst.

Unter den sonstigen Rückstellungen sind u. a. ungewisse Verbindlichkeiten für Prozesskosten sowie Erlösauskehren erfasst.

3.15 Nachweis des Haushaltsausgleichs sowie der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 18 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik ist der Ergebnishaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen und zum Ende des Finanzplanungszeitraums insgesamt ein Haushaltsausgleich erreicht wird.

In den Jahren 2010 und 2011 konnte ein positives Jahresergebnis festgestellt werden. Die Ergebnisse in den Jahresabschlüssen der Jahre 2012 bis 2015 waren negativ. Durch die Nacherfassung der Sonderposten zur Eröffnungsbilanz und den damit verbundenen Korrekturen der Jahresergebnisse der Jahre 2010 bis 2013 konnte der Ergebnisvortrag wesentlich verbessert werden. Auch der ungeprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 weist einen Jahresfehlbetrag aus. Aus diesen – für das Jahr 2016 ungeprüften – Jahresergebnissen und dem geplanten Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 ergibt sich somit ein Ergebnisvortrag in das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von –8.660 TEuro.

Der Ergebnishaushalt ist im Haushaltsjahr 2018 durch die Veranschlagung der Bedarfszuweisung ausgeglichen, jedoch wird der Haushaltsausgleich insgesamt nicht erreicht, da die Jahresfehlbeträge aus Vorjahren im Finanzplanungszeitraum nicht ausgeglichen werden können.

Auch in den Haushaltsfolgejahren ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nur durch Bedarfszuweisungen erreichbar.

Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	- Euro -											
Summe Erträge	71.582.775	72.131.716	66.794.300	67.705.846	67.533.288	69.605.724	70.476.631	74.693.867	83.038.137	82.183.375	80.756.172	81.505.513
- Summe Aufwendungen	70.312.815	71.160.523	70.325.806	71.444.742	71.873.466	71.309.090	71.256.619	74.600.518	82.295.179	81.947.589	80.756.172	80.656.868
= Ergebnis	1.269.960	971.192	-3.531.507	-3.738.896	-4.340.178	-1.703.366	-779.988	93.349	742.958	235.786	0	848.645
+ Korrektur Jahres- abschlüsse Vorjahre					3.010.170	-36.227	125.638					
kumuliertes Ergebnis (Haushaltsausgleich)	1.269.960	2.241.152	-1.290.355	-5.029.250	-6.359.259	-8.098.852	-8.753.202	-8.659.853	-7.916.895	-7.681.109	-7.681.109	-6.832.464

Tab. 51: Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 2010 - 2021

Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt ist erst dann wieder gegeben, wenn die negativen Vorträge aus Vorjahren vollständig abgebaut wurden.

In der Finanzrechnung wird der Haushaltsausgleich erreicht.

Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	- Euro -											
Summe ordentliche Einzahlungen	63.043.805	64.721.557	63.686.406	61.161.527	63.233.839	64.549.850	64.716.040	68.924.597	76.935.061	76.164.245	74.474.464	75.178.006
- Summe ordentliche Auszahlungen	58.214.865	59.316.987	60.278.354	60.084.864	60.826.903	57.018.529	59.506.064	62.243.342	69.134.917	68.895.961	69.243.146	69.143.842
= Saldo ordentliche Ein- und Auszahlungen	4.828.941	5.404.570	3.408.052	1.076.663	2.406.937	7.531.322	5.209.976	6.681.255	7.800.144	7.268.284	5.231.318	6.034.164
- ordentliche Tilgung	3.002.051	3.630.555	3.717.807	4.037.229	4.018.162	3.990.219	3.985.676	3.935.549	3.530.800	3.325.000	2.582.000	1.819.500
= Saldo	1.826.890	1.774.015	-309.755	-2.960.565	-1.611.225	3.541.103	1.224.300	2.745.706	4.269.344	3.943.284	2.649.318	4.214.664
Saldo kumuliert (Haushaltsausgleich)	1.826.890	3.600.904	3.291.149	330.584	-1.280.642	2.260.461	3.484.761	6.230.467	10.499.811	14.443.095	17.092.413	21.307.077

Tab. 52: Haushaltsausgleich Finanzhaushalt 2010 - 2021

Bei der sogenannten "dauernden Leistungsfähigkeit" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer näheren Interpretation bedarf. Nach wissenschaftlicher Auslegung gilt die dauernde Leistungsfähigkeit dann als gefährdet, wenn die Kommune ihr ordentliches Ergebnis (auf Dauer) nicht ausgleichen kann. In diesen Fällen wirtschaftet sie auf Kosten kommender Generationen.

Die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune ist in wesentlichen Teilen auf die Zukunft gerichtet und von daher prognostisch geprägt. Der Prognosezeitraum erfasst grundsätzlich den Zeitraum der Finanzplanung. Die Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß Anlage 5 zu § 1 Abs. 2 Nr. 12 ThürGemHV-Doppik wird u. a. anhand der sogenannten „freien Spitze“ vorgenommen:

	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen
-	Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten
-	<u>Einzahlungen aus Bedarfszuweisungen</u>
=	<u>freie Finanzspitze</u>

Die Entwicklung der „freien Spitze“ der Stadt Nordhausen stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Rechnungsergebnis						vorl. RE	Ansatz	Plan	Finanzplanungszeitraum		
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	- Euro -											
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	4.828.941	5.404.570	3.408.052	1.076.663	2.406.937	7.531.322	5.209.976	6.681.255	7.800.144	7.268.284	5.231.318	6.034.164
- Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	3.002.051	3.630.555	3.717.807	4.037.229	4.018.162	3.990.219	3.985.676	3.935.549	3.530.800	3.325.000	2.582.000	1.819.500
- Einzahlungen aus Bedarfszuweisungen	0	0	0	0	0	777.460	1.654.100	2.634.401	8.997.396	8.454.035	6.568.098	6.395.240
= freie Spitze	1.826.890	1.774.015	-309.755	-2.960.565	-1.611.225	2.763.643	-429.800	111.305	-4.728.052	-4.510.751	-3.918.780	-2.180.576
Gesamtsumme der "freien Spitze" im Finanzplanungszeitraum HHJ 2018 (2016 - 2021)							-15.656.654					

Tab. 53: Entwicklung der "freien Spitze" Haushaltsplanung 2018

Die Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2010) trifft Regelungen zur Zulässigkeit der Aufnahme neuer Investitionskredite. Neue Investitionskredite sind nur zulässig, wenn die „freie Spitze“ im Finanzplanungszeitraum ausreicht, um die aus den neuen Krediten entstehenden Schuldendienstverpflichtungen (zusätzlicher Kapitaldienst) decken zu können. Dabei sind 50 % der „freien Spitze“ als Sicherheitsreserve vorzuhalten, d. h. diese dürfen bei der Berechnung der möglichen Kreditaufnahme nicht berücksichtigt werden. Weiterhin ist bei der Berechnung von einer Annuität von 8 % p. a. auszugehen.

Durch die vorliegende Haushaltskonsolidierung ist eine Kreditaufnahme nicht möglich.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass der Betrag der Bedarfszuweisungen auch die Erhöhung der Kreisumlage durch die Anhebung des Hebesatzes von 37,27 v. H. auf 52,03 v. H. beinhaltet, die durch die Stadt Nordhausen nicht erwirtschaftet werden kann. Bei einer geringeren Kreisumlage und einer dementsprechend geringer zu veranschlagenden Bedarfszuweisung bliebe der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen unverändert, jedoch wären allein im Haushaltsjahr 2018 5.549 Euro weniger Bedarfszuweisungen in Abzug zu bringen, sodass eine sog. freie Spitze vorhanden wäre.

4 Haushaltskonsolidierung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2018 umzusetzenden Maßnahmen zur Haushaltssicherung sowie die bereits in den Jahren 2015 bis 2017 umgesetzten Maßnahmen und weitere noch nicht umgesetzte Maßnahmen zur Haushaltssicherung, die noch auf ihre Umsetzbarkeit und das Konsolidierungspotenzial hin geprüft werden.

Nähere Erläuterungen zur Haushaltssicherung und dessen 3. Fortschreibung, deren Ansätze hier bereits berücksichtigt wurden, sind der „3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Haushaltsjahre 2015 – 2024“ zu entnehmen.

Für die 3. Fortschreibung wurde erstmals ein Ampelsystem eingeführt.

Die Maßnahmen werden wie folgt kategorisiert:

	umgesetzte Maßnahmen	Maßnahmen, die das Konsolidierungsziel erreichen
	laufende Maßnahmen	Maßnahmen, die bspw. durch Beschlüsse untersetzt werden müssen,
	ruhende Maßnahmen	Maßnahmen, die derzeit kein Konsolidierungspotential enthalten
	neue Maßnahmen	Maßnahmen, die im Rahmen der 3. Fortschreibung neu aufgenommen wurden

Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	AU/ ER	kumuliertes Ergebnis seit 2015	Haushaltsjahr 2017 2. Fortschreibung		3. Fortschreibung						
				HSK - Ziel 2017	an- gepasstes prognos- tiziertes Ergebnis 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
00-01-2015	Reduzierung der Stadtratsausschüsse	AU	4.615	3.520	3.520	3.520	3.520	3.520	3.520	3.520	3.520	3.520
00-02-2015	Prüfung der Zuschüsse zur Förderung der Ortsteile/Kulturförderung	AU	2.280	1.140	1.140	1.140	1.140	1.140	1.140	1.140	1.140	1.140
10-01-2015	Reduzierung der Aufwendungen für Zeitungen, Zeitschriften und Fachliteratur	AU	11.499	2.345	2.345	2.345	2.345	2.345	2.345	2.345	2.345	2.345
10-02-2015	Verlängerung der Personalmaßnahme Sonderurlaub	AU	79.872	35.201	34.176	34.176	35.201	36.257	37.345	38.465	39.619	40.808
10-03-2015	Reduzierung der Reinigungsleistungen	AU	34.068	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10-04-2015	Reduzierung der Anzahl der Vorarbeiter im Bereich Beschäftigungsförderung	AU	65.174	44.753	44.753	45.648	46.561	47.492	48.442	49.410	50.399	51.407
10-05-2015	Auflösung des Rechnungsprüfungsamtes	AU	211.820	148.145	148.145	148.145	148.145	148.145	148.145	148.145	148.145	148.145
10-06-2015	Reduzierung der Leitungskapazität der städtischen Telefonanlage	AU	5.526	3.121	4.026	3.184	3.247	3.312	3.378	3.446	3.515	3.585

Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	AU/ ER	kumuliertes Ergebnis seit 2015	Haushaltsjahr 2017 2. Fortschreibung		3. Fortschreibung						
				HSK - Ziel 2017	an- gepasstes prognos- tiziertes Ergebnis 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
10-07-2015	Auflösung der Wohngeldstelle	ER/ AU	478.434	267.874	267.874	274.165	280.643	287.317	294.190	301.270	308.562	316.073
10-08-2015	Ausscheiden einer Mitarbeiterin im SG Standesamt (Weiterführung auf 450€-Basis/ Einsparung der Stelle)	AU	62.000	31.930	31.930	32.888	33.875	34.891	35.937	37.019	38.126	39.270
10-09-2015	Hard- und Softwarebetreuung der Schulen durch die eigene EDV-Abteilung der Stadt Nordhausen	AU	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
10-10-2016	Anpassung der Verwaltungskostensatzung		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10-11-2017	Reduzierung der Stelle der/des 2. Beigeordneten		12.329	89.972	89.972	92.671	95.451	98.315	101.264	104.302	107.431	110.654
10-12-2017	Reduzierung von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen im Haupt- und Personalamt (Bereich Beschäftigungsförderung)		0	7.134	7.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
10-13-2018	Streichung der Stelle "Leiterin Begegnungszentrum Nordhaus"				25.889	53.331	54.931	56.579	58.276	60.024	61.824	63.680

Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	AU/ ER	kumuliertes Ergebnis seit 2015	Haushaltsjahr 2017 2. Fortschreibung		3. Fortschreibung						
				HSK - Ziel 2017	an- gepasstes prognos- tiziertes Ergebnis 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
20-01-2015	Erstattung von Verwaltungs-Overhead- Kosten durch den SEB	ER	353.140	355.000	330.650	360.000	367.200	570.000	570.000	570.000	570.000	570.000
20-02-2015	Überprüfung einer alternativen Betreuung von Dorfgemeinschaftshäusern	AU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20-03-2015	Beantragung von Bedarfszuweisungen vom Land	ER	2.431.560	2.634.401	0	8.997.396	8.454.035	6.568.098	6.395.240	6.395.239	6.395.239	6.300.239
20-04-2015	Veräußerung von Gemeindevermögen	ER/ AU	1.545.763	551.000	769.087	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000
20-05-2015	Erhöhung des Erbbauzinssatzes bei Abschluss von Erbbaurechtsverträgen	ER	0	0	0	4.756	4.756	4.756	4.756	4.756	4.756	4.756
20-06-2015	Erhöhung der Erträge durch Preisanpassung bei Neuabschluss von Garagenmietverträgen	ER	8.770	2.500	8.220	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
20-07-2016	Erhöhung der Grundsteuer A	ER	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20-08-2016	Erhöhung der Grundsteuer B	ER	717.570	706.171	736.213	706.171	706.171	1.101.171	1.101.171	1.101.171	1.101.171	1.101.171

Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	AU/ ER	kumuliertes Ergebnis seit 2015	Haushaltsjahr 2017 2. Fortschreibung		3. Fortschreibung						
				HSK - Ziel 2017	an- gepasstes prognos- tiziertes Ergebnis 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
20-09-2016	Erhöhung der Gewerbesteuer	ER	0	1.028.800	1.028.800	1.072.230	1.115.786	1.849.193	1.894.992	1.940.923	1.986.986	2.033.183
20-10-2016	Reduzierung der Unterhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Geschäftsaufwendungen	AU	450.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
20-11-2016	Reduzierung der Zinsaufwendungen	AU	100.466	188.797	195.639	288.797	388.797	488.797	538.797	588.797	638.797	688.797
20-13-2018	Anpassung Hebesatz Kreisumlage					-5.549.000	-6.116.500	-6.116.500	-6.116.500	-6.116.500	-6.116.500	-6.116.500
30-01-2015	Gewinnausschüttung bei Beteiligungen an der SWG und Holding	ER	350.000	750.000	1.500.000	385.000	660.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
32-01-2015	Überarbeitung der Gebührentabelle Gebührenrichtlinie zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr" (GebOSt)	ER	6.100	5.000	6.147	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
32-02-2015	Überarbeitung der Sondernutzungsgebührensatzung	ER	10.886	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
32-03-2015	Einrichtung /Ausweisung von Bewohnerparkgebieten	ER	6.264	3.000	3.930	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	AU/ ER	kumuliertes Ergebnis seit 2015	Haushaltsjahr 2017 2. Fortschreibung		3. Fortschreibung							
				HSK - Ziel 2017	an- gepasstes prognos- tiziertes Ergebnis 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
32-04-2015	Aufgabenübernahme des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde Hohenstein durch die Stadt Nordhausen	ER	27.638	10.000	10.198	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
32-05-2015	Ausweitung der gebührenpflichtigen Parkplätze im Stadtgebiet nach bestehender Parkraumbewirtschaftungskonzeption	AU	19.779	55.000	45.856	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
32-06-2015	Aufnahme eines zusätzlichen Messtages zur Geschwindigkeitsüberwachung in der Stadt	AU	13.853	6.500	8.700	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
32-07-2015	Erhöhung von Standesamtumlagen	ER	15.247	8.000	7.379	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
37-01-2015	Rückbau der Heizung im Gerätehaus Steigerthal und Jugendclub	AU	16.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
37-02-2015	Fahrstuhlnotrufschtaltung	ER	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37-03-2015	Umzug der Einsatzkräfte der FF Herreden	AU	1.900	950	950	950	950	950	950	950	950	950	950
37-04-2016	Kostenerstattungen Feuerwehreinsätze		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	AU/ ER	kumuliertes Ergebnis seit 2015	Haushaltsjahr 2017 2. Fortschreibung		3. Fortschreibung						
				HSK - Ziel 2017	an- gepasstes prognos- tiziertes Ergebnis 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
37-05-2018	Neubau eines neuen Feuerwehrtechnischen Kompetenzzentrums Miete/Betriebskosten							-709.660	-709.660	-709.660	-709.660	-709.660
40-01-2015	Reduzierung von Aufwendungen des Haushalts für Kulturleistungen (Einrichtungen und Veranstaltungen)	AU	182.854	0	0	38.520	68.520	76.020	76.020	76.020	76.020	76.020
40-02-2015	Stadtinformation und Tourismus	AU	6.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
40-03-2015	Ausschreibung des Adventsmarktes an Dritte	AU	18.595	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601	9.601
40-04-2015	Aufwandsreduzierung bei der Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung	AU	40.359	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
40-05-2015	Einrichtung eines einheitlichen und professionellen Stadtmarketings	ER	0	0		0	0	0	0	0	0	0
40-06-2016	Neuordnung der Museumslandschaft	AU	6.000	60.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
41-01-2015	Übertragung der kommunalen Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft	AU	0	0		0	0	0	0	0	0	0

Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	AU/ ER	kumuliertes Ergebnis seit 2015	Haushaltsjahr 2017 2. Fortschreibung		3. Fortschreibung						
				HSK - Ziel 2017	an- gepasstes prognos- tiziertes Ergebnis 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
41-02-2015	Einstellung der Betreuung einer städtischen Küche	AU	163.132	121.317	121.317	121.317	121.317	121.317	121.317	121.317	121.317	121.317
41-03-2015	Übertragung des Mehrzweckgebäudes "Regenbogenhaus" von kommunaler in freie Trägerschaft	AU	141.635	60.464	60.464	60.464	60.464	60.464	60.464	60.464	60.464	60.464
41-04-2015	Überprüfung der Sportstätten, Turnhallen und sonstigen Sportförderung	AU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41-05-2015	Überprüfung der Leistungen für außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit, Soziales und Sport	AU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41-06-2018	Zuschuss Theater				-66.515	-88.409	-280.165	-354.370	-430.429			
41-07-2018	Einführung einer Marktsatzung und einer Marktgebührensatzung					12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
61-01-2015	Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet	ER	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
61-02-2015	Überprüfung des öffentlichen Grüns, Landschaftsbau, Umwelt- und Naturschutz, Gewässerunterhaltung	AU	174.073	60.000	60.000	60.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000

Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	AU/ ER	kumuliertes Ergebnis seit 2015	Haushaltsjahr 2017 2. Fortschreibung		3. Fortschreibung						
				HSK - Ziel 2017	an- gepasstes prognos- tiziertes Ergebnis 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
61-03-2015	Wirtschaftsförderung in der Stadt Nordhausen	AU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
61-04-2015	"Lokale Agenda 21"	AU	15.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0
61-05-2015	Ausschüttung aus Eigenkapitalverzinsung bzw. Konzessionsabgabe Wasser	ER	550.000	550.000	595.665	550.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
61-06-2017	Abgabenerhebung im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung		0			80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
61-07-2018	Anpassung Fernwärmelieferverträge				23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000
63-01-2015	Ahndung von Verstößen gegen das Bauordnungsrecht	AU	18.254	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600
65-01-2015	Teilweise Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen	AU	0	165.000	0	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000
65-02-2015	Reduzierung des Winterdienstes im Stadtgebiet Nordhausen und den Ortsteilen	AU	150.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000

Maßnahme Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	AU/ ER	kumuliertes Ergebnis seit 2015	Haushaltsjahr 2017 2. Fortschreibung		3. Fortschreibung						
				HSK - Ziel 2017	an- gepasstes prognos- tiziertes Ergebnis 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
65-03-2015	Bewirtschaftung des Friedhofs und Anpassung der Friedhofsgebühren	AU	75.050	0	114.652	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
65-04-2015	Neuordnung des Krematoriums	AU	64.850	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Konsolidierung Ergebnis- und Finanzplan			8.656.355	8.460.736	6.730.823	8.993.606	8.000.591	6.473.750	6.335.301	6.876.764	6.988.366	7.005.565
Differenz HSK - Ziel 2017 -angepasstes prognostiziertes Ergebnis 2017					-1.729.913							
20-12-2016	Reduzierung Tilgung von Investitionskrediten				254.549	404.749	610.549	1.353.549	2.116.049	2.229.048	2.372.189	2.420.949
Konsolidierung Finanzplan/Tilgung					254.549	404.749	610.549	1.353.549	2.116.049	2.229.048	2.372.189	2.420.949

5 Beteiligungen der Stadt Nordhausen

Kommunale Unternehmen sind aus der unmittelbaren Kommunalverwaltung ausgegliederte, verselbständigte Verwaltungseinheiten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Gebietskörperschaften. Die kommunalen Unternehmen werden je nach Aufgabenbereich als öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Betriebe geführt.

Die kommunalen Unternehmen und Beteiligungen der Stadt Nordhausen leisten seit vielen Jahren im Auftrag der Stadt einen entscheidenden Beitrag zur Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, vor allem auf den Gebieten der Ver- und Entsorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Wohnraumversorgung, des Gesundheitswesens sowie der Kultur und der Freizeitgestaltung. Sie tragen eine große Verantwortung für das gesellschaftliche Leben in der Stadt. Mit 2.522 Beschäftigten in den kommunalen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, spielt die Beteiligungsstruktur auch für den Arbeits- und Wirtschaftsmarkt eine erhebliche Rolle.

Der Schlüssel zum Erfolg für eine Steigerung der Attraktivität und Anziehungskraft liegt in der Sicherung der Effizienz wirtschaftlichen Handelns der Unternehmen. Dies ist wichtig für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Nordhausen.

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen für die Unternehmen, insbesondere im Energiebereich, müssen sich diese auf die neuen Bedingungen einstellen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Haushaltskonsolidierung der Stadt umfasst auch die städtischen Unternehmen, an denen die Stadt Mehrheitsgesellschafterin ist. Einige Maßnahmen der Konsolidierung wurden durch Stadtratsbeschluss bereits festgelegt und zum Teil umgesetzt. Folgende Beschlüsse seien beispielhaft erwähnt:

- Anteile der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH an der Verbundnetz Gas AG; BV/0057/2014 vom 24.09.2014
- Verschmelzung der Stadtwerke Nordhausen – Parkhaus- und Bädergesellschaft mbH mit der Badehaus Nordhausen GmbH – Grundsatzbeschluss; BV/0055/2014 vom 24.09.2014 i. V. m. Verschmelzung der Badehaus Nordhausen GmbH auf die Stadtwerke Nordhausen – Parkhaus- und Bädergesellschaft mbH (Umfirmierung in Badehaus Nordhausen GmbH); BV/0246/2015 vom 01.07.2015

- Rekommunalisierung der Neue Mitte GmbH; BV/0056/2014 vom 20.10.2014 i. V. m. Konzept zur Rekommunalisierung der Neue Mitte GmbH; BV/0184/2015 vom 06.05.2015; BV/0245/2015 : Verschmelzung der Neue Mitte GmbH auf Parkhaus- und Bädergesellschaft mbH - 1. Änderung vom 01.07.2015; Verschmelzung der Neue Mitte GmbH auf Badehaus Nordhausen GmbH – 2. Änderung vom 15.06.2016;
- Weiterbetrieb der Güteranschlussbahn durch die Fa. Raildox GmbH & Co. KG; BV/0205/2015
- Gemeinsamer Nahverkehrsplan des Landkreises und der Stadt Nordhausen 2017-2021; BV/0717/2017 vom 08.06.2017



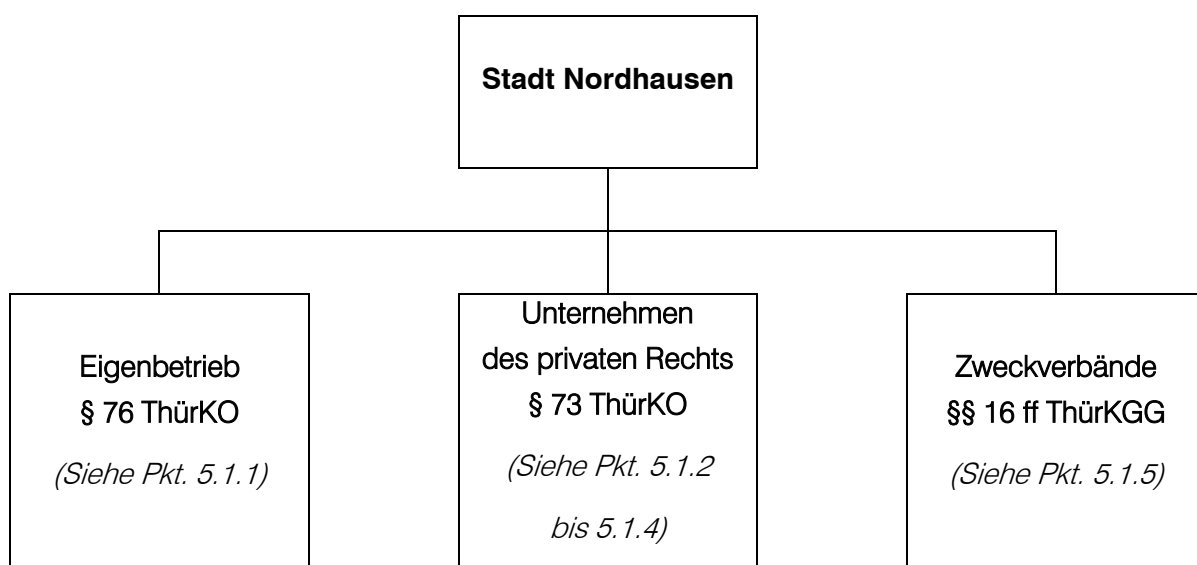
Gemäß § 1 Abs. 2 ThürGemHV – Doppik sind dem Haushaltsplan der Stadt Nordhausen die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, und die der Tochterorganisationen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, beizufügen. Ebenso soll eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der übrigen Tochterorganisationen sowie die Haushaltspläne der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss ist, angehängt werden.

Soweit die Wirtschafts- bzw. Haushaltspläne für das Jahr 2018 vorliegen, sind sie Anlage des Haushaltsplanes der Stadt Nordhausen.

Gemäß § 75 ThürKO sollen Unternehmen und Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Dies ist insofern schwierig, da die Unternehmen auch einen Konsolidierungskurs verfolgen und zum Teil neue Strukturen aufbauen.

Für die Zukunft ist es wichtig, die Kernverwaltung und die beteiligten Unternehmen nicht einzeln, sondern stets unter dem Begriff „Konzern Stadt“ gemeinsam zu betrachten.

5.1 Arten der Beteiligungen und Auswirkungen für den Haushalt 2018 der Stadt Nordhausen



5.1.1 Sondervermögen

Als kommunales Sondervermögen bezeichnet man einen rechtlich unselbständigen Teil der Gemeinde, der durch Satzung oder aufgrund einer Satzung entstanden ist und zur Erfüllung einzelner Aufgaben der Gemeinde bestimmt ist. Zu dem Sondervermögen der Gemeinde zählen die Eigenbetriebe. Eigenbetriebe sind kommunalrechtlich wirtschaftliche Unternehmen einer Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen

Die Gründung des Stadtentwässerungsbetriebes erfolgte 1993 als Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen.

Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie Fäkalschlamm) von den in der Stadt Nordhausen - mit Ausnahme des Ortsteiles Petersdorf -, im Industriegebiet „Goldene Aue“ (räumlicher Geltungsbereich des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“) und in der Gemeinde Hohenstein gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird vom SEB eine Pauschale für die Verwaltungs-Overhead-Kosten an die Stadtverwaltung gezahlt Diese beträgt im Jahr 2018 voraussichtlich 360.000 Euro (Produktkonto 625000.4423100). Dies dient der Vereinfachung der Berechnung der Kosten der Leistungsbeziehungen zwischen dem SEB und der Stadtverwaltung. Grundlage für die Berechnung der Pauschale ist die Dienstanweisung Nr. 01/30/2016.

Für das von der Stadt Nordhausen eingelegte Stammkapital in Höhe von 550.000 Euro erhält die Stadt jährlich Erträge aus der Verzinsung von Eigenkapital in Höhe von 24.750 Euro (Produktkonto 622000.4713100).

5.1.2 Beteiligungen mit beherrschendem Einfluss der Stadt Nordhausen

Von einer beherrschenden Stellung ist im Regelfall auszugehen, wenn der Gesellschafter die Mehrheit der Stimmrechte besitzt und deshalb bei Gesellschafterversammlungen entscheidenden Einfluss ausüben kann. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn er über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügt.

Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH

Die Gründung der Gesellschaft erfolgte 1990 als Wärmeverbund Nordhausen GmbH. 1996 erfolgte die Aufnahme der am 05.12.1990 gegründeten „alten Holding“ (Stadtwerke Nordhausen GmbH) durch Verschmelzung mit Neufassung des Gesellschaftsvertrages und Umfirmierung als Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH.

Die Holding (Mutter) der Stadtwerke Nordhausen bündelt verwaltungs- und planungslogistisch alle Leistungen der Nordhäuser Stadtwerkeunternehmen (Töchter). Die Holding entwickelt damit infrastrukturelle, kommunale Dienstleistungen auch für nachfolgende Generationen in der Stadt und der Region. Zu ihren Aufgabenfeldern gehören die Konzernleitung, die Gremienorganisation, die Zentrale Unternehmensorganisation, das Finanz- und Rechnungswesen, das Controlling und das Investitionscontrolling, die Personalorganisation und -entwicklung, Rechtsfragen, das Grundstückswesen, Versicherungsfragen, die Datenverarbeitung und Informationstechnik, die Öffentlichkeitsarbeit, das Qualitätsmanagement und das integrierte Management sowie die Führung des Marketings.

Die HWV vereint unter ihrem Dach eine Vielzahl von Unternehmen (siehe Abb. Zu Pkt. 5), die im Auftrag von Stadt und Landkreis Nordhausen arbeitstäglich Leistungen für die Sicherung infrastruktureller Aufgaben in der Region übernehmen.

Die HWV befindet sich ebenfalls in einem Konsolidierungsprozess, der noch nicht abgeschlossen ist. Innerhalb des Holding-Konzerns werden die Verluste einzelner Tochterunternehmen insbesondere durch die Gewinne der Energieversorgung Nordhausen GmbH ausgeglichen. Die Konsolidierungsmaßnahmen zeigen bereits erste Erfolge, sodass nach mehrjährigen negativen Jahresergebnissen nunmehr mit einem positiven Ergebnis geplant wird. Im Jahr 2018 kann mit einer Gewinnausschüttung durch die HWV in Höhe von 135.000 Euro gerechnet werden (Produktkonto 625000.4740000).

Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen

Die SWG wurde 1991 als gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft gegründet. Durch Gesellschafterbeschluss vom 10. Januar 1992 wurde die Gesellschaft in Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen umbenannt.

Zum Gesellschaftszweck gehören die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Grundbesitz, vorrangig im Bereich der Wohnungswirtschaft. Mit fast 5.000 Wohnungen ist die SWG das zweitgrößte Wohnungsunternehmen in Nordhausen.

Die SWG ist ein sehr stabiles Unternehmen mit geordneten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen. Aus diesem Grund kann das Unternehmen gemäß § 75 ThürKO einen Beitrag in

Form einer Gewinnausschüttung in Höhe von 250.000 Euro an den städtischen Haushalt (vorbehaltlich des Gewinnverwendungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung) leisten (Produktkonto 625000.4740000).

Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH

Der Gesellschaftsvertrag der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH wurde am 1991 notariell beurkundet und ist seither die wichtigste Kultureinrichtung Nordthüringens. Sie entstand Anfang der neunziger Jahre durch den Zusammenschluss des Nordhäuser Theaters mit dem traditionsreichen Loh-Orchester Sondershausen. Der Spielplan bedient das Interesse von großer Oper über Ballett, klassische und zeitgenössische Musik bis hin zu Operette und Musical und zu speziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

Das Theater kann sich allein durch Einnahmen aus Eintrittsgeldern nicht tragen. Die Finanzierung des Theaters wird durch die Gesellschafter Stadt Nordhausen, Landkreis Nordhausen, Stadt Sondershausen, Landkreis Kyffhäuserkreis sowie das Land Thüringen durch einen gesonderten Finanzierungsvertrag gesichert. Im Jahr 2016 wurde ein neuer Finanzierungsvertrag über eine Laufzeit von fünf Jahren, beginnend ab dem Jahr 2017, geschlossen.

Für das Jahr 2018 beläuft sich der Zuschuss der Stadt Nordhausen auf 2.776.409 Euro (Produktkonto 261200.5411000). Außerdem zahlt die Stadt einen Zuschuss für laufende Zwecke in Höhe von 63.151 Euro (Produktkonto 261200.5411000). Dies entspricht den jährlichen Ausgaben des Theaters für Mieten und Pachten.

5.1.3 Beteiligungen mit maßgeblichem Einfluss der Stadt Nordhausen

Ein Gesellschafter hat einen "maßgeblichen Einfluss" auf ein Unternehmen, wenn er zwar die Möglichkeit hat an Entscheidungen über die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens mitzuwirken, er jedoch dieses Unternehmen nicht beherrschen kann. Dies wird im Allgemeinen angenommen, wenn die Beteiligung mindestens 20 % und weniger als 50 % an einem beträgt.

Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH

Die Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH wurde 1992 als Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH durch den Landkreis und die Stadt Nordhausen gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Gesundheitswesens durch den Betrieb eines Krankenhauses in Nordhausen sowie die Beteiligung und der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Die Stadt Nordhausen ist an der Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH als Minderheitsgesellschafterin mit 26 % beteiligt. Es handelt sich um eine gemeinnützige GmbH. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, welches zugleich größter Arbeitgeber der Region ist, ist stabil. Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt werden nicht gezahlt, eine Kapitalentnahme erfolgt nicht.

BIC Nordthüringen GmbH

Die BIC Nordthüringen GmbH wurde 1992 durch ursprünglich 8 Gesellschafter gegründet. Seit Dezember 2013 ist die BIC Nordthüringen GmbH mit den Gesellschaftern Stadt Nordhausen, Landkreis Nordhausen, Stadt Sondershausen und Landkreis Kyffhäuserkreis ein rein kommunales Unternehmen.

Unternehmenszweck sind die Errichtung und der Betrieb eines Gründer- und Innovationszentrums zur Förderung des Aufbaus einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur in Nordthüringen mit den Standorten im Kyffhäuserkreis und im Landkreis Nordhausen. Die BIC Nordthüringen GmbH vermietet Räumlichkeiten für Büro- und Werkstattarbeiten sowie Seminarräume, insbesondere an neu gegründete, jedoch auch bestehende, vorwiegend innovative und technologieorientierte Unternehmen. Sie unterstützt diese Unternehmen durch Bereitstellung einer modernen technischen Infrastruktur sowie durch umfangreiche Beratungs- und Dienstleistungen. Als Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung dient das Unternehmen der Schaffung einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur in der Region Nordthüringen.

Zum 31.12.2017 wurden die Mietverträge am Standort Nordhausen gekündigt. Derzeit wird über die zukünftige Ausrichtung der BIC GmbH verhandelt.

Die Nachschusspflicht wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 20. November 2013 gestrichen.

5.1.4 Sonstige Beteiligungen der Stadt Nordhausen

Harzer Schmalspurbahnen GmbH

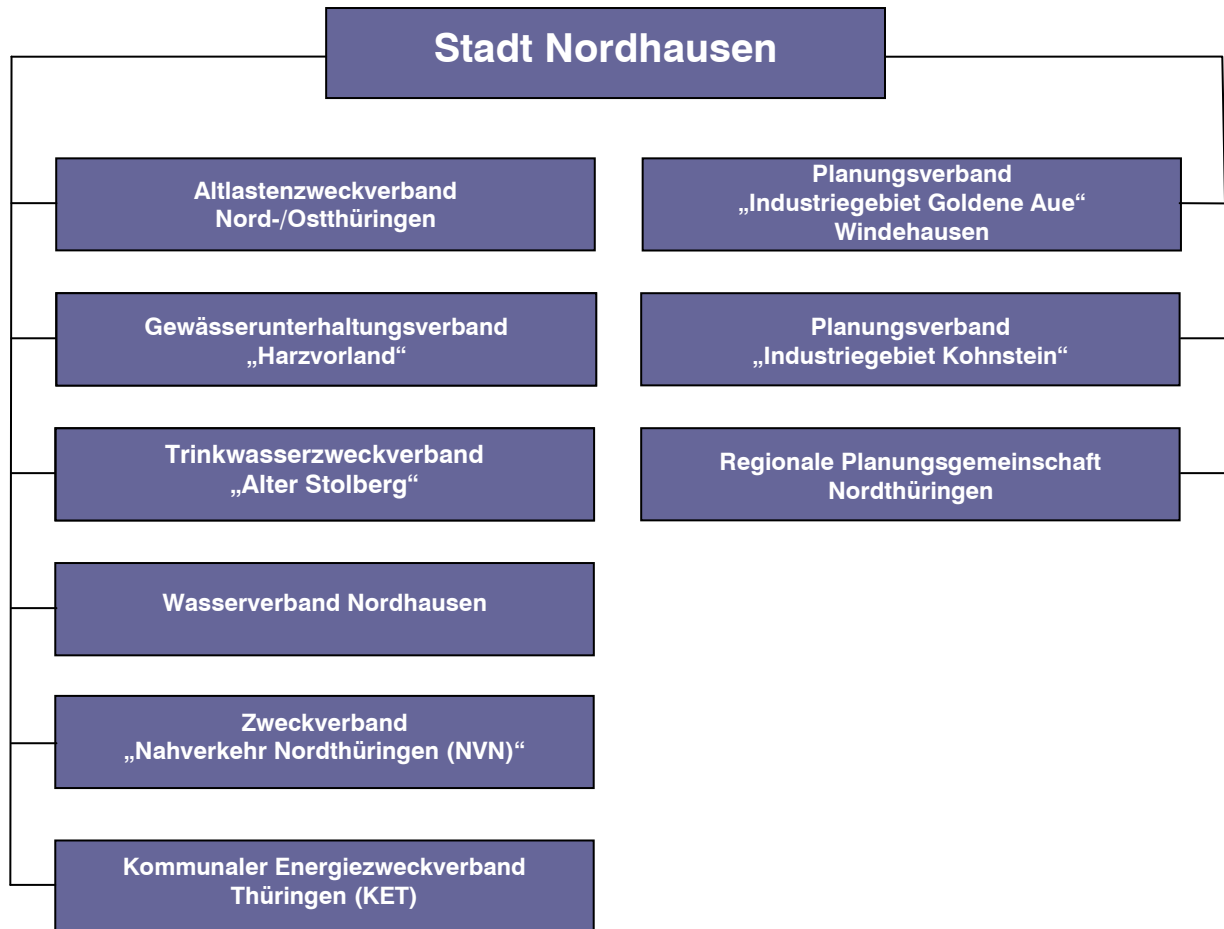
Die Harzer Schmalspurbahnen GmbH wurde 1991 gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Eisenbahnen zur Personen- und Güterbeförderung auf den Strecken der Harzregion bis nach Nordhausen. Sie leistet somit einen Beitrag zur touristischen Erschließung der Stadt.

Die Stadt Nordhausen zahlt jährlich einen Zuschuss an die HSB, der entsprechend § 27 des Gesellschaftervertrages auf höchstens 50 % des eingelegten Stammkapitals begrenzt ist. Für das Jahr 2018 wird ein Zuschuss in Höhe von 76.700 Euro eingeplant (Produktkonto 625000.5415102).

5.1.5 Zweckverbände

Der Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben, zu deren Durchführung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nennt man Zweckverband. Diese Art von Zusammenschluss ist die klassische Form der interkommunalen Zusammenarbeit. Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung unter sinngemäßer Anwendung der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen aufgrund der Verbandssatzung.



Wasserverband Nordhausen

Der Wasserverband Nordhausen wurde 1992 gegründet. Das Verbandsgebiet umfasst derzeit 23 Kommunen. Der Wasserverband hat die Aufgaben:

- Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
- Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen und zu verwalten, die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
- Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche Zwecke und sonstige Zwecke abzugeben,
- alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

Der Wasserverband Nordhausen erhebt zurzeit keine Umlagen von seinen Mitgliedsgemeinden, er trägt sich durch seinen Gebührenhaushalt. Die Stadt Nordhausen hat für das Jahr 2018 eine Eigenkapitalverzinsung des Wasserverbands Nordhausen in Höhe von 550.000 Euro eingeplant (Produktkonto 622000.4741000).

Planungsverband Industriegebiet „Goldene Aue“

Der Planungsverband Industriegebiet „Goldene Aue“ wurde 1998 gegründet. Er besteht aus den Verbandsmitgliedern Stadt Nordhausen, Stadt Heringen, Görzbach und Urbach. Aufgabe und Ziel des Verbandes ist neben der Bauleitplanung die Schaffung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Voraussetzungen zur Realisierung des Industriegebietes.

Die Stadt Nordhausen hat einen Investitionszuschuss in Höhe von 40.000 Euro eingeplant. Außerdem ist die Zahlung einer Umlage für laufende Verwaltungsaufgaben des Verbandes in Höhe von 20.000 Euro aus dem Ergebnishaushalt vorgesehen (Produktkonto 62200.5414400).

Planungsverband Industriegebiet „Kohnstein“

Verbandsmitglieder des 1994 gegründeten Planungsverbandes sind die Stadt Nordhausen und die Gemeinde Harztor. Der Planungsverband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet durch Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung städtebaulich zu ordnen und dadurch die Standortssituation der Betriebe sowie die damit verbundenen dringend benötigten Arbeitsplätze planungsrechtlich zu begründen und zu sichern. In Vorbereitung der Abwicklung des Planungsverbandes erfolgt die Instandsetzung der Kohnsteinbrücke. In den vergangenen Jahren konnte der Planungsverband die notwendigen Mittel aus der Allgemeinen Rücklage entnehmen. Aufgrund der nun erfolgenden Instandsetzung ist eine Umlage in Höhe von 100.000 Euro zu zahlen (Produktkonto 622000.5414400).

Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“

Der Zweckverband wurde 2001 gegründet. Er hat die Aufgaben, die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung zur Sicherung des Wasserabflusses, die Unterhaltung und den Bau von Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung, den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern zweiter Ordnung und den Schutz von Grundstücken vor Hochwasser und die dazu notwendigen Maßnahmen entsprechend den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Verbandsmitglieder sind neben der Stadt Nordhausen die Gemeinden Urbach, Görsbach und Hohenstein. Die Aufgabenerledigung wird durch die Stadt Nordhausen wahrgenommen. Die Gemeinde Werther ist aus dem Verband mit Wirkung zum 1. August 2015 (rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 30.07.2015; AZ: 30/082.6-27/2015) ausgetreten.

Der Gewässerunterhaltungsverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Flächen bemessen, die zum Einzugsgebiet des Gewässers zweiter Ordnung im Gebiet eines jeden Verbandsmitgliedes gehören. Bei Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes sind die durch die Fördermittel nicht gedeckten Kosten (Eigenanteil) durch das jeweilige Verbandsmitglied als Baukostenzuschuss zu tragen, in dessen Gemarkung die Investitionsmaßnahme durchgeführt wird.

Die Stadt Nordhausen hat für die Investitionen des Gewässerunterhaltungsverbandes im Jahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von 18.461 Euro im Finanzhaushalt veranschlagt sowie eine Umlage im Ergebnishaushalt an den Verband in Höhe von 172.000 Euro (Produktkonto 552100.5414400). Für die Aufgabenerledigung durch die Stadt Nordhausen zahlt der Gewässerunterhaltungsverband auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages an die Stadt 35.700 Euro für Sach- und Personalkosten (Produktkonto 552100.4424410).

Zweckverband Nahverkehr Nordthüringen

Im Zweckverband Nahverkehr haben sich im Jahr 2000 die vier Nordthüringer Landkreise und die Stadt Nordhausen zusammengeschlossen. Diese fünf Aufgabenträger koordinieren gemeinsam die Zusammenarbeit im öffentlichen Nahverkehr. Die Aufgaben des Zweckverbandes sind:

- Förderung des ÖPNV,
- Sicherung und Verbesserung der Leistungen im Verkehrsraum und Kooperation mit dem Freistaat,
- Koordinierung des überkreislichen und länderübergreifenden ÖPNV,
- Abstimmung Verkehrsleistungen Schiene und Straße,
- Förderung einheitlicher Tarife, Beförderungsbestimmungen und einheitlicher Fahrscheine,
- Herausgabe Regionalfahrplan,
- Marketing und Konzepte,
- Vereinheitlichung von Qualitätsstandards.

Die Finanzierung der gemeinsamen Arbeit erfolgt durch Umlagen der Verbandsmitglieder entsprechend der beauftragten Fahrplankilometer. Die Zahlung durch die Stadt Nordhausen wird für 2018 in Höhe von 5.000 Euro geplant (Produktkonto 622000.5414400).

Altlastenzweckverband Nord-/Ostthüringen

78 Zweckverbände für Wasser und Abwasser sowie Städte und Gemeinden sind Mitglied dieses 1993 gegründeten Zweckverbandes. Der Zweckverband hat die Aufgabe, Altlasten zu sanieren. Altlasten sind kontaminierte Flächen, von denen eine nachgewiesene und erhebliche Gefährdung für das Allgemeinwohl, für Wasser, für Boden und für Luft ausgeht, die aufgrund einer behördlichen Anordnung zu sanieren sind. Im Rahmen dieses Verbandes wurden für die Stadt Nordhausen das Heringer Rieth sowie das Berbesleber Feld (ehemalige Rieselflächen der Abwasserentsorgung aus DDR-Zeiten) saniert. Eine große Sanierungsmaßnahme in Pößneck (alte Kläranlage) steht für den Verband noch aus. In diesem Zusammenhang ist eine anteilige Finanzierung durch Umlagen der Verbandsmitglieder nicht ausgeschlossen. Die Höhe der zu zahlenden Umlagen sowie der Zeitpunkt der Sanierung können noch nicht bestimmt werden.

Der Zweckverband erhebt im Jahr 2018 von seinen Mitgliedern – so auch der Stadt Nordhausen – keine Umlagen, da ausreichende Rücklagen vorhanden sind.

Trinkwasserzweckverband „Alter Stolberg“

Der 1994 gegründete Zweckverband hat die Aufgaben der Beschaffung und Erschließung von Wasservorkommen, der Planung, Errichtung und Betreibung von Wasserversorgungsanlagen sowie der Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser. Die Stadt Nordhausen ist als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bielen Mitglied im TWZV „Alter Stolberg“. Weitere Verbandsmitglieder sind die Stadt Heringen/Helme mit den Ortsteilen Windehausen, Auleben und Uthleben, die Gemeinde Görzbach und die Gemeinde Urbach. Finanzielle Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Nordhausen und dem TWZV bestehen derzeit nicht und sind auch für 2018 nicht eingeplant.

Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)

Der Zweckverband wurde 2012 gegründet. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Teilaufgabe der kommunalen Versorgung mit Strom, Gas und Fernwärme, soweit es die Beteiligung an der KEBT AG und der Thüringer Energie AG betrifft. Die Aufgabe umfasst neben dem Besitz auch den Erwerb von Beteiligungen sowie die entsprechende Ausübung der mit den Beteiligungen verbundenen Rechte. Zudem fördert der Zweckverband die regenerative Energieerzeugung. Der Zweckverband kann sowohl eigene Anlagen betreiben, als auch seine Aufgaben mittelbar durch den Erwerb und das Halten bzw. die Finanzierung von Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen, die als Regionalversorger in Thüringen seinen satzungsmäßigen Zwecken dienen, erfüllen. Hierin eingeschlossen ist auch eine Beteiligung des Zweckverbandes an überörtlich tätigen Energieversorgungsunternehmen. Das Verbandsgebiet umfasst 438 Mitglieder.

Der Zweckverband soll sich aus den Dividenden der erworbenen ETE-Aktien finanzieren. Dividenden auf die durch das jeweilige Verbandsmitglied eingebrachten Anteile an der KEBT AG werden grundsätzlich ausgeschüttet. Die Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

Die Stadt Nordhausen hat 7.354 KEBT-Aktien in den Zweckverband eingebracht. Aufgrund der Festlegungen in den Vorjahren wird mit einer Gewinnausschüttung in Höhe von 4,25 Euro pro Aktie, also mit Erträgen in Höhe von insgesamt 31.255 Euro geplant (Produktkonto 625000.4780000).

Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Im Freistaat Thüringen ist die Regionalplanung als staatliche Aufgabe definiert, die gemäß dem Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) kommunal zusammengesetzten Regionalen

Planungsgemeinschaften übertragen ist. Originäre Aufgabe der Regionalplanung – als übergeordnete, fachübergreifende, koordinierende Raumordnung auf der Ebene von Regionen – ist es, einen langfristig orientierten Rahmen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung einer Region vorzugeben und an dessen Verwirklichung mitzuwirken. Hierbei sind vier Planungsregionen bestimmt; die Planungsregion Nordthüringen umfasst dabei die Landkreise Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Nordhausen und Unstrut-Hainich-Kreis.

Als Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Nordthüringen ist die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen vor allem zuständig für die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes für ihre Planungsregion und gibt darüber hinaus Stellungnahmen ab zu raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger. Zusätzlich übernimmt sie auch Aufgaben im Bereich der informellen Planung wie u. a. die Erarbeitung, Begleitung und Umsetzung regionaler Konzepte sowie Maßnahmen des Regionalmarketings und -managements.

In den Regionalen Planungsgemeinschaften sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesenen kreisangehörigen Gemeinden zusammengeschlossen; dies sind in der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen:

- die Landkreise Eichsfeld, Nordhausen, Kyffhäuserkreis und Unstrut-Hainich-Kreis sowie
- die Städte Artern, Bad Langensalza, Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis, Mühlhausen, Nordhausen und Sondershausen.

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Höhe der eingeplanten Umlage für das Jahr 2018 von der Stadt Nordhausen beträgt 1.250 Euro (Produktkonto 117300.5643100).